

Sitzungsbericht

Nr. 37	Ausgegeben in Bonn, am 3. November 1950	1950
--------	---	------

37. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 20. Oktober 1950 um 10 Uhr

<p>Vorsitz: Staatspräsident Wohleb</p> <p>Schriftführer: Dr. Andersen</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden: Wohleb, Staatspräsident Dr. Fecht, Justizminister</p> <p>Bayern: Dr. Pfeiffer, Staatsminister Dr. Seidel, Staatsminister f. Wirtschaft Dr. Hans Müller, Staatssekretär</p> <p>Groß-Berlin: Dr. Klein, Stadtrat</p> <p>Bremen: Nolting-Hauff, Senator</p> <p>Hamburg: Dr. Nevermann, Bürgermeister Dr. Dudek, Senator</p> <p>Hessen: Dr. Hilpert, Staatsminister d. Finanzen Zinnkann, Staatsminister</p> <p>Niedersachsen: Albertz, Minister f. Flü.-Wesen</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Dr. Spiecker, Minister o. B. Dr. Amelunxen, Justizminister</p> <p>Rheinland-Pfalz: Dr. Hoffmann, Finanz- u. Wiederaufbau-Min. Odenthal, Minister f. soz. Angelegenh.</p> <p>Schleswig-Holstein: Kräft, Minister f. Finanzen Dr. Andersen, Minister f. Wirtsch. u. Verkehr</p> <p>Württemberg-Baden: Dr. Maier, Ministerpräsident Dr. Beyerle, Justizminister Dr. Kaufmann, Finanzminister Stoß, Minister f. Landw.</p> <p>Württemberg-Hohenzollern: Renner, Innenminister</p> <p>Zur Tagesordnung 659 C Dr. Hilpert (Hessen) 659 C Beschlüßfassung: Absetzung der Punkte 7, 9 und 21 659 C</p>	<p>Mitteilung 659 C Das Kriegsopferversorgungsgesetz wird auf die Tagesordnung der 38. Sitzung des Bundesrates gesetzt. 659 D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgeset- zes (BR-Drucks. Nr. 767/50). 659 D Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be- richterstatter 659 D Beschlüßfassung: Annahme mit Än- derungen 660 D</p> <p>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förde- rung der Wirtschaft von Groß-Berlin (BR- Drucks. Nr. 763/50) 660 D Dr. Hans Müller (Bayern), Berichtstat- ter 661 A Beschlüßfassung: Annahme mit einer Streichung 661 B (D)</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Dividendenabgabe-Verordnung (BR-Drucks. Nr. 794/50) 661 C Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden), Be- richterstatter 661 C Dr. Scheche (Niedersachsen) 661 D Beschlüßfassung: Keine Einwendun- gen 661 D</p> <p>Entwurf einer Zweiten Durchführungsver- ordnung zum Ersten Teil des Soforthilfege- setzes (BR-Drucks. Nr. 690/50) 661 D Dr. Dudek (Hamburg), Berichtstatter 661 D Hartmann, Staatssekretär im Bundes- finanzministerium 662 A Zinnkann (Hessen) 662 B Beschlüßfassung: Zustimmung mit Änderungen 662C/D</p> <p>Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes (BR- Drucks. Nr. 719/50) 663 A Dr. Dudek (Hamburg), Berichtstatter 663 A Zinnkann (Hessen) 663 A Beschlüßfassung: Annahme mit Än- derungen 663B/C</p> <p>Entwurf einer Verordnung über die Behand- lung von Zuwendungen an betriebliche Pen- sionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 737/50) 363 D Nolting-Hauff (Bremen), Berichtstatter 663 D Beschlüßfassung: Zustimmung 664 A</p>
--	--

- (A) Entwurf einer **Verwaltungsverordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen** (BR-Drucks. Nr. 761/50) 664 A
 Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 664 A
 Dr. Hans Müller (Bayern) 664 D, 665 A
 Dr. Fecht (Baden) 664 D, 665 B, 666 A
 Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden) 664 D
 Dr. Nevermann (Hamburg) 665 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 665 A
 Kraft (Schleswig-Holstein) 665 B
 Dr. Dudek (Hamburg) 665 B
 Beschlußfassung: Zustimmung mit einer Änderung und einer Erklärung 665/666 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Anerkennung von Nottrauungen** (BR-Drucks. Nr. 800/50) 665 B
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 666 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 GG 666 B
- Zustimmung zum Vorschlag des Bundesjustizministers zur **Ernennung zweier Bundesanwälte** (BR-Drucks. Nr. 827/28/50) 666 B
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 666 B, 666 C
 Albertz (Niedersachsen) 666 C
 Beschlußfassung: Zustimmung 666 C
- Entwurf eines Gesetzes über das **Bundesverwaltungsgericht** (BR-Drucks. Nr. 731/50) 666 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 666 C, 669 C, 669 D, 670 B, C, 671 A, B, D, 672 B, D, 673 A-C, 674 A-D, 675 A, B, 676 C
 Dr. Seidel (Bayern) 667 C, 669 C, 671 C, 674 A, C, 675 A, 676 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 668 B, 668 C, 671 A, 673 D
 Dr. Fecht (Baden) 668 C
- (B) Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter 669 A, 670 D, 672 B, 674 C, 675 A
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 671 C, 672 BC, 675 A, D
 Albertz (Niedersachsen) 676 A
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 670 A/676 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950** (Einzelpläne IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XX, XXI, XXII, XXIII und XXVI) (BR-Drucks. Nr. 728/50) 676 A
 Dr. Hilpert (Hessen), Generalberichterstatter 676 D, 684 C, 685 C, 685 D, 686 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 679 D
- Einzelplan VI (Bundesinnenministerium)
 Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter 681 B
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 682 D, 684 A, C, 685 D
 Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden) 683 C, 684 D
 Dr. Dudek (Hamburg) 684 A
 Dr. Nevermann (Hamburg) 684 B, 684 D
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 684 B
 Stooß (Württemberg-Baden) 684 C
 Dr. Seidel (Bayern) 684 D, 685 A
 Albertz (Niedersachsen) 685 B
 Beschlußfassung: Die Einzelpläne IV, VII, VIII, XI, XVII, XX, XXI, XXII und XXVI werden mit den Empfehlungen des Finanzausschusses genehmigt. Die Einzelpläne VI, IX, X, XII, XIV, XV, XVI und XXIII werden mit den Voten
- des Finanzausschusses gleichfalls grundsätzlich gebilligt. Die Empfehlungen des Finanzausschusses sollen mit den dazu vorliegenden anderen Ausschußanträgen der Bundesregierung mitgeteilt werden. Jedoch soll vom Finanzausschuß im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen auf Grund der eingereichten Abänderungsanträge eine erneute Überprüfung erfolgen, über die gegebenenfalls im Plenum Bericht zu erstatten und Beschluß zu fassen ist. Dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 wird unter Vorbehalt der Beträge im § 1 zugestimmt, ebenfalls den Allgemeinen Bemerkungen
- (C) Entwurf einer Verordnung über die **Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Miettenverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 618/50) 685 B
 Entwurf einer Verordnung über **Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 619/50) 686 B
 Zinnkann (Hessen) 686 B
 Wildermuth, Bundesminister für Wohnungsbau 685 B, 687 A, 688 C
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 686 C
 Dr. Nevermann (Hamburg), Berichterstatter 686 B, 687 D
 Dr. Seidel (Bayern) 687 C
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 688 B, 688 C
 Dr. Maier (Württemberg-Baden) 688 C
 Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen 687 D/688 C
 Zu der Berechnungsverordnung wird die Bundesregierung um beschleunigte Vorlage einer Verwaltungsanordnung ersucht.
- Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung von Bundesdienststrafgerichten** (BR-Drucks. Nr. 732/50) 688 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 688 D, 689 C u. D, 690 B u. C
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 689 B
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 689 B, 690 C
 Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen 689 C, 690 A, 690 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung der Jugendnot** (Initiativantrag des Landes Württemberg-Hohenzollern) (BR-Drucks. Nr. 740/50) 691 A
 Dr. Nevermann (Hamburg) 691 A, 692 C, 692 D
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter 691 A, 691 B, 692 B
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 691 C
 Dr. Klein (Berlin) 692 C
 Beschlußfassung: Der Initiativantrag des Landes Württemberg-Hohenzollern wird durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklärt. Außerdem wird in Verfolg eines Antrags des Landes Hamburg auf Einsetzung eines Koordinierungsausschusses be-

- (A) schlossen, daß der Ausschuß für innerer Angelegenheiten unter Hinzuziehung von Vertretern des Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik die Frage der Bekämpfung der Jugendnot erneut beraten und dem Plenum Bericht erstatten soll 692 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Vereinbarung über den Warenverkehr und das Protokoll vom 17. 8. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien** (BR-Drucks. Nr. 793/50) 692 D
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 692 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen 693 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** (BR-Drucks. Nr. 799/50) . . . 693 A
- Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter 693 A, 693 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 693 C
- Berücksichtigung der Notstandsgebiete bei der Vergebung von Leistungen und Bauleistungen durch Landesbehörden** (Beschluß d. Wirtsch.-Ausschusses) (BR-Drucks. Nr. 790/50) 693 C
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 693 C, 694 A, 695 A
- Dr. Hilpert (Hessen) 694 C
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 694 D
- Kraft (Schleswig-Holstein) 694 D
- Beschlußfassung: Annahme 695 A/C
- Entwurf einer Anordnung zur **Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 795/50) 695 C
- (B) Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter 695 C
- Beschlußfassung: Annahme 695 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung von Lohnzahlungen an Feiertagen** (Initiativantrag des Bundesrats) (BR-Drucks. Nr. 738/50) 695 D
- Dr. Nevermann (Hamburg), Berichterstatter 695 D
- Dr. Seidel (Bayern) 695 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 696 B
- Beschlußfassung: Es wird beschlossen, den Initiativantrag mit einer Änderung in § 4 beim Deutschen Bundestag einzubringen. Die Vertretung des Antrages beim Bundestag soll durch das Land Hamburg erfolgen 696 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Erstattung von Leistungen der Sozialversicherung an Flüchtlinge durch den Bund** (Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein) (BR-Drucks. Nr. 789/50) 696 B
- Kraft (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 696 C
- Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 696 D
- Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie an den Finanzausschuß 696 D
- Nächste Sitzung 696 D

Die Sitzung wird um 10.07 Uhr durch den Vizepräsidenten, Staatspräsident Wohleb, eröffnet.

Vizepräsident **WOHLEB**: Meine Herren! Ich eröffne die 37. Sitzung des Bundesrates und heiße die Herren Vertreter der Bundesregierung sowie der Presse willkommen. (C)

Die Sitzungsberichte über die 35. und 36. Sitzung liegen Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Ich stelle fest, daß dies nicht der Fall ist. Demnach sind beide Sitzungsberichte genehmigt.

Die **Tagesordnung** für die heutige Sitzung ist ebenfalls in Ihren Händen. Werden gegen die Tagesordnung Einwendungen erhoben oder werden Absetzungen beantragt?

Dr. HILPERT (Hessen): Ich beantrage, die Punkte 7, 9 und 21 abzusetzen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Es ist beantragt, die Punkte 7, 9 und 21 von der Tagesordnung abzusetzen. Eine nähere Begründung erübrigt sich. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann sind die **Punkte 7, 9 und 21** von der Tagesordnung der heutigen Sitzung **abgesetzt**. Im übrigen wird die Tagesordnung genehmigt.

Darf ich mir im Zusammenhang mit der Tagesordnung noch einen weiteren Hinweis gestatten! Sie wissen, daß das **Kriegsopferversorgungsgesetz** vom Bundestag gestern einstimmig verabschiedet worden ist. Das Gesetz ist zwar dem Bundesrat noch nicht zugeleitet worden, aber es wird doch wohl richtig sein, daß wir uns, da die Frist am 3. November abläuft, beschleunigt mit diesem Gesetz befassen. Ich würde also vorschlagen, daß wir nicht auf unserer Bundestagsfrist bestehen, sondern dieses Gesetz bereits auf die Tagesordnung der am 27. Oktober stattfindenden Sitzung des Bundesrats setzen. Die Umdrucke werden den Landesregierungen beschleunigt zugehen. Es wird also die Notwendigkeit bestehen, auch ohne Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse in den Landesregierungen das Gesetz zu behandeln. Darf ich um Ihre Meinung dazu bitten? — Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann wird also das Kriegsopferversorgungsgesetz auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung am 27. Oktober erscheinen. (D)

Es wird mir eben mitgeteilt, daß Herr Bundesfinanzminister Schäffer einige Ausführungen zum Haushalt machen will. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß wir den 1. Punkt der Tagesordnung zunächst zurückstellen. Es dürfte sich empfehlen, mit Punkt 10 der Tagesordnung zu beginnen. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht. — Ich rufe daher Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 767/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes, das der Wirtschaftsrat beschlossen hatte und das seit dem 1. Oktober 1949 in Kraft ist. Ich darf kurz daran erinnern, daß der Zweck dieses Wertpapierbereinigungsgesetzes war und ist, Ordnung in die Rechtsverhältnisse bei Wertpapieren und in die ihnen zugrunde liegenden Vermögensrechte zu bringen, nachdem durch Vernichtung und Abhandkommen vieler Wertpapiere in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine weitgehende Unsicherheit eingetreten war.

- (A) Bei der bisherigen Ausführung des Gesetzes sind Erfahrungen gesammelt worden, die Veranlassung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf gegeben haben. Den wesentlichen Inhalt des neuen Gesetzentwurfes kann ich in wenigen Worten andeuten. Einmal sollen in das Wertpapierbereinigungsverfahren Wertpapiere einbezogen werden, deren Aussteller seit Inkrafttreten des ersten Gesetzes, also seit dem 1. Oktober 1949, ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegt haben. Es handelt sich hier um die nicht gerade geringe Zahl von Firmen und Ausstellern von Wertpapieren, die ihren Sitz von der Ostzone in die Westzone verlegt haben. Ein zweiter Hauptzweck des Gesetzes ist, die Kammern für Wertpapierbereinigung, die bei den Gerichten geschaffen werden mußten, zu entlasten. Es hat sich ergeben, daß diesen Kammern Anmeldungen in Höhe von 1 bis 1,2 Millionen zur Bearbeitung zugefallen sind bzw. noch zufallen werden. Diese außerordentlich hohe Zahl würde eine so große Belastung der gerichtlichen Institutionen zur Folge haben, daß man bestrebt sein muß, Entlastungsmaßnahmen zu treffen. Diese sind in der Richtung vorgesehen, daß der Prüfstelle eine weitere Zuständigkeit, als sie sie nach dem ersten Gesetz hatte, übertragen wird. Das erste Gesetz sieht ein zweifaches Verfahren vor: zunächst Prüfung der Anmeldung durch eine Prüfstelle — das ist ein Kreditinstitut — und dann Entscheidung über die Anmeldung durch die gerichtliche Behörde, die Kammer für Wertpapierbereinigung. Nun zielt der Gesetzentwurf darauf ab — das ist ein sehr begrüßenswerter Schritt —, die gerichtliche Inanspruchnahme dadurch zu begrenzen, daß man dieser Prüfstelle eine weitergehende Zuständigkeit, als sie sie bisher hatte, überträgt. Das geschieht einmal in § 3 des Entwurfes dadurch, daß der Kreis der urkundlichen Beweismittel, bei deren Vorliegen die Prüfstelle das Recht des Anmelders als nachgewiesen ansehen kann, ausgedehnt wird, zweitens dadurch, daß man für gewisse Bagatellfälle, auch wenn keine spezifischen Urkundennachweise erbracht sind, die Prüfstelle ermächtigt, im Wege der freien Beweiswürdigung das Recht des Anmelders anzuerkennen. Solche Bagatellfälle werden dann als gegeben angesehen, wenn es sich um Aktien mit einem Nennwert von insgesamt nicht mehr als 500 Reichsmark oder um Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von nicht über 3000 RM oder um Anleiheablösungsschuld von nicht mehr als 300 RM Nennwert handelt. Diese Entlastung ist, wie gesagt, außerordentlich wichtig. Man erhofft dadurch eine Abgabe von etwa 10% der Anfälle von den Gerichten zur endgültigen Entscheidung an die Prüfstellen.
- (B) Dann ein weiterer Punkt, der in gleicher Richtung liegt. Die Tätigkeit unserer Wertpapierkammern wurde bisher dadurch sehr verzögert oder jedenfalls in ihrer Entfaltungsmöglichkeit beschränkt, daß die Laienbeisitzer nicht aufzutreiben sind, die das Wertpapierbereinigungsgesetz für diese Kammern fordert. Um das nun besser zu erreichen, sieht der Entwurf zwei Abhilfemaßnahmen vor. Einmal soll an die beruflichen Voraussetzungen der Beisitzer nicht mehr die strenge Anforderung gestellt werden wie im ersten Gesetz, das Handelsrichterqualität gefordert hat. Es soll jetzt Sachkunde genügen, auch wenn der Betreffende nicht etwa ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann ist. Zweitens — und daß ist auch ein wichtiger Punkt — soll die Vergütung dieser Bei-

sitzer erhöht werden, um eben Leute aus dem wirtschaftlichen Leben für diese ihre Zeit sehr beanspruchende Aufgabe zu bekommen. (C)

Eine dritte Gruppe von Bestimmungen des Entwurfs bezweckt die Berücksichtigung von Anträgen aus dem Ausland und die Festlegung besonderer Fristen hierfür, weiter die Gleichstellung der im Lande Berlin geltenden Vorschriften mit denen des Bundesgebietes, dann die Ausschaltung der Wirkung von Maßnahmen von außerhalb des Bundesgebietes im Bundesgebiet und noch eine Anzahl von Klarstellungen.

Der Rechtsausschuß billigt den Entwurf. Umstritten war der § 6, der die Erhöhung der Entschädigung für die Beisitzer vorsieht. Hier wurde von verschiedenen Ländern ein Antrag auf Streichung dieser Erhöhung gestellt. Die Mehrheit des Ausschusses aber hat diesen Antrag abgelehnt. Dagegen wurde ein Antrag angenommen, die Entscheidung über die erhöhte Entschädigung nicht dem Vorsitzenden der Wertpapierkammer zu übertragen, sondern dem Landgerichtspräsidenten vorzubehalten. Der Rechtsausschuß empfiehlt diese Änderung.

Dann wurden im Rechtsausschuß noch eine Anzahl von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen gemacht, die Sie in den Anträgen des Rechtsausschusses vorfinden. In dieser Drucksache ist aber nicht enthalten der vom Rechtsausschuß gestellte Antrag zu § 6 Abs. 3, nach dem an Stelle des Vorsitzenden der Kammer für Wertpapierbereinigung der Landgerichtspräsident über die Entschädigung zu entscheiden hat. Ich ergänze daher die Änderungsvorschläge, die Ihnen mit den Begründungen vorliegen, durch diesen weiteren Antrag, der dem Herrn Präsidenten übergeben wird.

Ich kann wohl darauf verzichten, die Änderungen, auch soweit sie eine sachliche Bedeutung haben, im einzelnen zu begründen, sondern darf auf die schriftliche Begründung sowie darauf verweisen, daß alle diese Änderungsvorschläge in der gleichen Richtung liegen, nämlich eine möglichst rasche und auch für das Publikum erfreuliche Abwicklung der Wertpapierbereinigung zu erreichen. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen also, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben mit der Maßgabe, daß die vorgetragenen Änderungsvorschläge angenommen werden. (D)

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben den Bericht des Rechtsausschusses gehört, ebenso den Antrag des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zu § 6 Abs. 3. — Wortmeldungen erfolgen nicht. Ich darf deshalb über die Änderungsvorschläge und den zuletzt erwähnten Antrag des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zu § 6 Abs. 3 en bloc abstimmen lassen. — Ist jemand gegen diese Vorschläge? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes die vorgetragenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Meine Herren! Eben wurde mir von einem Vertreter des Bundesfinanzministeriums mitgeteilt, daß der Herr Bundesfinanzminister Schäffer nur Wert darauf legt, sich zu Punkt 1 der Tagesordnung zu äußern. Ich schlage deshalb vor, daß wir mit Punkt 2 der Tagesordnung fortfahren:

(A) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (BR-Drucks. Nr. 763/50).

Dr. HANS MÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin ist folgendes zu sagen.

1. Nachdem bereits das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 7. 3. 1950 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen des Bundes für West-Berlin gebracht hat, sieht das nunmehr dem Bundesrat zur Beschlußfassung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vorliegende Zweite Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin bis zu 90% Ausfallbürgschaften des Bundes in Höhe von höchstens 20 Millionen DM für Betriebsmittelkredite westberliner Banken an westberliner Unternehmungen aus einem Gesamtkreditbetrag von höchstens einhundert Millionen Deutsche Mark vor. Diese Gewährleistungen sind erforderlich, da die vorher aus ERP-Mitteln gegebenen Investitionskredite zur Ausdehnung der Produktion nicht genügen und die Berliner Firmen ausreichende Sicherheiten für die in Zukunft erforderlichen Betriebsmittelkredite nicht stellen können. Die Hingabe kurzfristiger Betriebsmittelkredite birgt bei der derzeitigen Kreditlage trotz aller Sicherungen die Gefahr in sich, daß diese Mittel teilweise nicht nur für Betriebsmittelzwecke, sondern auch zu langfristiger Finanzierung verwendet werden. Hier liegt ein allgemeines finanzpolitisches Problem vor, dessen Bedeutung gerade für die öffentliche Hand, die in weitem Umfange für die Wirtschaft fehlende Sicherheiten durch Bürgschaften und Gewährleistungen übernommen hat, nicht unterschätzt werden darf. Diese Bedenken können jedoch angesichts der Lage der Berliner Wirtschaft und insbesondere der Berliner Industrie, deren Produktionsindex trotz bedeutender Aufbauenerfolge noch immer weit hinter dem der Bundesrepublik zurückbleibt, gegenüber dem vorliegenden Gesetz nicht ausschlaggebend sein. Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben.

2. Auf Antrag Berlins hat der Wirtschaftsausschuß nachträglich noch empfohlen, die in § 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen **Befristungen zu streichen**, um auch westberliner Banken und Wirtschaftsunternehmungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bzw. nach dem 1. September 1950 ihren Sitz in Berlin nehmen, in das Gesetz einzubeziehen. Ich bin der Auffassung, daß auch von Seiten des Finanzausschusses keine Bedenken gegen diese Änderung bestehen werden, und schlage daher vor, gegen den Gesetzentwurf mit der Maßgabe keine Einwendungen zu erheben, daß in § 2 des Entwurfs die Worte „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ und „am 1. September 1950“ gestrichen werden.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Erheben sich Einwendungen gegen den Antrag des Wirtschaftsausschusses? — Dann stelle ich einstimmige Annahme des Vorschlages fest. Es ist demgemäß beschlossen, daß der Bundesrat gegen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) mit der Maßgabe der eben angenommenen Streichungen **keine Einwendungen** erhebt.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

(C) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Dividendenabgabe-Verordnung (BR-Drucks. Nr. 794/50).

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Dividendenabgabe-Verordnung vorgelegt. Dieser Entwurf soll die Dividendenabgabe-Verordnung vom 12. 6. 1941 und die zu ihrer Durchführung erlassenen beiden Verordnungen aufheben, ferner die in § 2 des Entwurfs näher bezeichneten Verfügungsbeschränkungen beseitigen. Die Dividendenabgabe-Verordnung verbot Gewinnausschüttungen über ein gewisses Maß hinaus und unterwarf sie einer besonderen Steuer, der **Dividendenabgabe**. Außerdem wurde durch die Zweite Durchführungsverordnung ein allgemeines Verbot der Erhöhung der Vergütung der **Aufsichtsratsmitglieder** von Kapitalgesellschaften eingeführt. Wenn es auch in Anbetracht der heutigen sozialen Lage unerwünscht erscheint, daß übertriebene Gewinne erzielt und ausgeschüttet werden, so besteht doch im großen und ganzen heute kein Anlaß mehr, die eben erwähnten Beschränkungen, die von vornherein nur als Kriegsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes gedacht waren, aufrecht zu erhalten. Auch ist vor allen Dingen auf die Bedeutung hinzuweisen, die eine Beseitigung dieser Beschränkungen für die Einfuhr ausländischen Kapitals haben kann. Ein wesentlicher Steuerausfall wird sich durch die Beseitigung der Dividendenabgabe nicht ergeben. Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb, in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. SCHECHE (Niedersachsen): Das Land Niedersachsen ist der Auffassung, daß die Ausschüttung höherer Dividenden unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere bei dem hohen Steuerdruck, nicht praktisch sein wird. Infolgedessen sehen wir keine Notwendigkeit und keinen Anlaß, die Dividendenabgabe-Verordnung aufzuheben. Wir wären dankbar, wenn die Bundesregierung den Gesetzentwurf zurückstellen würde.

Vizepräsident **WOHLEB**: Erfolgen noch weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Schließt sich einer der Herren dem Antrag des Landes Niedersachsen an? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen somit zur Abstimmung. Erhebt sich Widerspruch dagegen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschließt, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Dividendenabgabe-Verordnung keine Einwendungen zu erheben? Wer ist gegen den Antrag? — Das Land Niedersachsen! Erfolgen Enthaltungen? — Nein! Ich stelle fest, daß das Gesetz gegen die Stimmen des Landes Niedersachsen **angenommen** ist.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes (BR-Drucks. Nr. 690/50).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich zur Abkürzung der Aussprache auf die Erläuterungen be-

(A) ziehen, die dem Hohen Hause zugegangen sind, und möchte im Auftrage des Finanzausschusses nur noch einmal auf den einen Punkt aufmerksam machen, wonach in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 die Frist auf 10 Jahre festgesetzt werden soll. Die Regierungsvorlage sieht bekanntlich 3 Jahre vor. Der Agrarausschuß schlägt 5 Jahre vor, der Flüchtlingsausschuß 6 Jahre und der Finanzausschuß 10 Jahre. Nicht etwa deswegen, weil ich der unmaßgeblichen Meinung wäre, daß der Finanzausschuß die größere Sachkenntnis besitzt, sondern deswegen, weil die wirtschaftliche Lage der Länder nach unserer Ansicht gebieterisch fordert, nicht zu früh die Einlösungspflicht zu stipulieren, bitte ich, dem Vorschlag des Finanzausschusses, die Frist auf 10 Jahre festzusetzen, zuzustimmen und im übrigen gegen die Verordnung keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und sehe Wortmeldungen entgegen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich in der Tat nur um diesen einen Differenzpunkt, den der Herr Berichterstatter eben genannt hat. Er hat auch erwähnt, daß der Agrarausschuß sich für eine 5-Jahre-Frist, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen für eine Frist von 6 Jahren entschieden hat. Ich darf hier nochmals sagen, daß uns eine Frist von 10 Jahren zu lang erscheint. Diese Frist geht ja zu Lasten des künftigen Hauptausgleichsamtens für den Lastenausgleich. Die Mittel, die diesem Amt zufließen werden, würden ihm dann also erst in der doppelten Anzahl von Jahren zufließen, mit anderen Worten, auf die Hälfte verkürzt werden, bis die zehnjährige Laufzeit vollzogen ist. Ich muß leider im Auftrage der Bundesregierung erklären, daß sie eine Verlängerung der Frist auf 10 Jahre für nicht tragbar hält. Wir hatten ursprünglich 3 Jahre vorgeschlagen. Wir würden eine Frist von 5, auch von 6 Jahren für gerade noch tragbar halten. Ich möchte mir also erlauben, vorzuschlagen, sich im Kompromißwege etwa auf der Hälfte der angeregten Fristen zu treffen. Wir haben mit 6 Jahren schon eine Verdoppelung der ursprünglich von uns vorgesehenen Frist von 3 Jahren. Der Agrarausschuß und der Flüchtlingsausschuß haben sich ja auch mit ihren Vorschlägen um eine Frist von 5 oder 6 Jahren herum bewegt. Ich möchte also im Interesse des Zustandekommens der Verordnung dringend bitten, nicht eine längere Frist als von 6 Jahren einzusetzen.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens des Landes Hessen folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

In § 2 des Entwurfs wird das Wort „satzungsgemäß“ durch das Wort „satzungsmäßig“ ersetzt.

Zur Begründung wird angeführt: es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die die Fassung der Durchführungsvorschrift der Sprache der zugrundeliegenden Gesetzesvorschrift (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2) der Vorlage anpassen soll.

Zu § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 6 des Entwurfs schlagen wir folgende Fassung vor:

Die Bestimmungen über Grundbesitz gelten entsprechend für im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 499) sowie für Bahneinheiten.

Auch das ist eine rein redaktionelle Änderung. Der im Entwurf gewählte Weg einer Fiktion („als Grundbesitz . . . gelten auch . . . Schiffe . . .“) ist in der deutschen Gesetzessprache nicht üblich und sollte aus Gründen der begrifflichen Klarheit vermieden werden. (C)

Vizepräsident **WOHLEB**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über die vorliegenden Anträge. Sie haben den **Abänderungsantrag des Landes Hessen zu § 2 des Entwurfs** gehört. Wer ist für diese Abänderung? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Demnach ist der Antrag bei Stimmenthaltung des Landes Württemberg-Hohenzollern **angenommen**.

Zu den §§ 3 und 4 liegt ebenfalls ein **Abänderungsantrag des Landes Hessen** vor. Wer ist gegen diesen Abänderungsantrag? — Wer enthält sich? — Das Land Württemberg-Hohenzollern! — Ich stelle also auch hier **Annahme** bei Enthaltung des Landes Württemberg-Hohenzollern fest.

Weiterhin liegt vor ein **Antrag des Agrarausschusses zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2**. Hier soll eine Einfügung stattfinden. Der Antrag ist in den Händen der Herren. Wer ist gegen diesen Antrag des Agrarausschusses? — Wer enthält sich? — Der Antrag ist einstimmig **angenommen**.

Nun kommt § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 3. Das ist die Angelegenheit der Frist. Der weitestgehende Antrag lautet auf 10 Jahre. Sie haben hierzu die Mitteilung des Herrn Vertreters des Bundesfinanzministeriums gehört. Damit also kein Mißverständnis entsteht: wir stimmen zunächst ab über den weitestgehenden Antrag, die Frist auf 10 Jahre zu verlängern. Das Bundesfinanzministerium hat namens der Bundesregierung erklärt, daß es sich mit einer Frist von 6 Jahren einverstanden erklären könne. Wir stimmen zunächst über die 10 Jahre ab. Ich bitte diejenigen, die für 10 Jahre sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

(Renner: Uns betrifft das Gesetz nicht, wir haben unser eigenes!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag, die Frist auf 10 Jahre zu verlängern, ist mit 25 gegen 15 Stimmen bei 3 Enthaltungen **angenommen**. Damit sind die übrigen Anträge bezüglich der Frist hinfällig geworden.

Wir kommen nunmehr zur **Abstimmung über das ganze Gesetz**. Wer ist gegen den Beschluß, daß der Zweiten Durchführungsvorschrift zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes mit den eben angenommenen Abänderungsvorschlägen zugestimmt wird? — Wer enthält sich? Die **Zustimmung** ist also bei Stimmenthaltung des Landes Württemberg-Hohenzollern **erteilt**.

(A) Ich rufe auf den 5. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes (BR-Drucks. Nr. 719/50).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch hier darf ich mich auf die Erläuterungen beziehen, die dem Hohen Hause vorgelegt worden sind.

Der Finanzausschuß bittet in einem Punkt um eine gewisse Ergänzung. Art. 2 soll die Fassung erhalten:

Es treten in Kraft:

Art. 1 Ziff. 1 mit Wirkung vom ersten des auf die Verkündung folgenden Monats,

Art. 1 Ziff. 2 mit dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

ZINNKANN (Hessen): Ich habe auch hierzu namens des Landes Hessen folgenden Änderungsantrag einzubringen:

1. In Art. 1 muß es im Einleitungssatz statt „Seite 22“ heißen „Seite 225“.

2. In Art. 1 Ziff. 1 sind die Worte „im Sinne des § 36 Abs. 2“ als überflüssig zu streichen.

3. Art. 1 Ziff. 2 Satz 2 des Entwurfs wird gestrichen.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt. Art. 1 Ziff. 2 Satz 2 ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, die für das Verfahren vor dem Spruchsenat geltenden Vorschriften bekanntzugeben. Hiergegen bestehen rechtliche Bedenken. Da nach Art. 1 Ziff. 2 Satz 1 auf das Verfahren zunächst die Vorschriften des Soforthilfegesetzes und seiner Durchführungsverordnung und sodann subsidiär die Vorschriften der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone anwendbar sind, die letzteren jedoch nur sinngemäß, könnte sich die Bekanntgabe nicht auf eine rein redaktionelle Bearbeitung und Zusammenstellung beschränken, sondern müßte bereits zu etwaigen Zweifelsfragen im einen oder anderen Sinne Stellung nehmen. Hiermit würde der Rahmen einer Durchführungsverordnung des Gesetzes überschritten und eine Gesetzesänderung vorgenommen. Die Auslegung von Art. 1 Ziff. 2 Satz 1 und die Klarstellung der danach anwendbaren Verfahrensvorschriften sollte deshalb der Rechtsprechung des Spruchsenats überlassen bleiben, der hierzu auch in der Lage sein dürfte.

(B)

Vizepräsident **WOHLEB**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf über den Antrag des Landes Hessen en bloc abstimmen lassen und bitte diejenigen, die für den Antrag des Landes Hessen sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hessen	Ja
Hamburg	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag des Landes Hessen ist danach mit 27 Stimmen bei 16 Enthaltungen angenommen.

Dann liegt zu Art. 2 ein Abänderungsantrag des Finanzausschusses vor. Art. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Es treten in Kraft:

Art. 1 Ziff. 1 mit Wirkung vom ersten des auf die Verkündung folgenden Monats,

Art. 1 Ziff. 2 mit dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

Wer dem Gesetz mit diesen vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Abänderungen zustimmen will, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident **WOHLEB**: Die Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes wird also mit den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Abänderungen mit 40 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 737/50). (D)

NOLTING-HAUFF (Bremen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die bestehende Regelung über die Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen beruht auf dem Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 26. 1. 1944, der ursprünglich als kriegs- und steuerpolitisch bedingte Sondermaßnahme für eine vorübergehende Zeit gedacht war. Da die Rechtsverbindlichkeit dieses Erlasses heute umstritten ist, ist eine Neuregelung notwendig, die in diesem Verordnungsentwurf vorliegt. Der Entwurf regelt den Abzug der Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen für Veranlagungszeiträume, die nach dem 20. Juni 1948 beginnen. Hinsichtlich der Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen ist eine Regelung nur für die Veranlagungszeiträume 1948, 2. Halbjahr und 1949 vorgesehen, weil eine endgültige Regelung der steuerlichen Behandlung der Zuwendungen an Pensionskassen zur Zeit, insbesondere im Hinblick auf das geplante Gesetz über die betriebliche Altersversorgung, nicht möglich und angebracht ist.

Abweichend von den bisherigen Regelungen sind in § 2 des Entwurfs für Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger neue Bestimmungen getroffen.

Der Entwurf ist mit den Steuerreferenten der Länder abgestimmt worden. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(A) Vizepräsident **WOHLEB**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Erfolgen Enthaltungen? — Ebenso wenig. Dann darf ich feststellen, daß der **Verordnung** über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG einmütig zugestimmt wird.

Punkt 7 ist abgesetzt. Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 736/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerlich begünstigter Zwecke und Einrichtungen hat sich als dringend notwendig erwiesen, um bei der Fülle der vorliegenden Anträge der Verwaltung nicht die Belastung aufzuerlegen, daß sie zu reichlich kasuistischen Entscheidungen gezwungen ist. In Zusammenarbeit mit den Steuerreferenten der Länder und den Vertretern des Bundesfinanzministeriums unter Anhörung auch der beteiligten Kreise ist die Ihnen heute zur Beschlußfassung vorgelegte Verwaltungsanordnung entstanden.

Im Finanzausschuß hat man sich mit den unter II angeführten **Institutionen** besonders befaßt. Es handelt sich einmal um den Alpenverein e. V. München, dann um die Gesellschaft der Freunde von Bayreuth und die Vereinigung der Freunde der Bach-Woche, die in Ansbach gegründet worden ist. Nach der vorgelegten Verwaltungsanordnung sollte für den **Alpenverein** die steuerliche Begünstigung dauernde Gültigkeit haben, während die Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf die Gesellschaft der Freunde von Bayreuth und die Vereinigung der Freunde der Bach-Woche Ansbach nur auf die Jahre 1950 und 1951 beschränkt ist. Dabei waren für die beiden letztgenannten Vereine ihre allgemeine Bedeutung und auf der anderen Seite die Notwendigkeit besonders hervorgehoben worden, wenigstens vorübergehend einen gewissen Start für diese Vereine zu schaffen. Der Finanzausschuß hat sich entschlossen, hinsichtlich des Alpenvereins die Zustimmung zu empfehlen. Dagegen hat er mit Mehrheit beschlossen, die Steuerbegünstigung, und zwar auch die befristete, auf die beiden von mir angeführten Vereinigungen in Bayreuth und Ansbach, um sie kurz so zu nennen, nicht auszudehnen. Wir bitten aber darüber hinaus den Bundesrat, mit uns darin übereinzustimmen, in der Begründung eine etwas klarere Formulierung vorzunehmen. Ich darf insofern auf die Vorlage verweisen, weil es sich lediglich um eine Bitte handelt.

Inzwischen hat sich nun auch noch der **Kulturausschuß des Deutschen Bundesrates** mit dieser Verwaltungsanordnung befaßt und gebeten, bei der Zustimmung zu der Verwaltungsanordnung einen Beschluß des Bundesrates herbeizuführen, der folgenden Wortlaut hat:

Der Deutsche Bundesrat hält die Einschränkung der Steuerbegünstigung, wie sie in Ziff. 3 Abs. 1 der Begründung der Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen gegeben wird, für unzumutbar und be-

denklich; er bittet die Bundesregierung daher, die Begründung in der Weise zu ändern, daß die Steuerbegünstigung auch für Einrichtungen rein geisteswissenschaftlichen Charakters für grundsätzlich zulässig erklärt wird, und erwartet, daß im Rahmen der nach dem Schlußabsatz der Begründung vorgesehenen weiteren Verwaltungsanordnung der Bundesregierung auch Anträgen der Länder auf Berücksichtigung geisteswissenschaftlicher Einrichtungen Rechnung getragen wird.

Der Finanzausschuß empfiehlt also a) Zustimmung zu dem vom Kulturausschuß angeregten Beschluß, b) Anerkennung der Verwaltungsanordnung mit Ausnahme der in II angeführten Steuerbegünstigung zugunsten der Gesellschaft der Freunde von Bayreuth und der Vereinigung der Freunde der Bach-Woche Ansbach.

Inzwischen ist ein weiterer Antrag eingegangen, der dahin geht, auch den **Schwarzwaldverein** als steuerbegünstigt zu behandeln. Ich möchte erklären, daß hierzu der Finanzausschuß noch nicht hat Stellung nehmen können. Weiter bin ich der Meinung, daß man vielleicht doch sachlich einen gewissen Unterschied zwischen dem Alpenverein und dem Schwarzwaldverein machen könnte. Zum mindesten bedürfte diese Frage wohl einer näheren Prüfung. Im Bundesfinanzministerium ist im übrigen bereits eine zweite Verwaltungsanordnung in Arbeit. Unter Umständen könnte es sich als zweckmäßig erweisen, die weiteren Anträge, zum mindesten den Antrag, der für den Schwarzwaldverein vorliegt, für diese zweite Verwaltungsanordnung vorzubehalten.

Dr. HANS MÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich möchte dringend bitten, eine Streichung der Steuerbegünstigung für die **Gesellschaft der Freunde von Bayreuth** und die **Vereinigung der Freunde der Bach-Woche**, wie sie der Finanzausschuß vorschlägt, nicht vorzunehmen. Ich glaube, darauf hinweisen zu dürfen, daß sowohl Bayreuth wie auch die Bach-Woche international eine außerordentliche Bedeutung haben. Bayreuth und Bach-Woche sind nicht nur für Deutschland, sondern auch international eine besondere Angelegenheit. Wir können mit einem großen Zustrom von Fremden rechnen. Das allein würde m. E. schon genügen, diesen beiden Institutionen eine Förderung zu gewähren, dies um so mehr, als ja nur für 1950 und 1951 diese Förderung vorgesehen ist. Ich darf auch darauf hinweisen, daß der österreichische Staat außerordentliche Mittel für die Salzburger Festspiele aufgewandt hat, und ich sehe nicht ein, warum man nicht auch für Bayreuth und die Bach-Woche Entsprechendes tun soll.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters möchte ich vorschlagen, daß der **badische Antrag**, der Ihnen ja vorliegt, an den Finanzausschuß verwiesen wird, damit bei der zweiten Aufstellung eines derartigen Katalogs eventuell eine Berücksichtigung möglich ist.

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden): Namens des Landes Württemberg-Baden habe ich zu beantragen, daß der **Abschnitt II** aus dem Entwurf vollkommen **gestrichen** wird. Bei aller Anerkennung der Förderungswürdigkeit der drei Vereine, die in II genannt sind, muß befürchtet werden, daß die Anerkennung der Förderungswürdigkeit dieser Vereine die weitestgehenden Konsequenzen mit

(A) sich bringt. Es ist gar nicht zu übersehen, welche Konsequenzen sich ergeben werden, wenn man diese drei Vereine als förderungswürdig anerkennt. Ein Beweis hierfür liegt ja bereits in dem badischen Antrag bezüglich des Schwarzwaldvereins vor. Derartiger Vereine gibt es eine ungeheure Menge. Warum soll man dann nicht auch den Taunus-Verein, den Westerwald-Verein, den Schwäbischen Alb-Verein usw. ebenso behandeln? Wir glauben also, daß es das Zweckmäßigste ist, wenn der Abschnitt II aus der Verordnung ganz gestrichen wird.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Falls der Antrag des Kulturausschusses in seiner allgemeinen Formulierung angenommen werden sollte, würde ich entsprechend den vorhergehenden Ausführungen auf weitere Anträge für Hamburg verzichten und unser Anliegen in bezug auf das Weltwirtschaftsarchiv und die Akademie für Gemeinwirtschaft für eine zweite Liste zurückstellen.

Dr. HANS MÜLLER (Bayern): Hinsichtlich des Alpen-Vereins darf ich noch darauf hinweisen, daß dieser Verein und seine Sektionen bereits im Jahre 1921 durch Erlaß des Reichsfinanzministers als gemeinnützig anerkannt worden sind.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich müßte leider gegen den badischen Antrag stimmen, nicht, weil ich an sich dagegen bin, sondern weil dann auch das Land Nordrhein-Westfalen Ansprüche geltend zu machen hätte. Wir sind dafür, daß etwaige Ergänzungen in einer neuen Anordnung erfolgen.

(B) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Ich würde vorschlagen, alle drei unter II angeführten Vereine vorläufig nicht zu berücksichtigen, aber eine Nachprüfung zusammen mit etwaigen späteren Anträgen vorzubehalten.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf wenigstens noch einmal ein warmes Wort für den Alpenverein einlegen, für dessen Berücksichtigung der Finanzausschuß ja auch einstimmig eingetreten ist.

(Widerspruch).

— Gegen eine Stimme! Dabei möchte ich feststellen, daß der Alpenverein mit seinen Sektionen nun wirklich ein allgemeiner, über das ganze Bundesgebiet sich erstreckender Verein ist. Vielleicht können wir über diesen Punkt gesondert abstimmen.

Dr. FECHT (Baden): Ich darf nur noch darauf aufmerksam machen, daß der Schwarzwaldverein sich nicht nur auf das Land Baden erstreckt, sondern auch auf das Land Württemberg.

(Heiterkeit).

Ich hoffe, daß das württembergische Herz also auch für den Schwarzwaldverein schlagen wird.

Vizepräsident **WOHLEB**: Erfolgen weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Der weitestgehende Antrag scheint mir der des Landes Württemberg-Baden zu sein, den ganzen Abschnitt II zu streichen. Wenn der Abschnitt II gestrichen wird, sind alle anderen Anträge hinfällig. Wir stimmen ab. Wer für die Streichung des Abschnitts II ist, bitte ich, mit Ja, die anderen, mit Nein, zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (C)

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Das Ergebnis der Abstimmung sind 20 Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen. Der Abschnitt als solcher bleibt demnach bestehen.

Nun kämen die einzelnen Abänderungsanträge. Wir wollen zunächst abstimmen über den Antrag des Kulturausschusses, der Ihnen im Wortlaut vorliegt. Wer für diesen Antrag ist, der stimmt mit Ja, wer dagegen ist, stimmt mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag des Kulturausschusses ist einstimmig angenommen. (D)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses zum Abschnitt II, für diesen Abschnitt folgende Fassung zu beschließen:

Der Zweck und die Form von Zuwendungen an den Alpenverein e. V. München werden nach § 29 Abs. 4 der Verordnung . . . als steuerbegünstigt anerkannt.

Der Antrag liegt den Herren vor. Die Annahme dieses Antrages würde bedeuten, daß die Gesellschaft der Freunde von Bayreuth und die Vereinigung der Freunde der Bach-Woche Ansbach gestrichen werden. Wir stimmen also ab über den Antrag des Finanzausschusses, wonach in Abschnitt II nur der Alpenverein genannt werden soll.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Ergebnis: 31 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen. Der Antrag ist angenommen.

Es bleibt demnach noch übrig die Abstimmung über den Antrag des Landes Baden, unter II den Schwarzwaldverein mit aufzuführen.

(A) **Dr. FECHT** (Baden): Ich hatte ja vorgeschlagen, man möchte diesen Antrag an den Finanzausschuß verweisen, damit er vom Finanzministerium bei der Aufstellung der zweiten Liste berücksichtigt werden kann.

Vizepräsident **WOHLEB**: Es liegt also der Vorschlag des Landes Baden vor, diesen Antrag an den Finanzausschuß zu überweisen, damit er bei etwaigen späteren Einfügungen berücksichtigt wird. Dagegen bestehen wohl keine Bedenken? — Ich stelle das fest.

Wir stimmen nunmehr über die Verwaltungsanordnung im ganzen mit der vorhin beschriebenen Abänderung und der Erklärung des Kulturausschusses ab. Wer mit Ja stimmt, stimmt dieser Maßgabe zu.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Es ist also mit 40 Stimmen bei drei Enthaltungen beschlossen, der **Verwaltungsanordnung** über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen gemäß Art 108 Abs. 6 GG mit einer Änderung und der Erklärung des Kulturausschusses **zuzustimmen**.

(B) Punkt 9 der Tagesordnung ist abgesetzt. Punkt 10 ist bereits behandelt. Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen (BR-Drucks. Nr. 800/50)

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Rückläufer. Der Bundestag hat dem Gesetz mit unwesentlichen Änderungen zugestimmt, nachdem vorher eine Anregung des Bundesrats berücksichtigt worden war. Der Rechtsausschuß hat die Sache noch einmal gerrüft. Es liegt kein Anlaß vor, einen Antrag gemäß Art. 77 GG zu stellen. Ich bitte, entsprechend zu beschließen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter: Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat einstimmig beschließt, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 6. Oktober 1950 verabschiedeten Gesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen einen **Antrag gemäß Art. 77 GG nicht zu stellen**.

Nunmehr folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Zustimmung zum Vorschlag des Bundesjustizministers zur Ernennung zweier Bundesanwälte (BR-Drucks. Nr. 827/28/50).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 ist die Zustimmung des Bundesrates zur Ernennung von Bundesanwälten her-

beizuführen. Der Herr Justizminister hat einen Antrag vorgelegt, wonach zu Bundesanwälten ernannt werden sollen die Herren **Oberstaatsanwalt** beim Obersten Gerichtshof in Köln **Hubert Schübbe** und **Oberstaatsanwalt** in Konstanz **Max Güde**. Der Rechtsausschuß hat die Vorschläge geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dem Bundesrat die Zustimmung zu diesen Vorschlägen zu empfehlen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir gleich zur Abstimmung schreiten. Ist jemand dagegen? — Erfolgen Enthaltungen?

ALBERTZ (Niedersachsen): Wir müssen uns der Stimme enthalten, weil uns die Unterlagen nicht vorgelegen haben.

Dr. FECHT (Baden): Die Unterlagen sind den Landesregierungen zugegangen. Es sind die Personalien der beiden Herren mitgeteilt worden. Mehr kann wirklich in diesem Fall nicht geschehen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Enthält sich das Land Niedersachsen? —

(Albertz: Es enthält sich!)

Ich stelle also **Zustimmung** mit 38 Stimmen bei 5 Enthaltungen fest.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (BR-Drucks. Nr. 731/50)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf sieht in Durchführung des Art. 96 GG für das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Errichtung des **Bundesverwaltungsgerichts** als eines oberen Bundesgerichts in Berlin vor. Das bedeutet einen wichtigen Schritt zur **Wiederherstellung der Rechtseinheit** auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes. Mit dem Entwurf haben sich der Ausschuß des Bundesrates für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß des Bundesrates eingehend befaßt. Die Federführung hat beim Ausschuß für innere Angelegenheiten gelegen. Das Ergebnis der umfangreichen Beratungen beider Ausschüsse liegt Ihnen in den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten vom 12. 10. 1950 auf Drucks. Nr. 731/50 vor, auf deren Inhalt ich im einzelnen verweisen kann.

Ich möchte mich in meinen Ausführungen auf die wichtigsten Gesichtspunkte beschränken, die bei den Ausschußberatungen zutage traten. Zunächst haben beide Ausschüsse die im Regierungsentwurf vorgesehene Einrichtung des Verwaltungsgerichts in Berlin einstimmig bejaht. Es ist nachträglich ein **Abänderungsvorschlag von Baden** vorgelegt worden, in dem die vorläufige Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts in Hamburg beantragt wird.

Ein wichtiger Punkt in den Ausschußberatungen war die Frage der **erstinstanzlichen Zuständigkeit** des Bundesverwaltungsgerichts. Hier glaubten beide Ausschüsse dem § 10 der Regierungsvorlage nur insoweit folgen zu können, als es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern handelt. In den übrigen Fällen führten die Ausschußberatungen zu dem Ihnen vorliegenden Vorschlag, das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz nur dann zuzulassen, wenn eine oberste Bundesbehörde beteiligt ist und es sich

- (A) außerdem um eine Angelegenheit von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die von uns vorgeschlagene Fassung stellt also einen Kompromiß dar zwischen der in der Regierungsvorlage vertretenen Meinung der grundsätzlichen erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und der gegenteiligen Ansicht, daß eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts überhaupt verneint werden soll. Wegen der Neufassung des § 10 erlaube ich mir, auf die Ihnen vorliegenden Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu verweisen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als **Rechtsmittelinstanz** sowie der Frage der Zulässigkeit der Revision überhaupt führten die Beratungen im Ausschuß zu nicht unwesentlichen Abänderungsvorschlägen, die eine Neufassung der §§ 11 und 64—66 des Gesetzentwurfes ergaben. Der § 64 behandelt diejenigen Revisionen, die lediglich auf Grund einer besonderen Zulassung erfolgen dürfen. Hier ist in unseren Empfehlungen die Regierungsvorlage nur unwesentlich abgeändert worden. Demgegenüber sieht der § 65 die Revision ohne besondere Zulassung und die sog. Sprungrevision vor. Hier geht der Ausschuß von dem Grundgedanken aus, daß man eine Revision gegen Endentscheidungen der obersten Verwaltungsgerichte der Länder dann ohne Zulassung gestatten solle, wenn ausschließlich wesentliche Verfahrensmängel gerügt werden.

Die von uns vorgeschlagene Neugestaltung der §§ 64—66 macht noch eine Änderung der Fassung des § 11 über die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz erforderlich. Der genaue Wortlaut liegt den Mitgliedern des Bundesrates vor.

- (B) Der **III. Abschnitt** des Gesetzentwurfes enthält umfangreiche **Verfahrensvorschriften**, die praktisch den Hauptbestandteil des ganzen Gesetzes darstellen. Nach unserer Meinung wäre es besser gewesen, das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten möglichst einheitlich in einer besonderen Verwaltungsgerichtsordnung zu regeln. Da zur Zeit aber eine bundeseinheitliche Verfahrensordnung nicht besteht, muß das vorliegende Gesetz Bestimmungen dieser Art enthalten. Um jedoch klarzustellen, daß es sich hierbei um eine **Übergangsregelung** handelt, schlägt der Ausschuß für innere Angelegenheiten vor, im III. Abschnitt einen § 12a einzufügen, dessen Wortlaut in den Empfehlungen niedergelegt ist und der zum Ausdruck bringt, daß diese Bestimmungen gelten sollen, bis eine Verwaltungsgerichtsordnung erlassen worden ist. Soweit in der Übergangszeit auch bei den übrigen oberen Bundesgerichten besondere Verfahrensordnungen erlassen werden müssen, wird die Regierung gebeten, darauf bedacht zu sein, daß der Inhalt der verschiedenen Verfahrensordnungen aufeinander abgestimmt wird.

Aus Gründen der besseren Systematik wird ferner vorgeschlagen, die Bestimmungen des Teils V über das Revisionsverfahren vor den Teil IV, der Kosten und Zwangsvollstreckung behandelt, zu setzen.

Das ist das, was zu dem Gesetz nach der grundsätzlichen Seite hin zu sagen ist. Ich würde vorschlagen, daß wir im Anschluß daran die einzelnen Punkte behandeln, die sich aus den Empfehlungen auf Drucks. Nr. 731/50 ergeben, sowie die nachträglich eingelaufenen Änderungsanträge der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden und Bayern.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe zunächst zu den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten vom 12. Oktober 1950 einige Änderungsvorschläge vorzutragen. Es handelt sich in erster Linie um die Fassung des § 9. Die neue Fassung des § 9 (Nr. 7 der Empfehlungen) erscheint insofern mißglückt, als in Abs. 1 der Halbsatz „er ist an die Weisungen des fachlich zuständigen Bundesministers gebunden“ stehen blieb, während als Schlußsatz des nunmehrigen Abs. 3 eingefügt wurde: „Er ist dabei an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“ Dieser Widerspruch ist selbst dann unverständlich, wenn sich der erstgenannte Satz auf die Stellung des Oberbundesanwalts als Vertreters der obersten Bundesbehörde beziehen sollte. Für diesen Fall würde er in den Abs. 2 gehören. Der Satz erscheint aber überflüssig; denn daß der Oberbundesanwalt als Vertreter einer obersten Bundesbehörde an deren Weisungen gebunden ist, versteht sich von selbst. Wenn er aber glaubt, daß eine Weisung des fachlich zuständigen Bundesministers seiner Verpflichtung zur Wahrung des öffentlichen Interesses nach Abs. 3 widerspräche, kann ihm die Herbeiführung einer Entscheidung der Bundesregierung nicht verwehrt werden. Ich beantrage daher, den § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu streichen.

In der Neufassung des § 11 (Nr. 9 der Empfehlungen) sind die Worte „verhandelt und“ in Angleichung an die Fassung des § 10 zu streichen.

In der Neufassung des § 64 Abs. 1 (Nr. 9 der Empfehlungen) sind vor dem Wort „nur“ die Worte einzufügen „vorbehaltlich des § 65 Abs. 1 Buchst. a“. Diese Einfügung soll der Klarstellung dienen.

Die Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit gehört entgegen Nr. 10 der Empfehlungen nicht als § 72a in den IV. Abschnitt „Schluß- und Übergangsvorschriften“, da es sich um keine Schluß- oder Übergangsvorschrift handelt. Wenn eine Umstellung überhaupt veranlaßt ist, dann könnte sie höchstens in Teil I des III. Abschnitts „Allgemeine Verfahrensvorschriften“ erfolgen.

In Nr. 14 der Empfehlungen sind außer den dort genannten §§ 15, 16 und 18 auch die §§ 20, 22 und 24 aufzunehmen, da auch sie als Vorschriften für das Verfahren erster Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht in Teil II des Abschnitts III gehören.

Zum Schluß möchte ich mich mit der Bestimmung des Entwurfs beschäftigen, durch die **Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts** vorgesehen ist. Es handelt sich hier um eine Frage der Zweckmäßigkeit, die von außerordentlicher Bedeutung ist. Diese Frage hat auch ihre rechtliche Seite, weil man bei einer konsequenten Auslegung des Grundgesetzes sogar von einer Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung sprechen kann. Zur Begründung möchte ich folgendes darlegen. Das Bundesverwaltungsgericht wird in einem Ausmaß als erste Instanz tätig, das auch unter Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge des Ausschusses für innere Angelegenheiten als zu weitgehend erscheint. Ich mache darauf aufmerksam, daß man bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts sehr vorsichtig zu Werke gegangen ist. Ich darf ferner darauf verweisen, daß die Erfahrungen der Länder in Verwaltungssachen zeigen, daß geradezu eine Flut von Anträgen, Klagen, Beschwerden usw. an die Verwaltungsgerichte herangetragen wird. Wir werden erleben, daß das auch beim Bundesverwaltungsgericht der Fall sein wird, wenn es bei der

- (A) Zuständigkeitsbestimmung bleibt, die im Entwurf und auch in den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten vorgesehen ist.

Im Art. 19 Abs. 4 GG steht folgender Satz:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Man hat diesen Satz sehr gepriesen. Wissenschaftler von hohen Graden haben geradezu emphatische Ausdrücke für diese Bestimmung des Grundgesetzes gefunden. Wenn das aber ein so wichtiger Satz ist, dann muß auch dafür gesorgt werden, daß er realisiert werden kann. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 21. 11. 1949 folgende These aufgestellt: „Aktualität eines Rechtssatzes setzt seine Anwendungsmöglichkeit voraus“. Der Art. 19 Abs. 4 GG kann aber nur aktuell werden, wenn seine Anwendungsmöglichkeit sichergestellt ist. Damit sind wir im Mittelpunkt der Überlegungen, die wir anzustellen haben, wenn wir Berlin zum Sitz des Bundesverwaltungsgericht machen wollen. Wenn wir das tun, dann werden wir einer großen Anzahl von Rechtssuchenden die Möglichkeit nehmen, ihre Angelegenheiten in Berlin vor dem Verwaltungsgerichtshof zu vertreten. Sie wissen, daß es keinen Anwaltszwang vor den Verwaltungsgerichten gibt. Ich habe vorhin schon angedeutet, daß wir wahrscheinlich mit einer Flut von Angelegenheiten rechnen müssen, die vor das Bundesverwaltungsgericht kommen, und zwar von Menschen, die weder geneigt noch fähig sind, ihre Sache durch einen Anwalt vor diesem Gericht vertreten zu lassen. Aber selbst wenn sie es tun, dann ist dieser Berliner Anwalt auf die Informationen seines Klienten angewiesen. Jeder, der einmal mit solchen Informationen zu tun hatte, namentlich in Verwaltungsrechtssachen und in Verwaltungssachen, die oft nicht nur rechtlich sondern auch dem Tatbestand nach sehr schwierig gelagert sind, der weiß, wie außerordentlich schwer es ist, Interessen ordnungsgemäß auf Grund solcher Informationen vor Gericht zu vertreten. Das Bundesverwaltungsgericht mit dem Sitz in Berlin würde deshalb — das ist meine Überzeugung — bedeuten, daß die Realisierung wichtiger staatsbürgerlicher Rechte behindert wird. Das, meine Herren, dürfen wir auch der Stadt Berlin zuliebe nicht tun. Denn in erster Linie kommt es doch darauf an, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch verwirklicht werden können. Ich bitte deshalb zu überlegen, ob man nicht zunächst von einer Bestimmung Berlins absieht und eine Übergangslösung wählt, um später in einem vernünftigen Zeitpunkt Berlin mit diesem Gerichtssitz auszustatten.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Unter Bezugnahme auf Ziff. 2 des Antrages des Landes Bayern auf Drucks. Nr. 731/50 möchte ich glauben, daß es doch zweckmäßiger wäre, § 11 nach § 10 oder umgekehrt zu ändern, sodaß es in beiden Paragraphen heißt: „verhandelt und entscheidet“ und nicht die Worte „verhandelt und“ gestrichen werden.

Im übrigen muß ich ein Wort zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sagen. Dieser Antrag ist primär aus der Not entstanden, die wir gegenüber unserer eigenen Verfassung haben. Nach unserer Verfassung muß ein zweistufiges Verfahren gewährleistet sein, und ich glaube, daß, wenn der Bundesrat sich dieser Notwendigkeit anpaßt, nie-

mandem ein Schaden zugefügt wird. Darum bitte ich, unseren Antrag betreffend das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht anzunehmen. (C)

Vizepräsident **WOHLEB**: Herr Minister! Sie haben eben noch einen neuen Antrag formuliert, wenn ich recht verstanden habe, der uns aber schriftlich noch nicht vorliegt.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Unser Antrag liegt vor. Ich habe nur die Herren von Bayern gefragt, ob es nicht möglich wäre, statt der Streichung der Worte „verhandelt und“ in § 11 in der Fassung der Empfehlungen in den §§ 10 und 11 „verhandelt und entscheidet“ zu sagen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Das würde eine Änderung des bayerischen Antrages zur Folge haben.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Aber eine sehr unwesentliche! Wir brauchen dann nicht zu streichen, sondern nehmen in beiden Fällen, in § 10 und § 11, den gleichen Wortlaut. Aber ich stelle nicht diesen Antrag.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will nur ganz wenige Worte zu dem badischen Antrag sagen. Der badische Antrag ist selbstverständlich nur gestellt worden unter dem Gesichtspunkt der Praxis. Es liegt darin absolut keine Spitze gegen Berlin. Das möchte ich hier besonders betonen. Wir kennen die Gründe, die dafür gesprochen haben, in erster Reihe Berlin in Rücksicht zu ziehen. Wir haben aber in der Begründung zu unserem Antrag darauf hingewiesen, daß die bestehenden Verkehrsschwierigkeiten, die zu einer außerordentlichen Verteuerung des gerichtlichen Verfahrens führen würden, es untunlich erscheinen lassen, das Bundesverwaltungsgericht schon jetzt in Berlin einzurichten. Wir haben also nicht die Absicht, zu sagen: wir wollen es nicht in Berlin haben. Wir wollen es nur nicht schon jetzt in Berlin einrichten, weil die praktischen Schwierigkeiten, wie der Vertreter Bayerns in sehr überzeugender Weise ausgeführt hat, zu groß sind. Wir bitten also, unseren Antrag gewissermaßen als einen Vermittlungsantrag anzunehmen. Auch Berlin wird einsehen, daß es unter den heutigen Verhältnissen schwierig ist, in Berlin das Bundesverwaltungsgericht zu errichten. Es steht aber nichts im Wege, einen Zeitpunkt abzuwarten, der, wie wir hoffen, recht bald kommt, zu dem die Bedenken, die jetzt gegen die Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin sprechen, beseitigt sind. Ich darf nochmals ausdrücklich gegenüber den Herren Vertretern von Berlin betonen, daß wir keineswegs daran denken, irgendwie Berlin unsererseits zu schmälern. Wir sind aber der Überzeugung, daß dieser Antrag gestellt werden mußte, weil wir nicht wieder erleben wollen, daß wir uns im Bundesrat nicht dazu durchringen, eine klare Stellung zur Sitzfrage einzunehmen. Wir haben es beim Bundesgericht seiner Zeit auf uns nehmen müssen, die Entscheidung über den Sitz des Bundesgerichtshofs offen zu lassen. Ich möchte nicht, daß sich das noch einmal wiederholt. Wir müssen den Mut haben, klar zu sagen, was der Bundesrat wünscht. Ich habe den Eindruck, daß es besser ist, wenn wir diese Frage heute nicht zu Gunsten von Berlin entscheiden, sondern den technischen Schwierigkeiten und Bedenken Rechnung tragen, die gegen die Wahl von Berlin sprechen. Ich nehme an, daß Berlin Verständnis für unsere Haltung haben wird. (D)

(A) Wenn wir **Hamburg** vorgeschlagen haben, so ist das auch in Erinnerung daran geschehen, daß Hamburg beim Bundesgericht seinerzeit durchgefallen ist. Es war eine große Neigung dafür vorhanden, Hamburg zu wählen. Aber man hat sich dann dafür entschieden, Hamburg nicht zu wählen. Wenn die Mehrheit auch nicht sehr groß war, so konnte man doch nicht annehmen, daß darin eine Spitze gegen Hamburg lag. Ebenso wenig liegt jetzt eine Spitze gegen Berlin vor, wenn wir Hamburg als vorläufigen Sitz des Bundesverwaltungsgerichts vorschlagen. Man könnte vielleicht Bedenken dagegen haben, daß man überhaupt vorläufig ein solches Gericht an einem Platz errichtet. Aber ich glaube, Hamburg ist groß genug, um es zu verschmerzen, nur vorläufig Sitz des Verwaltungsgeschichtshofes zu sein. Hamburg wird es zweifellos auch verschmerzen können, wenn einmal der Augenblick kommt, in dem dann Berlin sich auf sein Recht berufen kann, Sitz des Bundesverwaltungsgerichts zu werden.

Was nach der sachlichen Seite hin zu sagen ist, hat der Herr Kollege von Bayern ausgeführt. Ich bitte Sie also, unserem Antrage zuzustimmen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat mich für den Fall, daß eine Ergänzung zu dem Vortrage des Herrn Berichterstatters des Innenausschusses angezeigt wäre, zum Mitberichtersteller bestimmt. Ich habe nur in einem Punkt eine Abweichung von den Vorschlägen des Innenausschusses vorzutragen, wobei ich glaube, daß auch der Innenausschuß wohl mit ihr einverstanden sein wird. Sie bezieht sich auf den § 9, der die Stellung und die Tätigkeit des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht behandelt. Hierzu hat der Rechtsausschuß beschlossen, zu empfehlen, daß in § 9 Abs. 2 Satz 1 die Worte „in erster Instanz“ gestrichen werden. Er hat also die Meinung vertreten, daß der Oberbundesanwalt die oberste Bundesbehörde in allen Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gehören, vertreten soll, so daß also die Einschränkung des Entwurfs „in erster Instanz“ zu streichen wäre. Ich glaube, man kann aus den Anträgen des Ausschusses für innere Angelegenheiten ableiten, daß er materiell der gleichen Auffassung ist. In dem neu formulierten Abs. 3 der Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten heißt es ja auch:

Der Oberbundesanwalt kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen.

Also offenbar auch an Revisionsverfahren und nicht bloß an Verfahren erster Instanz! Aber falls das so gemeint ist, wäre es ein redaktioneller Widerspruch, wenn in § 9 Abs. 2 Satz 1 die Worte „in erster Instanz“ bestehen blieben. Ich möchte also im Sinne des Beschlusses des Rechtsausschusses unter Zuhilfenahme des Landes Württemberg-Baden als Antragsteller empfehlen, in § 9 Abs. 2 Satz 1 die Worte „in erster Instanz“ zu streichen.

Aus den Verhandlungen des Rechtsausschusses darf ich lediglich zur Beleuchtung der Situation noch das folgende erwähnen. Bei der Frage des Sitzes hat der Rechtsausschuß sich auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in dem großen Umfang bestehen bliebe, wie sie der Entwurf der Regierung vorgesehen hat, wobei insbe-

sondere auch alle Streitsachen mit der Hauptverwaltung der Bundesbahn in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fielen, allerdings Bedenken dagegen geltend gemacht werden könnten, den Sitz des Bundesverwaltungsgerichts nach Berlin zu verlegen, weil eben hier unter Umständen die Beteiligung der Parteien an dem Rechtsstreit erster Instanz beeinträchtigt würde. Nachdem aber übereinstimmend vom Ausschuß für innere Angelegenheiten und vom Rechtsausschuß eine weitgehende Beschränkung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts empfohlen worden ist und, wie ich annehme, wohl auch vom Plenum genehmigt werden wird, wird diese Frage doch in etwas anderem Licht erscheinen können.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Beyerle veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß auch bei der jetzigen Zuständigkeitsbestimmung die Gefahren bestehen, die ich vorhin erwähnt habe. Für den Fall, daß der Antrag des Landes Baden nicht angenommen würde, stelle ich für das Land Bayern den Antrag zu beschließen:

§ 1 erhält folgenden Abs. 2:

Soweit und solange es Bedürfnisse der Rechtsprechung erfordern, können die Senate ihre mündlichen Verhandlungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten.

Ich bin aber der Meinung, daß dem Antrage des Landes Baden gegenüber diesem vorsorglich gestellten Antrag der Vorrang zu geben ist.

Dr. KLEIN (Berlin): Ich würde empfehlen, daß wir die Frage des Sitzes, zu der ich nachher Stellung nehmen möchte, an den Schluß der Beratung und Abstimmung stellen und jetzt in die Einzelberatung unter Ausschluß der Sitzfrage, also des § 1, eintreten. Dazu würde ich dann allerdings einige Ausführungen zu machen haben.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir würden also § 1 und den Antrag des Landes Baden zunächst zurückstellen. Sind die Herren damit einverstanden? — Dann werden wir so verfahren.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Ich möchte vorschlagen, daß wir zunächst aus den Empfehlungen auf Drucks. 731/50 die Ziff. 1 bis 6 global vorwegnehmen. Ziff. 1 befaßt sich mit einer unwesentlichen Einfügung, die klarstellen soll, daß auch der Präsident und die Senatspräsidenten als Richter im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind. Ziff. 2 enthält eine rein sprachliche Verbesserung. Nach Ziff. 3 soll das entbehrliche Wort „wissenschaftlichen“ gestrichen werden. In Ziff. 4 wird eine Einfügung vorgeschlagen, durch die vermieden werden soll, daß die **Ausbildungszeit** — etwa der Vorbereitungsdienst als Referendar — eingerechnet wird. Nach Ziff. 5 soll die ausdrückliche Hervorhebung, daß der Präsident einer Dienstaufsicht nicht untersteht, gestrichen werden. Der völlige Ausschluß der Dienstaufsicht auch in Verwaltungsangelegenheiten erscheint bedenklich. Ziff. 6 enthält eine **andere Fassung** des § 8, nämlich die folgende:

Die Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder leisten dem Bundesverwaltungsgericht Rechts- und Amtshilfe.

Durch die Hinzufügung der Worte „und Behörden“ soll klargestellt werden, daß die Fassung der Regierungsvorlage aus der alleinigen ausdrücklichen

(A) Erwähnung der Gerichte einen Umkehrschluß nicht rechtfertigt.

Die Ziff. 7 und 8 würden eine besondere Beratung erfordern, ebenso die Ziff. 9 und 10. Dagegen könnte gleich abgestimmt werden über die Abänderungen, die in den Ziff. 12, 13, 14, 17, 18, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 vorgeschlagen sind.

Die Ziff. 31, 32 und 34 müßten zurückgestellt werden, bis über die §§ 10 und 11 abgestimmt ist.

Über die Ziff. 33, 35 und 37 könnte ebenfalls gleich abgestimmt werden. Die dann noch übrigbleibenden Bestimmungen müßten gesondert behandelt werden.

Vizepräsident **WOHLEB**: Aber nur für den Fall, daß der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter B, der die Streichung der Teile I bis IV des III. Abschnittes der Regierungsvorlage mit zwei Ausnahmen verlangt, keine Annahme findet. Das wäre der weitestgehende Antrag.

(Dr. Klein: Jawohl!)

— Also darüber sind wir einig. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann können wir abstimmen. Ich nehme an, daß wir über die Empfehlungen des Innenausschusses zu Ziff. 1—6 en bloc abstimmen können. Dann kommt § 9, der gesondert behandelt werden muß. Ich stelle Einverständnis hierzu fest. Wir kommen zur Abstimmung. Wer mit Ja stimmt, stimmt für die Punkte 1—6 der Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich stelle einstimmige Annahme fest. Es kommt nunmehr der § 9.

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Was Ziff. 7 der Empfehlungen betrifft, so hat sich der Ausschuß zunächst mit der Frage der Stellung des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht befaßt. Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten sind in ihrer Mehrheit der Meinung gewesen, daß beim Bundesverwaltungsgericht ein Oberbundesanwalt bestehen soll. Die hier vorgeschlagene Neufassung des § 9 soll in erster Linie eine Klarstellung der Stellung des Oberbundesanwalts bringen. Zu diesem Zweck wird zunächst empfohlen, in § 9 Abs. 1 die Worte „als ständiger Vertreter des öffentlichen Interesses“ zu streichen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Weiter geht der Antrag des Landes Bayern unter Ziff. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu streichen.

Dr. **KLEIN** (Berlin): Es sollen danach die Worte gestrichen werden: „er ist an die Weisungen des fachlich zuständigen Bundesministers gebunden“, weil sich das irgendwie aus der Behördenaufteilung von selbst ergibt. Es wird also logisch sein, diesen Halbsatz zu streichen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir stimmen zunächst ab über den Antrag, § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu streichen. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Dr. **KLEIN** (Berlin): Ist auch über den Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten abgestimmt worden, wonach die Worte „als ständiger Vertreter des öffentlichen Interesses“ gestrichen werden sollen?

Vizepräsident **WOHLEB**: Noch nicht! Es ist doch wohl das Zweckmäßigste, wenn wir über die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Ziff. 7 nachher im ganzen abstimmen. Wir würden also zunächst über den Antrag des Landes Württemberg-Baden abstimmen, in § 9 Abs. 2 Satz 1 die Worte „in erster Instanz“ zu streichen. Wer ist gegen diesen Antrag? Wer enthält sich? — Dann ist der Antrag mit 39 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Wir kämen nun zur Abstimmung über Ziff. 7 der Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten, soweit nicht durch die eben gefaßten Beschlüsse Änderungen erfolgt sind.

(Dr. Klein: 7b!)

— Nur über 7b? Können wir nicht auch gleich über 7c abstimmen?

Dr. **KLEIN** (Berlin) Berichterstatter: In Ziff. 7c wird beantragt, § 9 Abs. 2 Satz 3 mit folgender Fassung in einen selbständigen Abs. 3 umzuwandeln:

Der Oberbundesanwalt kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er ist dabei an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich bringe also zur Abstimmung Ziff. 7 der Empfehlungen unter a, b und c. Wer ist dagegen? — Enthält sich jemand? — Dann darf ich einstimmige Annahme feststellen.

Nun kommt § 10.

(Dr. Klein: Der weitestgehende Antrag ist der des Landes Nordrhein-Westfalen!)

— Ich nehme an, daß wir gleich zur Abstimmung kommen können. Wer für den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucks. Nr. 731/50 unter A Ziff. 1 zu § 10 ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 25 Nein-Stimmen gegen 18 Ja-Stimmen abgelehnt.

Dr. **Beyerle** (Württemberg-Baden): Ist der Hilfsantrag, den Nordrhein-Westfalen gestellt hat, schon zur Abstimmung gekommen?

(A) Vizepräsident **WOHLEB**: Nein! Es wird zweckmäßig sein, wenn wir den hilfsweise gestellten Antrag jetzt zur Abstimmung bringen. Er liegt Ihnen vor unter A Ziff. 2.

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Es wird in dem Antrag vorgeschlagen, anstelle der Absätze a) und b) des § 10 folgenden Absatz a) zu beschließen:

a) falls ein öffentliches Interesse an der sofortigen Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung besteht über die Anfechtung von Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden und über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, an denen eine oberste Bundesbehörde beteiligt ist.

Bekanntlich dauern Verwaltungsprozesse sehr oft außerordentlich lange, so daß die sofortige Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung in den meisten Fällen wahrscheinlich gar nicht zu dem gewünschten Erfolg führt. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten kommt es auf die Wichtigkeit der Sache an.

Dr. **SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich würde dann vorschlagen, an die Stelle der Worte „sofortigen Herbeiführung“ die Worte „beschleunigten Herbeiführung“ zu setzen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter A Ziff. 2 liegt Ihnen vor. Darin soll also jetzt anstelle der Worte „an der sofortigen Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung“ gesagt werden „an der beschleunigten Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung“. Wer für den so geänderten Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter A Ziff. 2 ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

(B)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Mit 30 Nein-Stimmen gegen 13 Ja-Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zu Ziff. 8 der Empfehlungen:

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Ziff. 8 der Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten behandelt die äußerst wichtige Frage der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (§ 10 des Gesetzentwurfs). Beide Ausschüsse, der Rechtsausschuß und der Innenausschuß, waren der Meinung, daß gegenüber dem Regierungsentwurf eine weitgehende Einschränkung der Zuständigkeit erster Instanz erfolgen sollte, daß also in § 10 Abs. 1 Buchst. b lediglich für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Län-

dern untereinander die erstinstanzliche Zuständigkeit zu bejahen ist. Dagegen wird eine Zusammenfassung der bisherigen Buchst. a) und b) des Entwurfs unter einem neuen Buchst. a) vorgeschlagen, in dem gesagt wird, unter welchen Voraussetzungen sonst eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bestehen soll. Verlangt wird zweierlei: erstens muß eine oberste Bundesbehörde beteiligt sein, und zweitens muß es sich um eine Angelegenheit von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung handeln.

(C)

Vizepräsident **WOHLEB**: Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 8 der Empfehlungen. Wer ist gegen die Ziff. 8? — Wer enthält sich? — Dann ist Ziffer 8 der Empfehlungen einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu § 11. Hierzu liegen vor der Antrag des Landes Bayern unter Ziff. 2 und die Ziff. 9 der Empfehlungen. Wir stimmen also ab. Die Abstimmung ist an sich etwas schwierig. Die Empfehlungen gehen wohl weiter als der bayerische Antrag.

Dr. **SEIDEL** (Bayern): Nein! Es handelt sich nur um eine Angleichung an § 10. In § 10 heißt es nach der jetzigen Beschlußfassung: „Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet“, also nicht: „verhandelt und entscheidet“. Das wollen wir der Ordnung halber auch in § 11 festlegen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Also stimmen wir über den Antrag des Landes Bayern zunächst ab.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Man kann natürlich nicht über einen Antrag abstimmen, der eine Empfehlung ändert, wenn die Empfehlung noch gar nicht angenommen ist. Entweder muß man über beide miteinander abstimmen oder zunächst über die Empfehlung und dann über die Änderung. Ich würde vorschlagen, daß der Innenausschuß erklärt: wir vom Innenausschuß sind damit einverstanden.

(D)

Dr. **KLEIN** (Berlin): Wir sind damit einverstanden!

Vizepräsident **WOHLEB**: Gut! Dann verbinden wir also die Abstimmung über Ziff. 9 der Empfehlungen des Innenausschusses mit der über Ziff. 2 des Antrags des Landes Bayern. Wer ist gegen die Formulierung? — Wer enthält sich? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Es kommt nunmehr § 12. Hierzu liegen vor der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter C auf ersatzlose Streichung des § 12 der Regierungsvorlage oder hilfsweise auf Neufassung und Ziff. 10 der Empfehlungen des Innenausschusses.

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: § 12 steht an einer falschen Stelle. Es kann auf ihn nicht ganz verzichtet werden. Er muß aber nach Meinung des Innenausschusses in die Schluß- und Übergangsbestimmungen verwiesen werden und sollte als § 72 a in einer anderen Fassung beibehalten werden. Hier ist die örtliche Zuständigkeit der unteren Verwaltungsgerichte der Länder geregelt, und diese Bestimmung muß in den Übergangs- und Schlußbestimmungen untergebracht werden. Mit Rücksicht auf die Umgestaltung des § 10 könnte dabei das Wort „Bundesoberbehörden“ durch „Bundesbehörden“ ersetzt werden. Durch die Formulierung „oder die örtliche Verwal-

- (A) tungsstelle der Körperschaft oder Anstalt“ soll eine gewisse Dezentralisierung der Zuständigkeit erstrebt werden. Die bisherige Überschrift der Bestimmung war wegzulassen, da die Vorschriften des IV. Abschnitts allgemein keine Überschriften haben. Es soll also ein besonderer Abschnitt gemacht werden. Einer ersatzlosen Streichung glauben wir nicht zustimmen zu können, da für Anfechtungs- und Feststellungsklagen, an denen Bundesbehörden oder bundesunmittelbare Körperschaften beteiligt sind, eine Zuständigkeitsregelung erfolgen muß.

Vizepräsident **WOHLEB**: Am weitesten geht der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Streichung des § 12 der Regierungsvorlage. Ich bitte um Abstimmung. Ja bedeutet Zustimmung zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: 29 Nein, 14 Ja! Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen nun ab über den hilfswaisen Antrag unter C Ziff. 2. § 12 soll danach folgende Fassung erhalten:

- (B) Ist der Verwaltungsakt einer Bundesbehörde Gegenstand des Rechtsstreites, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für Anfechtungs- und Feststellungsklagen nach dem Sitz oder Wohnsitz des Klägers.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Ich glaube, dieser Antrag ist erledigt; denn der Antrag sollte ja nur für den Fall gestellt sein, daß § 12 gestrichen wird. Da nun § 12 bestehen bleibt, hat dieser Hilfsantrag keinen Zweck mehr.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Die sachliche Meinungsverschiedenheit bleibt natürlich bestehen. Während die Regierungsvorlage und die Meinung des Innenausschusses dahin gehen, das Verwaltungsgericht für zuständig zu erklären, in dessen Bezirk die Bundesbehörde oder die örtliche Verwaltungsstelle der Körperschaft oder Anstalt ihren Sitz hat, geht dieser Antrag davon aus, daß der Sitz des Klägers maßgebend sein soll. Das sind also zwei verschiedene Ansichten über die örtliche Zuständigkeit des unteren Verwaltungsgerichts.

(Renner: Aber darüber ist in der Abstimmung entschieden!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Durch die Abstimmung ist diese Angelegenheit erledigt.
(Widerspruch.)

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich bin anderer Meinung. Wir haben die völlige Streichung des § 12 abgelehnt. Nun wird aber auch von dem Ausschuß für innere Angelegenheiten nicht etwa die Fassung der Regierungsvorlage als

weiter bestehend behandelt, sondern der Ausschuß (C) für innere Angelegenheiten schlägt unter Nr. 10 der Empfehlungen vor, § 12 an einer anderen Stelle, nämlich in den Schluß- und Übergangsvorschriften, als § 72 a neu zu gestalten, und gegenüber diesem Vorschlag wird in dem hilfswaisen Antrag von Nordrhein-Westfalen etwas anderes vorgeschlagen.

§ 12 oder jetzt § 72 a besagt: Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz der Bundesbehörde oder auch der örtlichen Verwaltungsstelle der Körperschaft oder Anstalt. Nordrhein-Westfalen will, daß sich die Zuständigkeit nach dem Sitz oder Wohnsitz des Klägers bestimmt. Das ist eine wesentlich andere Fassung der Zuständigkeitsbestimmung. Wir müssen also über den einen oder anderen Antrag abstimmen. Stimmen wir zuerst über den Antrag des Ausschusses ab, dann ist der Antrag Nordrhein-Westfalen erledigt. Ich würde glauben, daß es in einem solchen Fall, wenn es sich um eine ganz grundsätzliche Abweichung von dem sonst Üblichen handelt, doch richtiger wäre, dem Ausschußantrag bei der Abstimmung den Vorzug zu geben, also zuerst über die Empfehlung des Ausschusses abzustimmen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Es tut mir leid, daß ich meinem Kollegen Beyerle widersprechen muß. Es ist, glaube ich, übersehen worden, daß § 12 der Regierungsvorlage und die Empfehlung des Innenausschusses ja den gleichen Vorschlag enthalten, mit der einen kleinen Abänderung, daß es nicht mehr „Bundesoberbehörde“ heißt. Der Paragraph wird nur umgestellt; aus § 12 wird § 72 a; aber inhaltlich ändert er sich doch gar nicht.

(Widerspruch.)

Vizepräsident **WOHLEB**: Herr Kollege Dr. Beyerle, liegt Ihr Antrag schriftlich vor? (D)

(Dr. Beyerle: Welcher Antrag?)

— Bezüglich der Umstellung des § 12!

(Dr. Beyerle: Das ist der Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Nr. 10!)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Die Fassung der Ziff. 10 der Empfehlungen des Innenausschusses steht in einem wesentlichen Punkt in Widerspruch zu dem Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Aber zur Regierungsvorlage nicht! Es ist nur eine Ergänzung, indem es heißt: „die örtliche Verwaltungsstelle“. Eine sachliche Änderung der Regierungsvorlage enthält der Vorschlag des Innenausschusses nicht.

Vizepräsident **WOHLEB**: Er bedeutet nur eine Umstellung.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Er bringt bloß eine Umstellung und eine Ergänzung, insofern die örtliche Verwaltungsstelle der Körperschaft oder Anstalt hinzukommt.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Es ist nicht immer der Hauptsitz, der Bundesbahn z. B., sondern auch die örtliche Verwaltungsstelle, die eine Zuständigkeit begründet.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, dazu den Antrag des Landes Bayern unter Ziff. 4 zu beachten.

(A) **Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Bayern hat lediglich den Antrag gestellt, den Paragraphen anders zu benennen und ihn anders zu plazieren, als wir es vorgeschlagen haben. Es meint, systematisch gehört er nicht in die Schluß- und Übergangsvorschriften, sondern in die Verfahrensvorschriften. Wir sind anderer Ansicht. Wir glauben, daß es sich eigentlich um eine Bestimmung handelt, die in eine **allgemeine Verfahrensordnung**, in eine Verwaltungsgerichtsordnung gehört, die sich mit der Zuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten befaßt und daher in die Übergangs- und Schlußvorschriften aufgenommen werden sollte.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir stimmen also zuerst, wie ich vorhin schon wollte, ab über den ersatzweisen **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter C Ziff. 2**; das scheint mir das richtige zu sein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Es liegen 30 Nein-Stimmen und 13 Ja-Stimmen vor. Der **Antrag** ist somit **abgelehnt**.

(B) Damit kommen wir zu **Ziff. 10 der Empfehlungen** und gleichzeitig zu **Ziff. 4 des Antrags des Landes Bayern**. Wir müssen erst die inhaltliche Änderung vornehmen, die die Empfehlungen veranlassen wollen, ohne daß entschieden wird, ob diese Änderung als § 72 a eingefügt werden soll.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß sich die allgemeinen Verfahrensvorschriften auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beziehen, während es sich hier um eine Verfahrensvorschrift handelt, die sich auf Landesverwaltungsgerichte bezieht. Dieser Paragraph gehört systematisch nicht in die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Bundesverwaltungsgerichts. Aus diesem Grunde haben wir uns hilfsweise dazu entschlossen, ihn in die Schluß- und Übergangsbestimmungen zu verweisen. Ich weiß nicht, ob das Land Bayern angesichts der Tatsache, daß die Bestimmung systematisch nicht hierher gehört, seinen Antrag aufrechterhält.

(Renner: Lehnen wir ihn ab! Das geht schneller, als wenn wir debattieren!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Stimmen wir ab, und zwar zuerst über den Inhalt der Ziff. 10 der Empfehlungen! Erheben sich Einwendungen? — Enthaltungen! — Inhaltlich ist also **Ziff. 10 der Empfehlungen** einstimmig **angenommen**. Nun gilt es, darüber abzustimmen, ob diese Fassung als § 72 a eingefügt oder ob der bayerische Antrag unter Ziff. 4 angenommen werden soll. Bayern bleibt bei seinem Antrag?

(Dr. Seidel: Ja!)

Stimmen wir zuerst ab über den Antrag des Innenausschusses, weil sich das logisch von selbst ergibt, diese Formulierung als § 72 a einzusetzen:

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Mit 28 Ja-Stimmen gegen 15 Nein-Stimmen ist also die vorhin inhaltlich festgelegte Bestimmung als § 72 a **eingefügt**.

Wir stimmen nun über den Antrag des Landes Bayern ab. Oder ist er erledigt?

(Renner: Erledigt!)

Ist Bayern damit einverstanden? — Der Antrag ist also als erledigt anzusehen.

Nun kommen §§ 13 ff. Hierzu liegt vor der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter B: Streichung von Teil I bis IV des III. Abschnitts der Regierungsvorlage mit Ausnahme der §§ 22, 24 und 45.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß bis zum Erlaß einer einheitlichen Verwaltungsgerichtsordnung auf solche Verfahrensbestimmungen, wie sie im III. Abschnitt niedergelegt sind, nicht verzichtet werden kann. Der Ausschuß will jedoch durch **Einfügung des § 12 a** zum Ausdruck bringen, daß die Bestimmungen des III. Abschnitts nur übergangsweise bis zu einer späteren einheitlichen Verwaltungsgerichtsordnung gelten sollen. Der **Änderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen** empfiehlt einen anderen Weg. Er empfiehlt die Streichung der Teile I bis IV des III. Abschnitts und fordert abgesehen von einigen Paragraphen, daß bis zu einer einheitlichen Verfahrensregelung die Bestimmungen des **bayerischen Gesetzes über Verwaltungsgerichtsbarkeit** gelten sollen. Der Ausschuß hat sich eingehend mit dieser Frage befaßt und war der Meinung, daß es nicht zweckmäßig sei, in einem Bundesgesetz auf Verfahrensvorschriften eines Landes hinzuweisen. Ich empfehle daher, unter Ablehnung des Antrages von Nordrhein-Westfalen dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte bitten, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter B a so zu berichtigen daß Ziff. 5 des bayerischen Antrages mit berücksichtigt wird.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir stimmen ab über den so abgeänderten Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, den Sie unter B vor sich haben.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja

(A)	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit 33 Nein-Stimmen gegen 10 Ja-Stimmen abgelehnt.

Demnach kommen wir nun zur Abstimmung über Ziff. 11 der Empfehlungen.

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Hier wird empfohlen, einen § 12 a einzuschalten, der den provisorischen Charakter sämtlicher Verfahrensvorschriften klarstellt.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich frage mich nur, ob wir über die weiteren Empfehlungen nicht en bloc abstimmen könnten.

(Dr. Klein: Jawohl! — Dr. Seidel: Zu Ziff. 11 erbitte ich gesonderte Abstimmung!)

Wir stimmen also über Ziff. 11 der Empfehlungen ab, die einen neuen § 12 a vorschlägt. Wer mit Ja stimmt, stimmt für diesen Einschub.

Dr. **SEIDEL** (Bayern): Ich bitte, die Einfügung des § 12 a abzulehnen, da er eine unerwünschte Festlegung hinsichtlich der bundesrechtlichen Regelung der Verfassung und des Verfahrens der Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutet, obwohl die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes hierfür zum mindesten bestritten wird.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(B)	Berlin	Ja
	Baden	Nein
	Bayern	Nein
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Angenommen mit 35 gegen 8 Stimmen.

Es kämen nun die Ziff. 12, 13 und 14 der Empfehlungen, wobei ich aber auf Ziff. 5 des Antrags des Landes Bayern hinweisen muß. Wir können also zunächst nur über Ziff. 12 und 13 abstimmen. Ist jemand dagegen? — Enthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme der Ziff. 12 und 13 der Empfehlungen fest.

Wir kommen zu Ziff. 14 der Empfehlungen.

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Die §§ 15, 16 und 18 tragen nicht den Charakter allgemeiner Bestimmungen, sondern den Charakter von Vorschriften für das Verfahren erster Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht, und sie gehören daher richtiger in den Teil II des Abschnitts III. Deshalb wird empfohlen, § 15 als § 25 a, § 16 als § 25 b und § 18 als § 25 c umzugruppieren.

Vizepräsident **WOHLEB**: Der bayerische Antrag schlägt vor, auch die §§ 20, 22 und 24 in Nr. 14 der Empfehlungen aufzunehmen, da auch sie als Vorschriften für das Verfahren erster Instanz in Teil II des Abschnitts III gehören.

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden): Auch der Rechtsausschuß war der Meinung, daß die §§ 20, 22 und 24 ebenfalls richtigerweise umgestellt werden, bei § 20 allerdings nur Abs. 2. Vielleicht ist Bayern in der Lage, bei § 20 „Abs. 2“ einzufügen.

(Dr. Seidel: Ich bin damit einverstanden!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Es würde also insofern eine Änderung eintreten, als zu § 20 hinzuzufügen ist: „Abs. 2“. Es steht hier der Antrag des Rechtsausschusses gegen die Empfehlung des Innenausschusses. Wir stimmen zuerst über den Antrag des Rechtsausschusses ab.

(Dr. Beyerle: Ein förmlicher Antrag des Rechtsausschusses ist es nicht; es ist eine Empfehlung!)

Dr. **SEIDEL** (Bayern): Die Empfehlung des Rechtsausschusses, die sich mit dem Antrag Bayerns deckt, bedeutet ja nur eine Ergänzung der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten.

Vizepräsident **WOHLEB**: Also sollen wir zuerst über diese Empfehlung abstimmen oder über den bayerischen Antrag?

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich bitte, über den bayerischen Antrag abzustimmen, weil keine schriftliche Erklärung des Rechtsausschusses hierzu vorliegt.

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Wenn dieser Antrag Annahme finden sollte, würde das bedeuten, daß § 20 Abs. 2 als selbständiger § 18 a, § 22 als § 18 b und § 24 als § 18 c aufgenommen und die §§ 20 Abs. 2, 22 und 24 an dieser Stelle gestrichen werden.

(Dr. Beyerle: Ja!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Darüber besteht wohl Klarheit. Wir stimmen also ab über den Antrag des Landes Bayern unter Ziff. 5.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Einstimmige Annahme!

Jetzt kämen die übrigen Ziffern der Empfehlungen des Innenausschusses, zu denen keinerlei Abänderungsanträge vorliegen, mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen und des § 1. Weiter käme hinzu der den Herren vorliegende Antrag auf Einfügung eines § 31 a.

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Wir sind noch nicht zu Ende. Vom Innenausschuß sind weitere Vorschläge gemacht worden.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ja, gewiß, aber ich meine, wir könnten über diese en bloc abstimmen, weil keine Abänderungsanträge vorliegen. Wir könnten über die gesamten Vorschläge des

(A) Innenausschusses einschließlich des Nachtrags zum Kurzprotokoll abstimmen.
(Dr. Klein: Jawohl!)

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich darf darauf aufmerksam machen, daß in diese En-bloc-Abstimmung dann auch die unter Nr. 9 behandelten §§ 64, 65 und 66 einzubeziehen wären. Wir haben vorhin die Abstimmung zu Ziffer 9 auf § 11 beschränkt, müßten also jetzt die neu gefaßten §§ 64 bis 66 in die Abstimmung einbeziehen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Einverstanden?

Dr. SEIDEL (Bayern): Wir haben zu § 64 noch einen Antrag gestellt, der nur redaktioneller Art ist.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ist der Antrag schriftlich eingereicht?

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Er steht in Nr. 3 des bayerischen Antrags.

Vizepräsident **WOHLEB**: Haben Sie dazu etwas zu bemerken, Herr Berichterstatter?

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Nein!

Vizepräsident **WOHLEB**: Also könnten wir die Nr. 9 der Empfehlungen mit der redaktionellen Änderung, die der Antrag des Landes Bayern bringt, zur Abstimmung bringen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen jetzt über den Rest der Empfehlungen ab, wobei zu Nr. 9 der Antrag des Landes Bayern unter Ziff. 3 hinzukommt und weiterhin über den Nachtrag zum Kurzprotokoll des Ausschusses vom 14. Oktober einschließlich der §§ 64 und 66, die vorhin genannt wurden.

(B) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Es bleibt noch übrig § 1 des Regierungsentwurfs in Verbindung mit dem Antrag des Landes Baden, in die Übergangsbestimmungen eine Vorschrift folgenden Inhalts aufzunehmen:

Der Zeitpunkt, in dem das Bundesverwaltungsgericht in Berlin seinen Sitz nimmt, wird durch Gesetz bestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt das Bundesverwaltungsgericht seinen Sitz in Hamburg.

Dr. KLEIN (Berlin): Meine Herren! Das Land Berlin würde in einer solchen Änderung der Regierungsvorlage eine Einschränkung der Zugehörigkeit Berlins zum Bund sehen, die in Berlin zweifellos nicht verstanden würde. Ich glaube, daß zunächst einmal die rechtlichen Bedenken, die von Bayern unter Hinweis auf Art 19 des Grundgesetzes vorgebracht worden sind, nicht zum Tragen kommen. Es heißt in Art. 19 Abs. 1 des Grundgesetzes:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund des Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht für den einzelnen gelten. (C)

Es ist uns bekannt, daß Professor Jellinek auf der letzten Tagung der deutschen Juristen die Frage aufgeworfen hat, ob und inwieweit Berlin Sitz von Bundesbehörden sein kann, die obrigkeitliche Funktionen ausüben. Der Standpunkt Berlins ist vollkommen klar. Art. 23 des Grundgesetzes zählt Berlin zu den Ländern, die zum Bundesgebiet gehören. Berlin hat dem Grundgesetz genau wie die übrigen 11 Länder zugestimmt. Es konnte keine förmliche Ratifikation erfolgen, es hat aber dem Grundgesetz zugestimmt. Es ist allein der Wille der Besatzungsmächte, der verhindert, daß Berlin heute vollgültiges zwölftes Land wäre. Nachdem der Verfassungsgeber und Berlin dem Grundgesetz genau wie die übrigen Länder zugestimmt haben, bedürfte es lediglich einer Aufhebung der Vorbehalte der Militärgouverneure vom Mai 1949, um Berlin zu einem vollgültigen Mitglied der Deutschen Bundesrepublik zu machen. Nach unserer Meinung und auch nach der Meinung der Alliierten würden keinerlei Bedenken dagegen bestehen, daß Bundesbehörden, ja sogar die Bundesregierung ihren Sitz zeitweise oder dauernd in Berlin hätten.

Die Bundesregierung hat die notwendigen Konsequenzen aus diesen rechtlichen Tatbeständen gezogen, indem sie Berlin als Sitz einer Reihe von Behörden in Aussicht genommen hat. Es käme lediglich in Frage, ob das rechtliche Gehör in Berlin hinreichend gewahrt ist. Verfassungsrechtliche Bedenken kämen nicht in Frage, sondern nur allgemein-rechtliche Bedenken. Da möchten wir zum Ausdruck bringen, daß das rechtliche Gehör in Berlin in jeder Weise gewahrt ist. Wir haben sogar damals die Meinung vertreten, daß Berlin auch Sitz des Obersten Bundesgerichts sein könnte. Es ist eine eminent politische Frage, die man nicht damit abtun kann, daß heute der Zugang zu Berlin vielleicht für manche nur über eine Flugkarte möglich ist, während andere auch den Landweg benützen können. Der freie Zugang zu Berlin bleibt gewahrt, solange es in Deutschland überhaupt Ruhe gibt. Wenn Berlin fallen würde, würde sehr viel mehr in Deutschland als in Berlin passieren. Die Besatzungsmächte, die in Deutschland stehen, garantieren uns in West-Berlin ein freies Mitsprechen und einen ungehinderten Zugang. (D)

Die Bundesregierung hat diese Frage sehr eingehend geprüft. Herr Minister Beyerle hat bereits in seinen Ausführungen hervorgehoben, daß die weise Verteilung zwischen der ersten und der letzten Instanz es ermöglicht, daß wirklich nur sehr wichtige Fälle in erster Instanz vor das Bundesverwaltungsgericht kommen und daß dann im weiteren Rechtszuge nicht mehr jeder Verwaltungsstreit mit obersten Bundesbehörden in erster Instanz schon vor dem Bundesgericht erscheint. Auf diese Weise ist dafür gesorgt, daß kein allzu großer Andrang entsteht.

Ich glaube, daß wir es aus allgemein-politischen Erwägungen bei dem Vorschlag der Bundesregierung belassen sollten. Wir sollten nicht kleinmütig sein. Es handelt sich um einen politischen Beschluß, wie die Bundesregierung selbst betont.

(A) Vizepräsident **WOHLEB**: Darf ich um weitere Wortmeldungen bitten! — Ich habe die Herren Antragsteller, Herr Berichterstatter, nicht dahin verstanden, als ob sie irgendwelche rechtlichen Bedenken vorbringen wollten, sondern es handelt sich um Zweckmäßigkeitserwägungen.

(Dr. Klein: Doch, Bayern hat rechtliche Bedenken!)

Dr. **SEIDEL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat, wie ich ausdrücklich klarstellen möchte, in keinem Augenblick in Frage gestellt, daß Berlin etwa der Sitz von Bundesbehörden sein könnte. Meine Bedenken gingen in eine ganz andere Richtung. Ich sagte, daß in Berlin — und ich glaube, daß kein ernsthafter Beurteiler das bestreiten kann — der im Grundgesetz festgelegte Rechtsschutz zur Zeit nicht gewahrt werden kann. Daraus leite ich die Möglichkeit einer Verfassungswidrigkeit einer solchen Sitzbestimmung her. Ich persönlich bin der Meinung, daß man diesen Grundgedanken der Verfassung nicht aufgeben sollte, daß man eine politische Zweckmäßigkeitserwägung nicht erkaufen sollte, indem man wirklich wichtige Grundsätze aufgibt. Ich kann mir nicht helfen: es ist nicht der Zeitpunkt, um Berlin als Sitz gerade für dieses Gericht festzulegen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Also stimmen wir nach Ländern ab über den § 1 in Verbindung mit dem Antrag des Landes Baden.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Die Abstimmung ist mir noch nicht klar, muß ich bekennen. Stimmen wir über den Antrag Baden ab oder über den § 1?

(B) Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag Baden steht in unmittelbarer Verbindung mit § 1. Aber wir stimmen zunächst ab über den Antrag des Landes Baden. Wer mit Ja stimmt, stimmt für den Antrag des Landes Baden.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Es liegen vor 28 Nein-Stimmen, 8 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen.

Dr. **SEIDEL** (Bayern): Zur Geschäftsordnung! Ich bitte, jetzt über meinen vorsorglich gestellten Antrag abstimmen zu lassen:

Der § 1 erhält folgenden Abs 2:

Soweit und solange es Bedürfnisse der Rechtsprechung erfordern, können die Senate ihre mündlichen Verhandlungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten.

Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags ergibt sich aus der Begründung, die ich vorhin gegeben habe. Es wird natürlich eine teure Sache, aber offenbar hat man in der westdeutschen Republik kein sehr starkes Gefühl für die Kosten der Verwaltung.

(C) Dr. **KLEIN** (Berlin): Ich könnte mir keinen Fall denken, in dem ein solches Bedürfnis vorliegen würde, es sei denn, es treten Katastrophen ein, an die wir nicht zu denken brauchen. Solange es eine amerikanische Luftwaffe gibt, die den Luftraum bis Berlin beherrscht, wird der Zugang zu Berlin da sein und werden keine Bedürfnisse es erfordern, daß die Senate nicht in Berlin tagen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir stimmen ab über den Antrag des Landes Bayern, der Ihnen vorliegt, dem § 1 einen Abs. 2 zuzufügen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Niedersachsen	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: 30 Nein-Stimmen gegen 13 Ja-Stimmen. Demnach wäre dieser Antrag des Landes Bayern abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über § 1 des Gesetzesentwurfs.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(D) Vizepräsident **WOHLEB**: § 1 des Entwurfs ist demnach einstimmig angenommen.

Wir stimmen nun über das ganze Gesetz ab. Darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschließt, zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht die angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben? Wer ist gegen diesen Beschluß? — Wer enthält sich? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Meine Herren! Der Herr Bundesfinanzminister hat sich zwar bereits wieder entfernt, aber wir kommen jetzt zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 (Einzelpläne IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XX, XXI, XXII, XXIII und XXVI). (BR-Drucks. Nr. 728/50).

Dr. **HILPERT** (Hessen), Generalberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben uns mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 zu befassen. An sich ist die Beratung des Haushaltsplans ja nicht ein, sondern der Höhepunkt der

- (A) Gesetzgebungsarbeit in einem Jahre. Das gilt ganz besonders für den Bundeshaushaltsplan der Bundesrepublik, weil dieser Bundeshaushaltsplan ja eigentlich die Magna Charta, das **Ordnungsgesetz** für die gesamten finanzwirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Bundesrepublik sowohl gegenüber den Ländern wie letzten Endes gegenüber jedem einzelnen Staatsbürger darstellt.

Der Bundeshaushaltsplan liegt allein im Ordentlichen Etat in einer Größenordnung von reichlich 12 Milliarden. Diese Ziffer auf das verringerte Gebiet der Bundesrepublik umgerechnet zeigt das ungeheure Maß der **Belastung des Sozialprodukts**, wobei hinzukommt, daß im Vergleich zu den Ziffern des Reichshaushalts vom Jahre 1932 zweifellos auch noch die finanzwirtschaftlichen Tatbestände im Verhältnis zwischen Bundesrepublik und Ländern sich wesentlich von der damaligen Regelung unterscheiden. Ich sprach davon, daß diese Ziffer die große Belastung des Sozialprodukts zeigt, wobei ich mich nicht der Berechnung des Sozialprodukts anschließen, wie sie sehr häufig in der deutschen Öffentlichkeit in der letzten Zeit bekanntgegeben worden ist. Das Sozialprodukt zu errechnen und einen wirklich angemessenen, den Tatsachen entsprechenden Wert des Sozialprodukts zu ermitteln, ist schon in normalen Zeiten eine der schwierigsten Aufgaben gewesen und ist wahrscheinlich in der gegenwärtigen Situation ganz besonders schwierig. Wir müssen uns doch damit abfinden, daß eine ganze Reihe von Tatbeständen, von Doppelrechnungen zweifellos dazu führen können, eine Bewertung des Sozialprodukts vorzunehmen, die für die finanzpolitische Auseinandersetzung der Bundesrepublik und der Länder auch im Hinblick auf weitere große finanzielle Belastungen eigentlich dazu veranlassen sollte, diese Ziffern sehr vorsichtig ins Kalkül zu setzen. Jedenfalls zeigt die Ziffer von 12 Milliarden unverkennbar eine ganz wesentliche Steigerung der Belastung des Sozialprodukts gegenüber allen zurückliegenden Zeiten.

- (B) Dieser Bundeshaushalt läßt nun auch in aller Deutlichkeit die ungeheure Friktion in den finanzwirtschaftlichen Tatbeständen erkennen, die dadurch ausgelöst worden ist, daß wir eben die Trennung zwischen Ostzone und Westzone zu berücksichtigen haben und daß enorme Belastungen aus diesem Tatbestand auf uns zugekommen sind. Die Auseinandersetzungen über den Bundeshaushaltsplan und über dieses Gesetz haben ja bereits seit Wochen stattgefunden, und deshalb kann ich mich mit Rücksicht auf besondere Momente, die zu einer verhältnismäßig schnellen Abwicklung unserer Tagesordnung zwingen, heute etwas kürzer fassen, als es der Sache nach gerechtfertigt wäre. Seit Monaten haben wir uns in der Referentenebene mit den Vertretern des Bundesfinanzministeriums und mit den einzelnen Ressortministern auseinandergesetzt, und es ist ja auch in diesem Etat die Mitbeteiligung der Länder durch die Aufbringung der Interessenquote zum Ausdruck gekommen. Dabei fällt es schwer — abgesehen davon, daß ein halbes Rechnungsjahr bereits abgelaufen ist —, zu dem Etat Stellung zu nehmen, weil wir in diesem Jahr — das ist das Kennzeichen der gegenwärtigen Finanzwirtschaft — das Statische eigentlich nur noch als eine Eintagsangelegenheit sehen können und fortgesetzt neue Entwicklungen die ganze Dynamik auch auf finanzwirtschaftlichem Gebiet uns immer wieder näherbringen. Der Etat — wenigstens ein Zustand, der ein Jahr umfassen soll —

verdient eigentlich diese Bezeichnung nicht mehr. Gerade die Entwicklungen, wie wir sie in den letzten Monaten beobachten durften, und die Prognosen, die wir als ernste Menschen finanzwirtschaftlich zu stellen haben, lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, welches außerordentlich **labile Moment** heute in der gesamten Etatwirtschaft steckt. Das gilt aber nun nicht nur für den Bund, sondern das gilt in besonderem Maße auch für die Länder.

Wir haben die finanzwirtschaftliche Ordnung, wie sie im Grundgesetz vorgesehen ist, zu respektieren. Der Verfassungsgesetzgeber war klug genug, in **Art. 107** eine Bestimmung aufzunehmen, die die Möglichkeit bietet, zu überprüfen, ob die **finanzwirtschaftliche Verfassung**, wie sie das Grundgesetz gegeben hat, auch den eventuellen Erfordernissen der Zeit entspricht. Wir haben ja bereits in anderen Zusammenhängen bei der Behandlung von Finanzgesetzen seitens der Länder darauf hinweisen müssen, daß im gegenwärtigen Augenblick zweifellos folgender Tatbestand festzustellen ist. Der Bund hat nach der vorläufigen Regelung des Grundgesetzes in allererster Linie die krisenfesten Steuern erhalten, die gerade jetzt — denken Sie an die Umsatzsteuer — mit der gewiß aus den verschiedenartigsten Gründen festzustellenden Wirtschaftsbelegung sogar eine steigende Tendenz aufweisen. Den Ländern sind die krisenempfindlichen Steuern verblieben. Aber diese **Krisenempfindlichkeit der Einkommen- und Körperschaftssteuer** hat zum mindesten in diesem Jahr noch eine Verstärkung durch die Rückwirkung der per 1. Januar vorgenommenen Steuerreform, durch die Steuererleichterungen, die volkswirtschaftlich für den Aufbau der Wirtschaft notwendig waren, und durch die besonderen Bestimmungen der D-Mark-Eröffnungsbilanz erfahren, so daß man wohl sagen kann, daß dieses Rückgrat der Länderfinanzen immerhin mit sehr gefährlichen tuberkulösen Kavernen behaftet ist und zum andern auch die wirklich entscheidende Funktion der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer als Regulativ der Länderfinanzen dadurch besonders ausgeschaltet ist.

Das wird wohl der große Gesichtspunkt sein, der uns bei den unmittelbar bevorstehenden weiteren finanzwirtschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Bund besondere Aufgaben stellt. Denn wir haben darüber hinaus festzustellen, daß bereits jetzt durch die Gesetzgebung beispielsweise bei den Kriegsoptionen — und diese Ärmsten der Armen haben lange genug auf eine vernünftige Regelung warten müssen — wiederum **Mehranforderungen** gestellt werden, die den **Abgleich des Haushalts** dringend erforderlich machen. Sie alle, meine Damen und Herren, sind mit den Erörterungen über die notwendigen Ausgaben befaßt, die für die innere Sicherheit aufgebracht werden müssen. Für diese Positionen ist zunächst in dem Haushaltsplan als solchem nichts enthalten. Aber auch bei den Ländern sind für alle diese Ausgaben keinerlei Beträge enthalten, selbst wenn ich davon absehe, im gegenwärtigen Augenblick auf die besonders unterschiedliche finanzielle Situation einzelner Länder noch besonders abzuheben. Wir werden uns wohl in den nächsten Wochen sehr ernst mit diesen Problemen auseinandersetzen müssen. Es wird, gerade was die Frage der **Sicherheit** anlangt, wohl immer und immer wieder von allen deutschen Stellen angesichts der außerordentlichen Fülle von konsumptiven Aufgaben, die wir allein durch das Vertriebenenproblem zusätzlich erhalten

(A) haben, nachhaltigst auch nach außen darauf hingewiesen werden müssen, daß die Situation, die sich auf Grund der *Occupatio bellica* für die Art der Berechnung der Besatzungskosten ergibt, nicht bloß theoretisch beendet werden muß, sondern daß sich dies auch finanziell absolut auswirken muß, weil sonst der Staat meines Erachtens keine Möglichkeit hat, den gesamten sozialen Erfordernissen auch nur in einer Mindesthöhe zu entsprechen.

Der Bundeshaushalt hat nun weiter die Aufgabe gehabt, die Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern vorzubereiten. Wir müssen uns auch da — das wird vielleicht von mir nachher noch in einer Schlußbemerkung verächtet werden müssen — darüber klar sein, daß das Grundgesetz in seiner finanzwirtschaftlichen Verfassung eine **Trennung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern** vorsieht. Wir müssen uns hüten — so leicht wir auch versucht sind, nach dem Bund zu auszuweichen —, jemals zu verkennen oder zu vergessen, daß wir es nur mit einer **einheitlichen Finanzmasse** zu tun haben und daß jede aus der Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern etwa auf den Bund abwälzbare Ausgabe zwangsläufig eine Gesamtbelastung der öffentlichen Finanzmasse mit sich bringt, demzufolge auch die Länderfinanzmasse, sei es direkt oder indirekt, in Anspruch nimmt.

Wir haben in diesem Bundeshaushaltsplan noch keineswegs das Ziel erreicht, das notwendig ist, um die finanzwirtschaftlichen Tatbestände klar abzugrenzen. Immerhin zeigt der Bundeshaushalt eine weitergehende Verbesserung gegenüber dem vorjährigen Haushalt für das Rumpfgeschäftsjahr. Auf der anderen Seite kann gar nicht verkannt werden, daß infolge der noch nicht restlos durchgeführten Abgrenzung der Finanzverantwortung auch für sehr wesentliche Ausgaben, für die der Bund zuständig ist — ich erinnere an Demontagegeschäden, ich erinnere an Kredite für den Wiederaufbau, für die Hochseefischerei und ähnliches — keine hinreichenden Positionen aufgenommen worden sind. Es wird sicherlich im Jahre 1951 auf diesen Punkt zurückgegriffen werden müssen. Es kommt aber hinzu, daß wir uns im Finanzausschuß mit dieser Frage deshalb nicht weiter beschäftigt haben, weil ja das Prinzip, daß für diese Ausgaben die Deckung gegeben sein muß, auch von uns anerkannt werden muß.

Im übrigen haben wir mit einer gewissen Sorge die **Entwicklung der Ausgaben bei den nachgeordneten Bundesanstalten** verfolgt. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Frage der sogenannten Oberbehörden auf dem Gebiete der Verwaltung immer von vornherein einen ganz bestimmten aufwendigen Trend im Gefolge hat. Wir sind der Meinung, daß man sich hier einer etwas weiseren Zurückhaltung befleißigen sollte, besonders weil ja doch erst die Voraussetzungen nach Art. 131 GG geschaffen werden müssen. Auch bei der Frage der **Forschung** müssen wir immer wieder feststellen, daß die außerordentlich starke Verteilung der Ansätze für Forschungszwecke doch dazu führt, daß — man kann sich mitunter dieses Gefühls nicht erwehren — nicht alle Ökonomie angewandt wird, die notwendig ist, um erst einmal die unmittelbarsten Forschungsaufgaben wirklich voll und richtig zu finanzieren und auf der anderen Seite Überflüssiges zu vermeiden. Wir glauben, daß gerade die Verwaltungsvereinbarung, die wir unter den Ländern abgeschlossen haben, ein guter Ansatz gewesen ist, um zu einer gewissen Flurbereinigung,

zu einer gewissen Ordnung und Rationalisierung — (C) so möchte ich beinahe sagen — zu kommen.

Wir haben weiter in vielen Punkten nur zu verweisen auf unsere seinerzeitigen ausführlichen **Darlegungen zu dem Haushaltsplan des Rumpfgeschäftsjahres 1949/50**. Sie alle wissen, daß wir uns angesichts der damaligen Zeitnot entschlossen hatten, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Sie alle wissen, daß daraufhin das Bundesratspräsidium und ein Vertreter des Finanzausschusses des Bundesrates sehr eingehende Aussprachen mit dem Herrn Bundeskanzler gehabt haben. Wir sind leider nicht in der Lage, festzustellen, daß die damals gegebenen **Anregungen** in der Zwischenzeit in einem nennenswerten Umfang beachtet worden sind.

Vor allen Dingen sind wir nach wie vor der Meinung, daß man bei der **Personalwirtschaft** doch nie die Rückwirkung auf die Personalwirtschaft in den Ländern vergessen sollte. Ich bringe es immer auf die Formel: Wir leben im Zustand der vollkommenen Entwertung des Begriffes Regierungsrat. Was für den normalen Verwaltungsbeamten oft die Spitze seiner Sehnsucht war, wenn er mit seiner jungen Frau spazieren ging, ist jetzt beinahe zur Selbstverständlichkeit geworden. Wir sehen aber weiter nach wie vor die große Schwierigkeit — und wir haben gar keinen Anlaß, zu leugnen, daß sich auch in den Ländern auf diesem Gebiet immer wieder Schwierigkeiten ergeben —, die Beamtenstellen wirklich nur für die Aufgaben anzusetzen für die eben Beamtenstellungen notwendig sind. Wir sind in manchen Ländern durch die Ad-hoc-Behörden der Kriegswirtschaft sicherlich in einer sehr schwierigen Lage, aber immerhin muß darauf hingewiesen werden, daß insbesondere bei dem Aufbau einer neuen Behörde und einer neuen Verwaltung nach Möglichkeit diesem Grundsatz Rechnung getragen werden sollte. Wir betonen, daß man insbesondere hinsichtlich der Berliner Vertretungen zu einer gewissen Organisation gekommen ist, die eine bessere Zusammenfassung ergibt. Ich darf im übrigen bei den einzelnen Wünschen auf die allgemeinen Bemerkungen verweisen, die in der Drucksache Nr. 822 niedergelegt sind. (D)

Damit möchte ich eigentlich bereits zum Schluß kommen. Dieses Haushaltsgesetz ist ein Ordnungsgesetz, das ganz bestimmten auf uns zukommenden finanzwirtschaftlichen Tatbeständen bereits Rechnung trägt. Es sieht die **Beteiligung der Länder** an der Aufbringung der Einnahmen vor. Es muß klar herausgestellt werden, daß die Interessenquoten in Verbindung mit den auf Grund des demnächst zu verabschiedenen Finanzausgleichs von den Ländern gemeinsam für das Jahr 1950 aufgebrauchten Leistungen das Äußerste darstellen. Es ist ganz unmöglich — und darauf muß man wohl immer wieder auch den Bundestag hinweisen; denn bei der Bundesregierung, insbesondere bei dem Herrn Bundesfinanzminister, besteht in dieser Hinsicht mit uns restlose Übereinstimmung —, weitere irgendwie geartete finanzielle **Belastungen** den Ländern aufzubürden, ohne daß auf der anderen Seite dann in der **Deckungsfrage** durch entsprechende Veränderungen bei den Einnahmen ein Ausgleich geschaffen wird.

Wir haben allerdings nun auch im eigenen Hause für Ordnung zu sorgen. Wir müssen uns der Verantwortung bewußt sein, die uns als Bundesrat bei der Beratung des Haushaltsplanes gegeben ist. Wir dürfen nicht durch Atomisierung einzelner Länder-

- (A) wünsche von uns aus selbst dazu beitragen, das ganze Gewicht der finanzpolitischen Verantwortung, die den Ländern zusammen mit dem Herrn Bundesfinanzminister obliegt, zu gefährden. Wir leben allerdings in einer Zeit, in der jeder sagt: „Ohne mich“, soweit es sich um Lasten handelt, und in der jeder sagt: „Nur für mich“, soweit es sich darum handelt, daß er etwas bekommen kann. Wir müssen uns ganz klar darüber werden, daß noch so sachlich begründete Wünsche in der Erfüllung eine ganz natürliche Grenze finden, nämlich in den **finanziellen Möglichkeiten**. Je eher wir diese Dinge ganz klar erkennen und je schneller — noch viel stärker, als es in der letzten Zeit geschehen ist; ich erinnere nur an die mangelnde Publizistik, die der hervorragenden Drucksache Nr. 1000 des Herrn Bundesfinanzministers zuteil geworden ist — wir dieses Gesetz in die Erkenntnisnähe bringen, desto besser ist es, glaube ich, für eine gesunde Finanzpolitik, von der letzten Endes alles abhängt. Ich brauche nicht auf **Art. 113 GG** hinzuweisen, der ja, falls Ausgaben vom Bundesrat oder vom Bundesrat oder von beiden beschlossen werden, für die keine Deckung vorhanden ist, die Zustimmung der Bundesregierung fordert. Ich möchte nicht auf irgendwelche verfassungsrechtlichen Bestimmungen zukommen, wenn ich mir erlaube, die notwendige Stellungnahme des Bundesrates in dieser Richtung zu präzisieren. Es ist doch für uns eine Selbstverständlichkeit, daß wir als Vertreter der Länder, denen die finanziellen Schwierigkeiten hinreichend bekannt sind und die alle — auch die sogenannten steuerstarken — in der Zwischenzeit in eine außerordentlich gefährliche Budget- und insbesondere Kassenlage gekommen sind, auch ohne Hinweis auf Art 113 GG von uns aus an dem Grundsatz festhalten, zu einem Bundeshaushaltsplan nur Anträge auf Erhöhung von Ausgaben zu stellen, wenn auch schlüssig die Deckungsmöglichkeiten nachgewiesen werden.

- (B) Angesichts der vorliegenden Anträge wollte ich mir doch erlauben, da ich ja als Generalberichterstatter lediglich einige grundsätzliche Eingangsausführungen zu machen hatte, auf diese Dinge hinweisen. Wir beraten seit zwei Monaten den Haushaltsplan auf der Referentenebene im Finanzausschuß. Wir haben nicht nur Sonderwünsche wie bei der Verwaltungsanordnung über die besondere **Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen** in bezug auf den Schwäbischen Albverein, die Gesellschaft der Freunde von Bayreuth usw., sondern wir haben naturgemäß auch viel schwerwiegendere und sicherlich aus der Situation des einzelnen Landes heraus erklärliche Anträge zu bearbeiten gehabt. Wir haben uns gesagt: wir dürfen den Bundesrat durch derartige Dinge in seiner Wirkungskraft nicht atomisieren, und haben uns dann schließlich auf ganz bestimmte Formeln geeinigt.

Heute vormittag wurde nun allerdings eine Reihe von weiteren **Vorschlägen von einzelnen Ländern** unterbreitet, bei denen zum Teil — das werden dann meine Herren Kollegen, die zu den Einzel-etats sprechen, nachweisen — der Grundsatz, daß man dann auch den Deckungsvorschlag zu machen hat, nicht verwirklicht ist.

(Sehr richtig!)

So sehr ich mich hüten will, die Sachlichkeit dieser Sonderanträge auch nur im geringsten zu bescheiden — um das tun zu können, sind sie mir auch viel zu spät bekannt geworden —, möchte ich doch herzlichst darum bitten, daß wir gerade bei der so

(C) schweren finanzpolitischen Auseinandersetzung, die kommen wird, von vornherein als Bundesrat die ganze Verantwortung, die wir für diese Dinge empfinden, durch eine **weise Zurückhaltung**, durch die Anerkennung des alten Grundsatzes „In nichts zuviel“ zum Ausdruck bringen. Das gilt nicht zuletzt auch für manche der Herren Kollegen, die an den Anträgen einzelner Fachausschüsse mitgearbeitet haben. Bei einer überschläglichen Berechnung der Wünsche des Agrarausschusses kommt man auf etwa 50 Millionen DM. Meine Herren! Die Deckung könnten wir nur so regeln, daß wir dann den entsprechenden Betrag als Interessquote auf alle umlegen. Wir sollten uns sehr sauber überlegen, ob es nicht zweckmäßiger ist, da wir ja anderweitige Deckungsvorschläge gar nicht bringen können, auch hier weise Selbstbeschränkung zu üben. Auf diese Weise kommen wir zwar dazu, daß von dem Ergebnis unserer Beratungen niemand restlos befriedigt ist, aber in der gegenwärtigen Situation ist die relative Unzufriedenheit die beste Gewähr für die Richtigkeit eines Gesetzes.

Ich möchte mich auf diese Ausführungen beschränken und den Herrn Präsidenten in Bezug auf die weitere technische Abwicklung darum bitten, damit einverstanden zu sein, daß wir hinsichtlich der Pläne IV (Bundesanzler), VII (Justiz), VIII (Finanzen), XI (Arbeit), XVII (Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates), XX (Bundesrechnungshof), XXI (Bundesschuld), XXII (Finanzielle Hilfe für Berlin), XXI (Bundeschuld) Finanzverwaltung) und wohl auch XXVI (Soziale Kriegsfolgenhilfe) auf eine mündliche Berichterstattung verzichten.

(Zuruf: XVI!)

— XVI habe ich nicht mit aufgerufen. Darüber wird berichtet. (D)

(Renner: Kann man das nicht erlassen?)

Ich möchte nur das vorschlagen, Herr Kollege Renner, was an sich nach Übereinstimmung aller Beteiligten wohl vertretbar ist, weil zu den von mir angeführten Etats außer den Anträgen des Finanzausschusses Anträge der Fachausschüsse nicht vorliegen. Bei den anderen Etats liegen aber Anträge vor. Dort wird Bericht erstattet werden, und dort wird auch diskutiert werden können. Aber ich stelle anheim, diesen Weg zu beschreiten. Wir sind vom Finanzausschuß präpariert, zu sämtlichen Etats noch eine mündliche Berichterstattung durchzuführen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Meine Herren: Es versteht sich von selbst, daß wir dem Herrn Generalberichterstatter für seinen Bericht und seine Anregungen zu ganz besonderem Dank verpflichtet sind.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesfinanzminister bedauert es außerordentlich, entgegen seiner Absicht nicht selbst zum Haushalt sprechen zu können. Er mußte zu einer Besprechung mit der Hohen Kommission, die bereits seit längerer Zeit angesetzt war und sehr wichtige Tagesordnungspunkte betrifft.

Ich darf zunächst ganz allgemein Stellung nehmen zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters. Wir stimmen mit ihm völlig darin überein, daß die **Haushaltssmasse** von Ländern und Bund als eine **Einheit** betrachtet werden muß. Jeder der beiden Partner muß sich in jedem Au-

(A) genblick darüber klar sein, daß Maßnahmen, die er etwa trifft, auf den anderen zurückschlagen werden und umgekehrt.

In diesem Zusammenhang möchte ich mir zwei allgemeine Bemerkungen erlauben. Die eine betrifft die **haushaltspolitische Bedeutung der Interessenquoten**. Wenn das Bundesfinanzministerium davon abgesehen hat, den Art. 106 Abs. 3 GG in Anspruch zu nehmen, so ist das ein Akt der Selbstbeschränkung gewesen; denn auf diese Weise werden ja von den Ländern nur gewisse fixierte Quoten getragen, die sich aus dem Wesen dieser Ausgaben und auch ihrer Handhabung ergeben, während dem Gebrauch des **Art. 106 Abs. 3 GG** an sich keine Grenze gesetzt ist. Das hat uns hier eben zögern lassen. Wir sehen die Gefahren, die entstehen können, wenn einmal der Weg des Art. 106 Abs. 3 GG beschritten wird. Natürlich würde ein derartiges Gesetz rechtlich an die **Zustimmung des Bundesrates** gebunden sein. Aber ob es dem Bundesrat in jeder Situation politisch möglich sein würde, seine Zustimmung zu verweigern, daran darf man doch vielleicht Zweifel hegen. Durch die Inanspruchnahme der Interessenquoten haben wir eine Beschränkung des Anteils der Länder auf uns genommen, und wir glauben, daß das eine gesunde Regelung ist, die sich doch wohl auch für die Zukunft empfehlen wird.

Nun ist vom Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß schon im nächsten Jahr eine **Neuregelung der endgültigen Verteilung der Steuerquellen** gemäß Art. 107 GG in Angriff genommen werden sollte. Ich bin ein wenig skeptisch, ob die Zeit schon gekommen ist, eine solche Neuregelung, wie sie ja im Grundgesetz projektiert ist, bereits für das nächste Jahr durchzuführen. Es sind doch noch zu viele der beiderseitigen Lasten endgültig schwer zu übersehen. Schließlich spielt ja doch wohl auch die Frage einer notwendigen territorialen Neugliederung im Bundesgebiet eine Rolle. Wir sind aber gern bereit, mit dem Bundesrat in eine Erörterung darüber einzutreten, ob die Erfahrungen des Rechnungsjahres 1950 es angezeigt erscheinen lassen, die Verteilung der Deckungsmittel auf Länder und Bund neu zu erörtern.

(B) Was die **Abgrenzung der Finanzverantwortung** zwischen Bund und Ländern und die Zuständigkeitsabgrenzung angeht, so sind wir sehr gern mit der Bestellung einer **Studienkommission** für diesen Zweck einverstanden. Wir hatten ja im Frühjahr schon einmal Vorschläge nach der Richtung hin gemacht, eine Bereinigung vorzunehmen, die im Endergebnis zu einer Mehrbelastung der Länder — ich glaube — in Höhe von 400 bis 500 Millionen geführt haben würde. Es ist also kein Egoismus des Bundesfinanzministeriums gewesen, wenn es diese Flurbereinigung im jetzigen Augenblick noch nicht durchgesetzt hat. Es war tatsächlich auch der Wunsch mancher Länder, diese Dinge nicht zu überstürzen, während ja die Haushaltsgebarung schon in der Durchführung begriffen war. Aber es ist durchaus unser Wunsch, für das Jahr 1951 dann eine reinliche Scheidung auf dem Gebiete der Finanzverantwortung vorzunehmen.

Der Herr Berichterstatter hat auch bereits auf die Vorschrift des **Art. 113 GG** hingewiesen. Es ist ja gestern wohl das erste Mal gewesen, daß der Herr Bundesfinanzminister im Bundestag diese Bestimmung zitiert und die Deckungsnotwendigkeiten in Erinnerung gebracht hat, die sich aus dem gestrigen Beschluß des Bundestages ergeben werden. Es ist auch hier schon darauf hingewiesen

worden, daß diese Vorschrift nicht nur für den (C) Bundestag, sondern auch für den Bundesrat gilt.

Was die **Einrichtung von Bundesoberbehörden und Bundesanstalten** betrifft, so sind wir mit Ihnen der Ansicht, daß sie aufs äußerste zu beschränken ist. Wir haben kein Interesse daran, zahlreiche Bundesoberbehörden zu bilden, die nur die Übersichtlichkeit der Bundesverwaltung erschweren würden.

Dann ist angeregt worden, die Länder bei der **Planung und Vergebung der ERP-Mittel** stärker einzuschalten. Es ist von uns beabsichtigt, dem Einzelplan V im Außerordentlichen Haushalt eine Anlage beizufügen, die einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des ERP-Sondervermögens enthält. Dieser Voranschlag wird im Rahmen des Bundeshaushaltsplans mitberaten werden, so daß auch der Bundesrat die Möglichkeit der Stellungnahme hat. Ich darf nebenbei bemerken, daß die Verwendungsvorschläge zum wesentlichen Teil auf den Vorschlägen der betreffenden Fachverwaltungen der Länder beruhen.

Auch mit dem, was hier hinsichtlich der **Personalwirtschaft** des Bundes vorgeschlagen worden ist, sind wir grundsätzlich einverstanden. Ich darf mir das Eingehen auf weitere Einzelheiten im Augenblick ersparen. Vielleicht wird bei der Einzelberatung noch Gelegenheit sein, darauf zurückzukommen. Aber ich möchte einen Punkt nicht ganz unerwähnt lassen, nämlich die an sich berechtigte Klage über die **späte Vorlegung des Bundeshaushalts**. Das hat seine Ursache darin, daß die Bundesregierung erst im September 1949 gebildet worden ist. Wenn man bei der Bildung der Bundesregierung oder bei der Verabschiedung des Grundgesetzes mehr Rücksicht auf die Erfordernisse des Haushalts genommen hätte, hätte die Bundesregierung ordnungsgemäß im Januar des vorigen Jahres gebildet werden müssen, und dann würden wir nicht jetzt infolge der Spätgeburt die haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten haben. Aber alle, die von Ihnen mit dem Haushaltsplan zu tun hatten, werden zugeben: der Bundeshaushalt 1950 ist unmittelbar, nachdem der Haushalt 1949 in diesem Sommer verabschiedet worden war, zur Vorlage gekommen, und wir haben ebenso vor, sobald dieser Haushalt verabschiedet sein wird, den Haushalt 1951 zur Vorlage zu bringen. So hoffen wir, jedesmal 3 bis 4 Monate zu gewinnen und damit so schnell wie möglich in den regelmäßigen Turnus zurückkehren zu können.

(D) Nun darf ich mit einer grundsätzlichen Bemerkung schließen. Der **Bundeshaushalt** — darauf hat der Herr Berichterstatter ja schon hingewiesen — hat eine außerordentlich hohe Summe von fast völlig **unelastischen Ausgaben**. Wir haben an Besatzungskosten nach dem Plan der Besatzungsmächte etwas über 4 Milliarden, dazu die Auslaufzeit 1949 mit 400 Millionen. Das macht also über 4,4 Milliarden. Dazu treten soziale Ausgaben des Bundes nach der Veranschlagung im Bundeshaushalt, die ja inzwischen überschritten worden ist, in Höhe von 5,7 Milliarden. Dazu kommen die notwendige Unterstützung für Berlin und die Subventionen. Das sind zusammen Ausgaben von 6,6 Milliarden. Im ganzen ergibt sich mit den Besatzungskosten ein Betrag von 11 Milliarden, die entweder wegen ihres sozialen Charakters oder aus anderen hier bekannten Gründen im Augenblick einer Minderung überhaupt noch nicht zugänglich erscheinen. Es bleibt also nur ein Betrag von etwas über 1 Milliarde, von dem wieder sehr große

(A) Posten auf die Zollverwaltung, auf die Ausgaben für die Wasserstraßen, für die Autobahnen, die Bundesstraßen und dergleichen entfallen, so daß der Rest, der auf die eigentlichen Personalaufwendungen entfällt, außerordentlich gering ist. Für die eigentliche Bundesverwaltung im engeren Sinne ohne die Außenverwaltung ergibt sich ein Betrag von rund 44 Millionen.

Nun haben sich auch die Herren Haushaltsreferenten der Länder sehr intensiv mit diesen Dingen befaßt. So sehr wir das zu würdigen verstehen und auch als einen schätzenswerten Beitrag für unsere Finanzgestaltung ansehen, bitte ich es mir doch nicht zu verübeln, wenn ich hier ganz offen sage, daß diese kleine Kritik — wenn man einmal so sagen darf — im Umfang von fast 50 Druckseiten nach Ansicht des Herrn Bundesfinanzministers Schäffer vielleicht doch nicht ganz dem entspricht, was eigentlich von uns aus als **Zusammenarbeit mit dem Bundesrat** gerade auf diesem Gebiet gedacht war. Wir haben mit großer Befriedigung aus dem Referat des Herrn Berichterstatters die großen grundsätzlichen Gesichtspunkte in dieser Frage der Zusammenarbeit herausgehört. Wir sind froh über die vielen Anregungen, die sich mit den großen finanzpolitischen Problemen des Tages und der Zukunft befassen. Aber wir sind nicht ganz sicher, ob eine so ins Einzelne gehende Kritik, die sich also mit Stenotypistinnen, Regierungsräten usw. befaßt, wirklich im Gesamtrahmen der Aufgaben liegt. Aber das wollte ich nur ganz nebenbei bemerken. Wir werden uns über diese Dinge auch verständigen. Zum großen Teil haben wir uns schon verständigt. Mir liegt vor allem daran, das zu unterstreichen, was Herr Minister Hilpert betont hat, daß wir uns einig sind in der Gesamtverantwortung für diese ganz wesentlichen Aufgaben. Wir sind entschlossen — das darf ich für das Bundesfinanzministerium sagen — zusammen mit dem Bundesrat sowohl die Haushaltsaufgaben dieses Jahres wie die des nächsten Jahres in gemeinsamer Arbeit in Angriff zu nehmen.

(B)

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke Ihnen sehr, Herr Staatssekretär. Bevor wir zur Generaldebatte kommen, möchte ich den Vorschlag des Herrn Berichterstatters aufnehmen und demgemäß empfehlen, daß wir uns nur zu den Einzelplänen VI, IX, X, XII, XIV, XV und XVI Bericht erstatten lassen, weil nur zu diesen Einzelplänen bisher Abänderungsanträge vorliegen. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat dem zustimmt.

Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte. — Wortmeldungen erfolgen nicht. Wir können also gleich in die Einzeldebatte eintreten. Ich rufe zunächst auf **Einzelplan VI (Bundesinnenministerium)**.

Dr. HANS MÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Zu dem Einzelplan VI des Bundesinnenministeriums liegt Ihnen der schriftliche Vorschlag des Finanzausschusses vom 29. September für die Stellungnahme des Bundesrats vor. Außerdem wurden Stellungnahmen vom Ausschuß für innere Angelegenheiten vom 11. Oktober und vom Kulturausschuß vom 18. Oktober vorgelegt. Ich darf mich darauf beschränken, Ihnen kurz die wesentlichen Punkte vorzutragen, in denen die Voten voneinander abweichen.

Zum **Personalhaushalt** des Ministeriums ist der Finanzausschuß der Ansicht, daß der Stellenplan

bereits 1949 so reichlich dotiert war, daß ein genügender Spielraum auch für die Wahrnehmung der vom Ministerium für 1950 neu aufgeführten Aufgabengebiete vorhanden ist. Der Finanzausschuß ist bei seinen Vorschlägen hinsichtlich der Personalmehranforderungen davon ausgegangen, daß nicht in die Organisationsgewalt der Bundesregierung eingegriffen werden soll, sondern daß bei dem zu bewilligenden Stellenplan der Rahmen so gezogen werden soll, daß das Ministerium bei Beschränkung auf seine Zuständigkeiten nach dem Grundgesetz genügend Personal zur Verfügung hat. Er hat daher in seinem Votum nur Beispiele aufgeführt, es aber im übrigen dem Ministerium selbst überlassen, die Verteilung der Stellen zu bestimmen. Damit erübrigen sich auch die vom Ausschuß für innere Angelegenheiten und vom Kulturausschuß vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen. Der weitere Vorschlag des Finanzausschusses, zur vorübergehenden Verstärkung solcher Referate, bei denen unvermeidliche Mehrarbeiten anfallen, beamtete Hilfskräfte nach Tit. 3 heranzuziehen, geht darauf zurück, daß es sich hierbei nur um vorübergehende Arbeiten, z. B. für ein einzelnes Gesetz, handelt; die Ausbringung von Planstellen bei Tit. 1 nach dem Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten dürfte daher hierfür nicht in Betracht gezogen werden.

Zu den **allgemeinen Bewilligungen** habe ich folgendes vorzutragen.

Kap. 2 Tit. 5: Gegen die Übernahme der **Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegsgefangene in Berlin** auf den Bundeshaushalt will der Finanzausschuß für 1950 nichts einwenden und nur der Bundesregierung vorschlagen, bald die verschiedenen Suchdiensteinrichtungen zusammenzulegen. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, in das Votum des Bundesrats noch aufzunehmen, daß eine Überprüfung der Höhe des Ansatzes von 2,5 Millionen DM für notwendig gehalten wird. (D)

Kap. 2 Tit. 22: Das Votum des Finanzausschusses zu dem Ansatz zur **Förderung der wissenschaftlichen Forschung** ist inzwischen dadurch überholt, daß der Herr Bundeskanzler darauf verzichtet hat, den nachträglich vom Bundeskabinett aufgenommenen Mehrbetrag von 500 000 DM im Bundeskanzleramt zu bewirtschaften. Ich würde vorschlagen, daß das Votum hierzu nunmehr wie folgt gefaßt wird:

Nachdem der Herr Bundeskanzler mit Rücksicht auf die bei den Haushaltsverhandlungen geltend gemachten Bedenken der Länder darauf verzichtet hat, den Mehrbetrag von 500 000 DM selbst zu bewirtschaften, wäre der ursprüngliche Ansatz von 1 150 000 wieder herzustellen.

Kap. 2 Tit. 25—28: Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat vorgeschlagen, die Tit. 25—28 zur **Förderung kultureller Bestrebungen** sowie zur Förderung im Ausland tätiger Gelehrter, des europäischen Gedankens und der kulturellen Bestrebungen der UNESCO mit insgesamt 1 800 000 DM zu 50 % zu sperren und die restlichen 50 % nur mit besonderer Genehmigung des Bundesfinanzministeriums zu verausgaben. Ich möchte annehmen, daß sich auch der Finanzausschuß diesem Vorschlag anschließt mit der Maßgabe, daß 50 % der Ansätze gestrichen werden.

Kap. 2 Tit. 29, 30: Der Kulturausschuß hat vorgeschlagen, den Zuschuß für die **Studienstiftung des Deutschen Volkes** um 500 000 DM zu erhöhen und dafür den Ansatz zur Förderung der Besre-

- (A) bungen der Deutschen Studentenschaft um 50 000 DM zu ermäßigen, da die Förderung der Studienstiftung vordringlich ist. Ich möchte anregen, diese Empfehlung in das Votum des Bundesrats aufzunehmen.

Kap. 2 Tit. 31: Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat Bedenken dagegen erhoben, entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses den Zuschuß für das **Freie Deutsche Hochstift** in Höhe von 40 000 DM zu streichen, und hat darüber hinaus vorgeschlagen, auch für die Deutsche Schillergesellschaft 20 000 DM einzusetzen. Der Finanzausschuß ist bei seinem Vorschlag davon ausgegangen, daß nach dem Staatsabkommen der Länder über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung grundsätzlich das einzelne Land oder die Ländergemeinschaft für die Finanzierung zuständig sind, während der Bund nur Zweckforschungsaufträge an einzelne Institute finanzieren soll. Die Aufnahme des Freien Deutschen Hochstifts in das Staatsabkommen wurde von den Ländern deshalb abgelehnt, weil Einrichtungen unter 150 000 DM Zuschußbedarf grundsätzlich von dem betreffenden Land allein zu finanzieren sind. Gegen diese Grundsätze würde verstoßen, wenn nunmehr Zuschüsse für das Freie Deutsche Hochstift und für die **Deutsche Schillergesellschaft** in den Bundeshaushalt aufgenommen würden. Dagegen bestehen keine Bedenken gegen den Ansatz von 100 000 DM für den **Wiederaufbau des Goethehauses**.

Heute hat noch Nordrhein-Westfalen den Antrag gestellt, für das **Gesundheitsmuseum in Köln** wiederum 120 000 DM einzusetzen. Dies ist früher vom Finanzausschuß abgelehnt worden, weil ein Zuschuß hierfür nur innerhalb des Staatsabkommens der Länder berücksichtigt werden könnte. Die Frage soll im nächsten Jahr geprüft werden.

- (B) **Kap. 2 Tit. 32:** Dem Vorschlag des Kulturausschusses, den Ansatz von 10 000 DM für vorbereitende **Arbeiten zur Geschichte des Parlamentarismus** und der politischen Parteien zu streichen, da diese Arbeiten aus dem Forschungsfonds in Tit. 31 gefördert werden können, wird zuzustimmen sein.

Kap. 9: Bei dem **Bundesamt für Verfassungsschutz** sollte gegenüber dem Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten, den Haushaltsansatz zu belassen, an dem Vorschlag des Finanzausschusses festgehalten werden, die über die vorläufig bewilligten Stellen hinausgehenden Stellen für 1950 zu sperren, da das Amt noch nicht angelaufen ist.

Kap. 14: Bei dem **Institut für Raumforschung** in Godesberg sollte es entgegen dem Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten, die Besetzung der beiden neu beantragten Beamtenstellen nur für dieses Jahr zurückzustellen, bei dem Vorschlag des Finanzausschusses auf Streichung bleiben, da eine Verbeamtung von Stellen nach der Aufgabenstellung des Instituts nicht gerechtfertigt ist.

Kap. 15: Bei dem **Amt für Kartographie und Kartendruck** hat der Finanzausschuß vorgeschlagen, dieses Amt nur im Rahmen der bisherigen Ansätze von Berlin zu übernehmen. Der Stellungnahme des Ausschusses für innere Angelegenheiten, die bisherigen Angestellten in Beamtenstellen zu übernehmen, da sie auch früher Beamte waren, ist entgegengehalten, daß ein Bedürfnis zur Schaffung von Beamtenstellen bei diesem Amt zunächst nicht anerkannt werden kann. Es sollte daher bei dem Votum des Finanzausschusses bleiben.

Kap. 16: Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, (C) das Kap. 16 „**Institut für angewandte Geodäsie** (früheres Amt für Erdmessung in Bamberg)“ zu sperren. Nachdem dieses Amt seit 1945 in Bayern war, darf ich für Bayern über dieses Votum des Finanzausschusses hinausgehend den Antrag stellen, das Kapitel nicht nur zu sperren, sondern zu streichen, bis eine Entscheidung auf Grund des Art. 130 GG herbeigeführt worden ist. Nach übereinstimmender Auffassung der Landesvermessungsverwaltungen kann die z. Zt. als sog. Amt für Erdmessung noch weiter bestehende Abteilung des früheren Reichsamts für Landesaufnahme aufgelöst werden, sobald die Aufträge der amerikanischen Armee, die rein militärischen Charakter tragen, abgeschlossen sind. Als wissenschaftliches Institut ist das aus dem praktischen Vermessungsdienst hervorgegangene Amt für Erdmessung ungeeignet; die gemeinsamen wissenschaftlichen Aufgaben, die bis 1945 von dem Geodätischen Institut in Potsdam wahrgenommen wurden, werden künftig auf Grund Beschlusses der geodätischen Hochschul institute und der westdeutschen Vermessungsverwaltungen von der neugegründeten Deutschen Geodätischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften in München erfüllt. Es wäre daher zweckmäßig, nach Abschluß der amerikanischen Aufträge das Archiv, die Bibliothek und teilweise auch das Instrumentarium des Amtes für Erdmessung der Deutschen Geodätischen Kommission zu übergeben, die auch einen Teil der Arbeitskräfte übernehmen könnte. Alle diese Verhältnisse müssen erst auf Grund des Art. 130 GG geklärt werden. Da das Amt bis auf weiteres durch die amerikanischen Aufträge finanziert wird, ist es nicht erforderlich, dieser Entscheidung durch eine Etatisierung vorzugreifen. (D) Ich wiederhole daher den bayerischen Antrag, das Kap. 16 nicht nur zu sperren, sondern zu streichen.

Kap. 17: Hinsichtlich des sog. **Amtes für Landeskunde in Landshut**, das ebenfalls aus dem früheren Reichsamt für Landesaufnahme hervorgegangen ist, wird an dem Votum des Finanzausschusses festzuhalten sein, das Kapitel für 1950 zu streichen und für 1951 zu prüfen, inwieweit dieses Amt in das Institut für Raumforschung eingegliedert werden kann. Diesem Votum hat sich auch der Kulturausschuß nachdrücklich angeschlossen, während der Ausschuß für innere Angelegenheiten die Mittel nur sperren möchte.

Kap. 18: Bei der **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften** schlage ich entsprechend dem Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten vor, die Mittel bis zur Errichtung der Stelle zu sperren.

Kap. 19: Bei der **Bundesprüfstelle zur Bewertung von Filmen** hat der Finanzausschuß vorgeschlagen, die Entscheidung zurückzustellen, bis die Arbeitsgemeinschaft der Innenminister und die Kultusministerkonferenz dazu Stellung genommen haben, ob nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen eine gemeinsame Landesstelle errichtet werden soll. Entsprechend der inzwischen vorgelegten Empfehlung des Kulturausschusses sollte der Bundesrat das Kap. 19 nunmehr streichen, da die **Filmprädikatisierungsstelle** in Kürze durch **Ländervereinbarung** errichtet werden soll.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Ich habe kurz die Stellungnahme des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu be-

(A) gründen. Wir meinen, daß von den vom Bundesinnenministerium zusätzlich beantragten drei **Ministerialratsstellen** nur eine gestrichen werden sollte. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß im **Kommunalreferat** nur eine Stelle nach A 1 a vorzusehen ist und die andere Stelle durch einen Hilfsreferenten besetzt werden kann. Die beiden anderen Stellen sollten aber bewilligt werden. Es handelt sich bei diesen Stellen zunächst um den Vertreter des Ministeriums in Berlin, der aus politischen Gründen den Rang eines Ministerialrates haben sollte. Wenn der Ausschuß für innere Angelegenheiten richtig unterrichtet worden ist, haben auch die anderen Ministerien als Vertreter in Berlin Beamte im gleichen Rang. Vom Justizministerium ist mir das bekannt; dort ist ein Senatspräsident Vertreter. Die Senatspräsidenten sind ja in der gleichen Stufe. Weiter ist der Ausschuß für innere Angelegenheiten der Auffassung, daß der **Personalreferent des Innenministeriums** bei der Größe dieses Ministeriums und der Zahl der zu betreuenden Beamten und Angestellten Ministerialrat sein sollte. Ferner glaubt der Ausschuß für innere Angelegenheiten, daß das Verlangen des Herrn Bundesinnenministers berechtigt ist, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Referates Lebensmittelhygiene und Lebensmittelchemie eine Regierungskonzeptionsstelle zu schaffen. Im übrigen schließt er sich bezüglich dieser Stellenbesetzung dem Finanzausschuß an.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten ist ferner der Meinung, daß der **Zuschuß für das Freie Deutsche Hochstift** belassen werden sollte. Ich darf es mir wohl versagen, näher darauf einzugehen. Die Bedeutung dieses Institutes ist ja bekannt. Der Betrag ist auch im Verhältnis zum Ganzen unerheblich. Man sollte ihn nicht streichen. Man sollte darüber hinaus auch den weiteren Antrag, für die **Deutsche Schiller-Gesellschaft** 20 000 DM einzusetzen, genehmigen.

(B) Was das **Bundesamt für Verfassungsschutz** angeht, so wird sich doch sehr bald die Notwendigkeit ergeben, es zu vergrößern. Die Beamten, die bis jetzt dafür vorgesehen sind, sind nicht ausreichend. Bei diesem Amt sollte man nicht kleinsparen. Man muß es wirklich dem Bundesinnenministerium überlassen, den Betrag einzusetzen, den es nach pflichtmäßigem Ermessen für richtig hält.

Dann ergibt sich noch eine Differenz beim **Institut für Raumerforschung**. Hier sind wir der Meinung, daß die zusätzlich beantragten Beamtenstellen nicht gestrichen, sondern daß sie in diesem Haushaltsjahr zurückgestellt werden sollten. Das Institut für Raumerforschung wird zweifellos noch eine größere Bedeutung erlangen. Deswegen scheint uns die vom Innenausschuß vorgeschlagene Regelung die richtigere zu sein.

Was das **Amt für Kartographie und Kartendruck** anlangt, so ist der Ausschuß für innere Angelegenheiten zu seiner Stellungnahme deshalb gekommen, weil es sich um ehemalige Beamte handelt, die nur mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse in Berlin nicht als Beamte verwandt werden konnten. Gerade der Grund, daß die Berliner Verhältnisse ihrer Übernahme als Beamte hindernd im Weg standen, sollte uns doch veranlassen, sie jetzt als Beamte einzustellen.

Beim **Amt für Landeskunde** sind wir der Meinung, daß es bei dem Vorschlag des Bundesinnenministeriums bleiben soll, daß man die Mittel vor-

läufig sperrt, bis das Institut übernommen ist. Daß das Institut übernommen wird, daran wird man wohl nicht zweifeln. Wir halten es deshalb nicht für richtig, die Mittel ganz zu streichen. (C)

Beim Kapitel 18, **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften**, kann ich zu meiner Freude feststellen, daß der Finanzausschuß seine ursprüngliche Auffassung aufgegeben und sich der Ansicht des Innenausschusses angeschlossen hat, allerdings nicht, weil er hier etwas einstellen, sondern weil er streichen will.

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden): Meine Herren! Ich glaube nicht, daß wir auf diese Weise weiterkommen. Wie Ihnen der Herr Generalberichterstatter, Minister Dr. Hilpert, gesagt hat, haben die Finanzreferenten der Länder in wochenlanger Arbeit in sehr zahlreichen Sitzungen den gesamten Bundeshaushalt ganz eingehend überprüft und sind zu bestimmten Ergebnissen gelangt, die als Stellungnahme des Finanzausschusses für jeden Einzelplan vorliegen. Und nun stehen wir vor der Situation, daß zu diesen Vorschlägen des Finanzausschusses Abänderungsanträge vorliegen, die teilweise von den Fachausschüssen des Bundesrates, teilweise von Ländern gestellt worden sind. Ich glaube nicht, daß wir hier in zahllosen Abstimmungen feststellen können, ob nun dem einen oder anderen Votum der Vorzug gegeben werden soll. Wir sind auch, glaube ich, gar nicht in der Lage, nun vollkommen zu überblicken, welche Letzttauswirkungen in finanzieller Hinsicht diese vielen Abänderungsvorschläge auf das Endergebnis des Bundeshaushalts haben. Ich bitte Sie, doch zu bedenken, daß das Gespenst des Art. 106 GG vor uns steht. Wenn wir zu Vorschlägen kommen, die letzten Endes einen ungedeckten Fehlbetrag des Bundeshaushalts zur Folge haben, dann werden die Länder es sich schließlich auch gefallen lassen müssen, daß der Herr Bundesfinanzminister sagt: nun müßt ihr eben nach Art. 106 GG zur Deckung dieses Fehlbetrages beitragen. Ich glaube also nicht, daß wir heute überhaupt in der Lage sind, zu diesen vielen Abänderungsanträgen zu den Voten des Finanzausschusses positiv oder negativ Stellung zu nehmen. Deshalb möchte ich vorschlagen, daß sämtliche **Abänderungsanträge**, ob sie von den Fachausschüssen oder von einzelnen Ländern kommen, zur Überprüfung dem **Finanzausschuß** des Bundesrates überwiesen werden. Die Beratungen im Bundestag werden sich ja sicherlich über ziemlich lange Zeit hinziehen, so daß die Vorschläge des Finanzausschusses sicher noch rechtzeitig an den Bundestag gehen können. Sollte dies aber aus rein formalen Gründen nicht mehr gehen, so würde man diese Anträge auch bis zur eventuellen **Beratung eines Nachtragshaushaltes** zurückstellen können. Mein Vorschlag wäre also der, sämtliche Abänderungsanträge der Fachausschüsse und der Länder dem Finanzausschuß zur Überprüfung zu überweisen. (D)

Vizepräsident **WOHLEB**: Weitere Wortmeldungen zu diesem Einzelplan liegen nicht vor. Nun ist durch den Antrag des Herrn Ministers Dr. Kaufmann, sämtliche Abänderungsanträge zurückzustellen bzw. sie dem Finanzausschuß zur etwaigen Benutzung zu übermitteln unter Vorbehalt der Vertretung im Bundestag, eine grundsätzliche Frage aufgetaucht.

(A) **Dr. DUDEK** (Hamburg): Ich bitte, den Antrag des Herrn Ministers Dr. Kaufmann nicht falsch zu verstehen. Die Anträge sollen nicht zur beliebigen Benutzung dem Finanzausschuß überwiesen werden, sondern der Finanzausschuß soll beauftragt werden, diese Anträge schnellstens auf ihre finanzielle Tragweite hin zu bearbeiten und möglichst noch als Material dem Bundestag zuzuleiten. Sollte das nicht rechtzeitig möglich sein, dann soll evtl. in Form eines Nachtragshaushalts diesen Wünschen, so weit es geht, Rechnung getragen werden.

Wir würden von Seiten des Finanzausschusses einen solchen Auftrag als außerordentlich ernst und schwerwiegend ansehen und uns nach jeder Richtung hin bemühen, diesen Gedankengängen gerecht zu werden. Aber wir müssen leider auch die Deckungsfrage, die finanzielle Tragweite der Dinge prüfen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich glaube, wir von den anderen Ausschüssen können uns damit einverstanden erklären unter der Voraussetzung, daß der Finanzausschuß zu seinen Beratungen je einen Vertreter der beteiligten Ausschüsse hinzuzieht.

(Dr. Hilpert: Zugesagt!)

Wenn ich aber den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Kaufmann richtig verstehe, würde heute der Bundesrat den Haushalt verabschieden und weitergeben. Die andere Stellungnahme würde dann nachgereicht.

(Dr. Hilpert: Jawohl! Die Einzelpläne würden weitergegeben mit den jetzt vorliegenden Voten des Finanzausschusses! Das ist die erste Stellungnahme!)

(B) — Ich könnte mich damit einverstanden erklären.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wie stellen sich die Länder zu diesem Vorschlag? Denn es ist ja auch beantragt, die Anträge der Länder in derselben Weise zu behandeln. Das Land Nordrhein-Westfalen hat z. B. einen Antrag gerade zu diesem Einzelplan VI gestellt.

(Dr. Spiecker: Einverstanden mit Überweisung!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Sind die Länder mit dem Vorschlag einverstanden?

(Zustimmung.)

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Wie soll mit den Anträgen verfahren werden, die im Finanzausschuß schon einmal abgelehnt worden sind?

(Dr. Hilpert: Deshalb wird zur Beratung der einzelnen Etats ein Vertreter der Fachausschüsse hinzugezogen!)

— Das wollte ich nur feststellen. Der Finanzausschuß berät also noch einmal über die abgelehnten Anträge, die die Länder heute wieder eingebracht haben.

(Dr. Hilpert: Das kann geschehen!)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Kommen die Anträge dann vom Finanzausschuß noch einmal ins Plenum, oder ist dies die letzte Instanz?

(Dr. Dudek: Sie kommen noch einmal vor das Plenum!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Finanzausschuß wird noch einmal dem Plenum Bericht erstatten. Darf ich feststellen, ob die Mehrheit dem zustimmt?

STOOS (Württemberg-Baden): Um völlige (C) Klarheit zu haben, möchte ich mir die Frage erlauben: ist es tatsächlich so, daß die vorliegenden Fachausschußanträge im Finanzausschuß erörtert werden und daß jeweils ein Vertreter der Fachausschüsse zugezogen wird?

Vizepräsident **WOHLEB**: Jawohl, und dann wird die Beschlußfassung des Finanzausschusses dem Plenum vorgelegt.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte zur Geschäftsordnung folgendes bemerken. Wenn wir so verfahren, halte ich es nicht mehr für notwendig, daß über die anderen Einzelpläne Bericht erstattet wird.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich glaube, daß sich das von selbst versteht, wenn der Bundesrat sich diesem Verfahren anschließt.

Dr. HILPERT (Hessen): Wir würden also dem Haushaltsplangesetz mit den Voten des Finanzausschusses zustimmen. Soweit Anträge von den Ländern und den Ausschüssen vorliegen, erfolgt eine zweite Lesung im Finanzausschuß unter Anwesenheit je eines Vertreters der Fachausschüsse. Auf Grund der Ergebnisse erfolgt dann ein Bericht über die Abänderungsanträge. Es würde also zunächst ein klares Votum zum Haushaltsplan der Bundesregierung vorgelegt.

Vizepräsident **WOHLEB**: Gut! Demnach lasse ich, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, zunächst darüber abstimmen, ob die Einzelpläne IV, VII, VIII, XI, XVII, XX, XXI, XXII, XXIII und XXVI vom Bundesrat angenommen und weitergegeben werden sollen, weil keine Abänderungsanträge vorliegen. (D)

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden): Damit kein Mißverständnis entsteht: Bezüglich der Einzelpläne IV, VII usw. liegen bestimmte Anträge des Finanzausschusses, teilweise auch Abänderungsanträge, vor.

Vizepräsident **WOHLEB**: Gewiß, sie kommen dazu. Das ist ja vereinbart. Also mit den Abänderungsanträgen des Finanzausschusses sollen die genannten Einzelpläne an die Bundesregierung weitergegeben werden.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Ich glaube, es müßte in dem Votum, das der Bundesrat an die Bundesregierung gibt, ausdrücklich mitgeteilt werden, daß er sich vorbehält, auf Grund einer neuen Beratung noch eine Stellungnahme nachzureichen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Auch zu diesen Einzelplänen?

(Dr. Nevermann: Nein!)

— Eben! — Wir stimmen also zunächst über die nicht strittigen Einzelpläne ab, bei denen nur Abänderungsanträge des Finanzausschusses vorliegen.

Dr. SEIDEL (Bayern): Ich bitte um eine Aufklärung darüber, ob in den soeben aufgezählten Einzelplänen auch der Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung enthalten ist.

(Wird bejaht.)

Dann muß ich eine kleine Einschränkung machen. Der Wirtschaftsausschuß wird bei den Verhandlungen eine Erhöhung des Titels für Förderung

- (A) der Rationalisierung und Normung von 300 000 DM auf 1 000 000 DM erbitten. Zur Deckung wird er vorschlagen, den im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung ausgebrachten Betrag von 700 000 DM für eine Kapitalerhöhung der Revisions- und Treuhandgesellschaft zu streichen und den ersparten Betrag für die Rationalisierung vorzusehen. Wenn wir jetzt den Einzelplan annehmen, ist ja diese Frage nicht geklärt.

(Zuruf: Überlassen wir das der höheren Weisheit des Finanzausschusses!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Meine Herren, ich möchte, daß da nun wirklich Klarheit herrscht. Wir haben einesteils Einzelpläne, bei denen mit den Abänderungsanträgen des Finanzausschusses die Angelegenheit für das Plenum erledigt ist, andernteils Einzelpläne, bei denen noch einmal der Finanzausschuß sich schlüssig machen und dem Plenum erneut Bericht erstatten wird. Nun liegt ein Abänderungsantrag hinsichtlich des Einzelplans XXIII vor. Wir müssen also diesen Einzelplan XXIII zu den Plänen nehmen, bei denen der Finanzausschuß erneut gehört werden muß. — Einverstanden, meine Herren?

(Zustimmung.)

Also stimmen wir ab!

Dr. SEIDEL (Bayern): Nach der Formulierung, die der Herr Präsident eben vorgenommen hat, müßte dann der Einzelplan XXIII herausgenommen werden.

Vizepräsident **WOHLEB**: Gewiß! Das habe ich ja gesagt. Wir stimmen jetzt also ab über die Einzelpläne IV, VII, VIII, XI, XVII, XX, XXI, XXII und XXVI mit der Maßgabe, daß unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Finanzausschusses diese Einzelpläne erledigt sind.

- (B)

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich darf unter Hinweis auf das, was ich namens der niedersächsischen Regierung in der letzten Sitzung ausgeführt habe, erklären, daß sich Niedersachsen bei der Weitergabe der Pläne — und zwar aller Pläne — der Stimme enthalten muß.

Vizepräsident **WOHLEB**: Meine Herren! Wir stimmen nach Ländern ab. Die Angelegenheit ist wichtig genug.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: 38 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen! Die genannten Einzelpläne sind damit unter Hinweis auf die Empfehlungen des Finanzausschusses genehmigt.

Wir stimmen nun ab bezüglich der Einzelpläne VI, IX, X, XII, XIV, XV, XVI und XXIII. Diese Einzelpläne werden mit den Anregungen und Anträgen nochmals an den Finanzausschuß zurückgegeben. Oder haben Sie eine andere Meinung, Herr Minister Hilpert?

Dr. Hilpert (Hessen): An sich sollten doch jetzt zunächst einmal die Voten des Finanzausschusses gleichzeitig mit verabschiedet werden, aber mit der Einschränkung, daß in der Form, wie wir vorhin besprochen haben, eine Abänderung der Voten des Finanzausschusses vorbehalten bleibt. Es sollten zunächst einmal als erste Stellungnahme zu diesen Haushaltsplänen die Voten mitgehen. Die Voten werden seitens des Finanzausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden oder den Fachleuten der Ausschüsse in einer nochmaligen Beratung überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß das die Meinung des Bundesrats ist. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Also stimmen wir mit dieser Maßgabe nun über die vorhin von mir aufgerufenen Einzelpläne mitsamt den Anträgen des Finanzausschusses ab.

(Zustimmung)

Ich bitte, wiederum nach Ländern abzustimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: 38 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen! Es ist also in dem festgelegten Sinne beschlossen.

Staatsminister **Dr. HILPERT** (Hessen): Es muß noch über das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 abgestimmt werden.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich wollte mir die Anregung erlauben, daß man bei der Vorlage an die Bundesregierung zwar das Resultat der Abstimmung mitteilt, aber auch die Anträge der übrigen Ausschüsse, die von den Beschlüssen des Finanzausschusses abweichen, anheftet und darauf hinweist, daß darüber noch einmal im Finanzausschuß beraten wird.

Dr. HILPERT (Hessen): Dagegen bestehen keine Bedenken. Es handelt sich jetzt um das Gesetz zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans. Ihm können wir zustimmen. Lediglich die Frage der Beträge in § 1 muß noch offen bleiben.

Vizepräsident **WOHLEB**: Es folgt also jetzt die Abstimmung über das Gesetz zur Feststellung des Haushalts, wobei die Beträge logischerweise noch offen bleiben müssen. Es liegt der Antrag vor, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 die Änderungen vorschlägt, die sich aus den Stellungnahmen des Finanzausschusses zu den Einzelplänen ergeben; daraus folgt die entsprechende Änderung der in § 1 des Gesetzesentwurfs aufgeführten Beträge. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Darf ich annehmen, daß das

- (A) Abstimmungsergebnis das gleiche sein wird wie bei der vorherigen Abstimmung? Oder werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Also hätten wir wieder das Abstimmungsergebnis von 38 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Dr. HILPERT (Hessen): Zur Abstimmung! Ich bitte, auch die Allgemeinen Bemerkungen mit zum Beschluß zu erheben, wie in der Generalberichterstattung vorgeschlagen wurde.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich glaube, daß das dem Sinn unserer Abstimmung entspricht, da diese allgemeinen Bemerkungen mit zu den Abstimmungsgegenständen gehört haben. Ich stelle fest, daß dagegen keine Einwendung erhoben wird.

Meine Herren, es ist beantragt worden, nunmehr eine Unterbrechung der Sitzung eintreten zu lassen.

Dr. HILPERT (Hessen): Zur Geschäftsordnung! Darf ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß verschiedene Herren nach Goslar fahren müssen. Bei der geringen Anzahl der Punkte, die noch anstehen, wären wir dankbar, wenn man bis zu Ende durch verhandeln könnte. Ich glaube, es dauert höchstens noch eine Dreiviertelstunde.

Vizepräsident **WOHLEB**: Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Die Herren sind also damit einverstanden, daß wir die Tagesordnung zu Ende behandeln. Zunächst nehmen wir auf Wunsch des Herrn Bundesministers Wildermuth die Punkte 16 und 17 der Tagesordnung vorweg:

- (B) Entwurf einer Verordnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) (BR-Drucks. Nr. 618/50), Entwurf einer Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 619/50).

ZINNKANN (Hessen): Ich beantrage Zurückverweisung dieser beiden Punkte an den Rechtsausschuß.

Vizepräsident **WOHLEB**: Meine Herren, vielleicht können wir die Debatte abkürzen. Es ist Zurückverweisung der beiden Punkte an den Rechtsausschuß beantragt.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich bitte dringend, von dieser Zurückverweisung abzusehen. Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat schon zu den beiden Entwürfen Stellung genommen. Die beiden Entwürfe sind technisch sehr schwierig gewesen. Sie gehören zum Wohnungsbaugesetz. Sie sind am 3. August dem Bundesrat zugegangen, und wir haben jetzt Ende Oktober; sie müssen heraus! Ich weiß nicht, Herr Kollege Zinnkann, warum Sie glauben, daß sie noch einmal vom Rechtsausschuß geprüft werden müßten.

ZINNKANN (Hessen): Da der Wiederaufbauausschuß eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht hat, nachdem der Rechtsausschuß die Materie beraten hatte, vertreten wir die Auffassung, daß diese Änderungsvorschläge noch einmal im Rechtsausschuß beraten werden sollten.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Vom Standpunkt des Rechtsausschusses aus bin ich der Meinung, daß sich der Rechtsausschuß mit der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum doch weniger zu befassen hätte. Es könnte sich eher bei der Verordnung über die Mieten um ein Anliegen des Rechtsausschusses handeln; aber soweit ich die Auffassung des Rechtsausschusses beurteilen kann, wird von dort her kein besonders starkes Bedürfnis empfunden, sich noch einmal mit der Materie zu befassen. Das gilt insbesondere für die Berechnungsverordnung.

Vizepräsident **WOHLEB**: Es wird das Zweckmäßigste sein; wir schreiten zur Abstimmung. Es ist der Antrag gestellt, die Punkte 16 und 17 der Tagesordnung zu erneuter Behandlung an den Rechtsausschuß zurückzuverweisen. Wir werden nach Ländern abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: 24 Nein-Stimmen, 12 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen! Die beiden Punkte der Tagesordnung werden also behandelt.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich halte es nicht für nötig, auf die umfangreichen Vorlagen im einzelnen einzugehen. Sie enthalten eine Fülle von Ausführungsbestimmungen auf Grund des Ersten Bundeswohnungsbaugesetzes. Die zahlreichen Abänderungen, die im Wiederaufbauausschuß beschlossen wurden, wurden vor der Beschlußfassung mit den Referenten des Bundeswohnungsministeriums abgestimmt, und in der Abschlusssitzung hat sich das Bundeswohnungsministerium mit unseren Abänderungsvorschlägen einverstanden erklärt. Ich glaube deswegen, daß ich auf die einzelnen abgeänderten Paragraphen nicht mehr einzugehen brauche.

Nun lagen die Dinge allerdings so, daß wir bei der Beschlußfassung über die Berechnungsverordnung im Wiederaufbauausschuß davon ausgegangen sind, daß heute bereits eine allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung der Berechnungsverordnung vorliegen würde. Der Wiederaufbauausschuß hält eine solche Verwaltungsvorschrift für sehr notwendig, um diese Berechnungsverordnung nun auf alle Behörden des Bundes, der Länder und auf die Selbstverwaltungskörperschaften anwenden zu lassen, die in irgendeiner Weise mit Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung zu tun haben. Wir wollen damit erreichen — das ist auch an sich die Einstellung des Bundeswohnungsministeriums —, daß nicht in verschiedenen Verwaltungskörperschaften nach verschiedenen Berechnungsverordnungen gearbeitet wird. Der Wiederaufbauausschuß hat aber nicht formell beschlossen, die Verabschiedung der Berechnungsverordnung heute von dem Vorliegen dieser allgemeinen Ver-

(A) waltungsvorschrift abhängig zu machen. Ich glaube daher, vorschlagen zu dürfen, die Verordnung zu verabschieden, wenn der Herr Bundeswohnungsminister in der Lage wäre, dem Bundesrat zu erklären, daß auch das Bundeskabinett sehr bald diese **allgemeine Verwaltungsvorschrift** über die Anwendung der Berechnungsverordnung vorlegen wird. Wir könnten unter Umständen ja auch ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesregierung mit unserer heutigen Beschlußfassung verbinden.

Zu der **Mietenverordnung** sind keine Vorbehalte zu machen. Auch bei der Mietenverordnung sind die Abänderungen mit den Vertretern des Bundeswohnungsministeriums abgestimmt worden. Ich kann namens des Ausschusses empfehlen, auch dieser Verordnung zuzustimmen.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich wäre für ein **Ersuchen des Bundesrats**, diese **Verwaltungsanordnung** baldmöglichst — wie ich hoffe, in 14 Tagen — heräuszubringen, sehr dankbar und würde es begrüßen. Im übrigen ist das ganze Bundeskabinett der Auffassung, daß eine solche Verwaltungsanordnung zweckmäßig und nötig ist.

Bei der technischen Bearbeitung ergab sich ein Einspruch des Justizministers mit dem Hinweis, daß dem Grundgesetz Rechnung getragen werden müsse. Dies hatte zur Folge, daß nun alle Gesetze einzeln erwähnt werden müssen, bei denen diese Berechnungsverordnung angewendet werden muß. Auch beim Bundesfinanzministerium haben sich einige Schwierigkeiten herausgestellt, da die Anwendung bei gewissen Gesetzen nur mit besonderen Maßgaben erfolgen kann.

(B) Ich wäre sehr dankbar, wenn die beiden Verordnungen jetzt verabschiedet werden könnten, damit baldmöglichst — ich werde alles tun, was ich kann — die Verwaltungsanordnung nachfolgt.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß leider als Vertreter des Landes Hamburg einen Abänderungsantrag zu dem Vorschlag des Wiederaufbauausschusses stellen. Der Antrag war selbstverständlich auch bereits im Ausschuß gestellt worden, wurde dort aber abgelehnt. Ich bedaure, daß ich Ihre Zeit einige Minuten in Anspruch nehmen muß; aber es handelt sich nach meiner Auffassung um eine rechtlich und auch baupolitisch sehr wichtige Frage, nämlich um den **§ 10 der Mietenverordnung**. Dieser Paragraph basiert auf § 17 des Bundeswohnungsbaugesetzes. In § 17 des Bundeswohnungsbaugesetzes heißt es:

Die Landesregierungen erlassen Riichtsätze für die Mieten, die nach Gemeindegrößenklassen, Lage und Ausstattung der Wohnungen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mieten bis zum Betrage von monatlich 1 DM, in Ausnahmefällen 1,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche gestaffelt sind.

Ich bin sicher, daß bei der Schaffung des Bundeswohnungsbaugesetzes diese Bestimmung von jedem Mitarbeiter und vor allem vom Gesetzgeber, vom Bundestag, so aufgefaßt worden ist, daß die einzelne Wohnung in einem Wohnblock nicht mehr als 1,10 DM pro qm kosten darf.

Die Mietenverordnung in der Fassung, wie sie der Wiederaufbauausschuß beschlossen hat, legt den § 17 anders aus. Der Wiederaufbauausschuß steht auf dem Standpunkt, daß nur die **Durchschnittsmiete** eines Wohnblocks 1,10 DM maximal

betragen darf, daß die einzelne Wohnung teurer oder billiger sein kann. Ich bin der Auffassung, daß das in § 17 nicht gemeint war und daß die **Mietenverordnung** deswegen in diesem Punkt dem § 17 des Bundeswohnungsbaugesetzes widerspricht. Das Bundeswohnungsministerium hat bei der Ausarbeitung seiner Verordnung auf dem gleichen Standpunkt gestanden und hatte die Fassung gewählt: „Die **Einzelmiete** darf die Durchschnittsmiet unter ganz bestimmten Voraussetzungen überschreiten“, hatte also auf die Einzelmiete abgestellt und nicht auf die Miete, die in einem Wohnblock durchschnittlich erhoben werden soll.

Ich halte diese Frage aber auch **baupolitisch** für wichtig. Darüber möchte ich keine längeren Ausführungen machen. Ich bin der Meinung, daß wir bei den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen auf eine zu hohe Miete kommen, wenn wir von § 17 des Wohnungsbaugesetzes abweichen. Es ist richtig, wenn die Mehrheit des Wiederaufbauausschusses sagt: wir kommen ja so mit unseren öffentlichen Geldern viel weiter. Aber wir kommen dann zum Teil auf eine Miethöhe, die von der breiten Masse der Bevölkerung nicht mehr getragen werden kann. Es steht im Bundeswohnungsbaugesetz, daß der soziale Wohnungsbau Mieten mit sich bringen muß, die von der breiten Masse der Bevölkerung getragen werden können.

Ich möchte also für Hamburg beantragen, in der Mietenverordnung bei § 10 zu der Formulierung der **Regierungsvorlage zurückzukehren**.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um die Auslegung der Bestimmung über die **Mietrichtsätze** in § 17 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Während bisher die Auffassung vertreten worden ist, daß es sich dabei um die Durchschnittsmiete für ein Haus handelt, möchte Herr Bürgermeister Nevermann diese Sätze zur höchsten Einzelmiete machen. Abgesehen davon, daß sicherlich die fragliche Vorschrift beide Auslegungen zuläßt, muß an der Auffassung festgehalten werden, daß es sich um die **Durchschnittsmiete** handelt, da sich andernfalls die gesamte Mietpreistabelle nach gewissen Berechnungen um etwa 10 % nach unten verschiebe. Dies würde durch die dadurch notwendige **Erhöhung der Staatsdarlehen** um rund 1000 DM pro Wohneinheit zum Beispiel für Bayern allein einen jährlichen zusätzlichen Mittelbedarf von 40 Millionen DM bedeuten. Wir könnten natürlich diesen hohen Betrag nicht aufbringen. Das würde bedeuten, daß 10 000 Wohnungen im nächsten Jahr weniger gebaut würden. Ich weiß nicht, was vernünftiger ist, 10 000 Wohnungen zu bauen, auch wenn sie um 10 % teurer sind als in der Vorstellung des Herrn Bürgermeisters Nevermann, oder die niedrigen Mieten zu belassen und nicht zu bauen. Der Zwang zur Ausdehnung des sozialen Wohnungsbaus ist so groß, daß wir uns m. E. der Auffassung von Hamburg nicht anschließen können.

Vizepräsident **WOHLFB**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen zunächst ab über § 10, und zwar ist der Antrag gestellt, in § 10 die **Regierungsvorlage wiederherzustellen**. Wir stimmen ab nach Ländern.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein

(A)	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Enthaltung
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: 22 Nein-Stimmen, 17 Ja-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Abänderungsanträge des Ausschusses für Wiederaufbau, die den Herren vorliegen. Es wird wohl nicht notwendig sein, die einzelnen Paragraphen zu behandeln. Ich darf en bloc abstimmen lassen. Erhebt sich Widerspruch gegen diese Abänderungsanträge? — Nein! Enthaltungen? — Keine! Also einstimmige Annahme.

Wir stimmen nun darüber ab, ob der Bundesrat beschließt, der Verordnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum, (Mietenverordnung) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die beschlossenen Änderungen in die Verordnung übernommen werden. Wir müssen nach Ländern abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	Berlin	Ja
	Baden	Ja
	Bayern	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
(B)	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zu dem bereits aufgerufenen Punkt 17 der Tagesordnung. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir können gleich zur Abstimmung schreiten. Beschließt der Bundesrat, der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) seine Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen in die Verordnung übernommen werden? Auch hier werden wir nach Ländern abstimmen müssen. Darf ich zunächst einmal versuchsweise feststellen, ob Nein-Stimmen da sind? — Das ist nicht der Fall.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich glaube, daß wir in den Beschluß die allgemeine Verwaltungsanordnung mit hineinnehmen müssen, worum ja der Herr Bundesminister gebeten hat.

Vizepräsident **WOHLEB**: Darf ich bitten, zu formulieren, Herr Minister!

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Vielleicht könnte man folgende Fassung wählen:

Der Bundesrat stimmt dem Entwurf einer Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum unter der Voraussetzung zu, daß die all-

gemeine Verwaltungsverordnung in Kürze ergeht. (C)

Sie, Herr Bundesminister, sprachen von 14 Tagen.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich hätte gegen diese Formulierung Bedenken, weil es eine völlige Rechtsunsicherheit schaffen würde, wenn in dem Beschluß des Bundesrats stünde: Der Bundesrat stimmt der und der Verordnung unter der und der Voraussetzung zu.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Dann könnte man vielleicht sagen: „mit dem Ersuchen, daß“ usw.!

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: „mit dem Ersuchen, beschleunigt eine Verwaltungsanordnung vorzulegen“! So ist es richtig.

Vizepräsident **WOHLEB**: Also würde die Formulierung so lauten, wie ich vorhin gesagt habe, aber mit dem Zusatz: „mit dem Ersuchen um beschleunigte Vorlage einer Verwaltungsanordnung“. — Ist ein Land gegen diese Formulierung?

Dr. MAIER (Württemberg-Baden): Wir stimmen mit Nein.

Vizepräsident **WOHLEB**: Dann müssen wir abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	Berlin	Ja
	Baden	Ja
	Bayern	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Mit 39 gegen 4 Stimmen angenommen.

Wir kämen nun zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten (BR-Drucks. Nr. 732/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Meine Herren! Nach Art. 96 Abs. 3 des Grundgesetzes kann der Bund für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten. In Durchführung dieser Verfassungsbestimmung hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Errichtung von Bundesdienststrafkammern und eines Bundesdienststrafhofes vorsieht. Der Entwurf beschränkt sich in erster Linie auf einige Änderungen der alten Reichsdienststrafordnung aus dem Jahre 1937, die am 30. Juni 1950 neu gefaßt wurde.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß des Bundesrats, die sich mit dem Entwurf befaßt haben, sind im wesentlichen mit der Regierungsvorlage einverstanden. Beide Ausschüsse hatten sich in ihren Beratungen mit der Frage befaßt, ob der Bundesdienststrafhof dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesgerichtshof angegliedert werden soll. Die überwiegende Mehrheit hat sich dabei auf den Standpunkt der Regierungsvorlage gestellt, die den Bundes-

(A) dienststrafhof wie früher als einen Teil des Bundesverwaltungsgerichtes begründet. Die Regelung erscheint sachlich und geschichtlich gerechtfertigt; denn zwischen der künftigen Tätigkeit des Bundesdienststrafhofes und dem Bundesverwaltungsgericht besteht ein engerer Zusammenhang als zum Bundesgerichtshof.

Die wesentlichsten **Änderungsvorschläge** des Ausschusses beziehen sich auf die §§ 35, 36 und 40 der Dienststrafordnung. Ich darf hierzu auf die Ziff. 3 bis 5 der Ihnen vorliegenden Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten verweisen.

Zu § 4 des Regierungsentwurfs schlägt der Ausschuss eine besser verständliche Fassung vor, wie sie unter Ziff. 6 unserer Empfehlungen niedergelegt ist.

Die sonst vom Ausschuss für innere Angelegenheiten angeregten Änderungen ersehen Sie aus der vorliegenden Drucksache. Ich beantrage daher, die vom Ausschuss für innere Angelegenheiten ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge anzunehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben.

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß sich der Ausschuss für innere Angelegenheiten mit der Ziff. 6 des § 2 befaßt hat, in der § 41 der Reichsdienststrafordnung geändert wird. § 41 befaßt sich mit dem Sitz des Bundesdienststrafhofes. Hierzu hat der Ausschuss keinen Beschluß gefaßt, sondern es der mündlichen Verhandlung überlassen, eine Entscheidung zu treffen. Ich möchte mir vorbehalten, nachher namens Berlins einen Antrag zu stellen.

(B) Ich darf auf die Drucks. Nr. 732/50 verweisen, in der die Änderungen enthalten sind, die der Ausschuss für innere Angelegenheiten vorgeschlagen hat.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich bin von meiner Regierung beauftragt worden, den Antrag zu stellen, in § 41 Abs. 1 Satz 1 der Dienststrafordnung statt „Bundesverwaltungsgericht“ einzusetzen „Bundesgerichtshof“, so daß es heißt: „Der Bundesdienststrafhof ist ein Teil des Bundesgerichtshofs“.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Im Rechtsausschuss ist darauf hingewiesen worden, daß es in § 2 Nr. 5 des Entwurfs statt „§ 38“ wohl heißen muß „§ 36“. Ich muß gestehen, daß ich das nicht noch einmal überprüft habe; aber nach dem mir vorliegenden Protokoll scheint das richtig zu sein. Ich darf vielleicht die Regierung darauf aufmerksam machen und bitten, das besonders ins Auge zu fassen.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Das ist ein Druckfehler in der Drucksache des Bundesrats.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir stimmen zunächst ab über den nur mündlich gestellten **Abänderungsantrag des Landes Württemberg-Hohenzollern zu § 41**. Darf ich bitten, ihn noch einmal zu formulieren, damit Klarheit besteht!

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Nach der Regierungsvorlage lautet § 41 Abs. 1 Satz 1: „Der Bundesdienststrafhof ist ein Teil des Bundesverwaltungsgerichts“. Dieser Satz soll nach unserem Antrag folgende Fassung erhalten: „Der Bundesdienststrafhof ist ein Teil des Bundesgerichtshofs“.

(C) Vizepräsident **WOHLEB**: Sie haben den Antrag gehört. Wir stimmen ab. Wird der Antrag angenommen? — Wer stimmt dagegen?

Dr. KLEIN (Berlin): Ich wollte dazu sagen, daß der Rechtsausschuss und der Ausschuss für innere Angelegenheiten sich eingehend mit dieser Frage befaßt haben und mit Mehrheit zu der Auffassung gekommen sind, daß der Bundesdienststrafhof Teil des Bundesverwaltungsgerichts sein soll.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir müssen abstimmen. Der Antrag ist klar.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 32 Nein-Stimmen gegen 6 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen **abgelehnt**.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die **Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu dem Gesetzentwurf**. Erhebt sich Widerspruch?

Dr. KLEIN (Berlin): Ich würde vorschlagen, bis § 41 global über die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten abzustimmen, in denen auch die Empfehlungen des Rechtsausschusses berücksichtigt sind. (D)

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir stimmen also global über die **Ausschussempfehlungen** mit Ausnahme von § 41 ab. Wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit werden wir auch hier nach Ländern abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Einstimmige **Annahme!** — Es bleibt noch § 41.

Dr. KLEIN (Berlin): Wie ich bereits ausgeführt habe, sieht der Gesetzentwurf vor, daß der **Bundesdienststrafhof** ein Teil des Bundesverwaltungsgerichts sein soll. Dementsprechend enthält die Regierungsvorlage eine Neufassung des § 41 Abs. 1 Satz 1 der Reichsdienststrafordnung. Es hätte nun vollkommen genügt, im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß der Bundesdienststrafhof ein Teil des Bundesverwaltungsgerichts ist. Der Gesetzentwurf enthält jedoch zusätzlich die Vorschrift, daß der Bundes-

- (A) diestrafhof seinen Sitz in einem noch festzulegenden Ort, also außerhalb des Ortes des Bundesverwaltungsgerichts, haben soll. Der Magistrat des Landes Berlin ist der Auffassung, daß kein Grund vorliegt, den Bundesdienststrafhof außerhalb Berlins zu errichten. Die in der Begründung zur Regierungsvorlage hierzu gemachten Ausführungen können nicht als stichhaltig angesehen werden. Wie sie wissen, ist die Frage der Errichtung oberer und oberster Bundesbehörden in Berlin Gegenstand wiederholter und langwieriger Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und Berlin gewesen, in denen zum Ausdruck kam, daß das Bundesverwaltungsgericht mit seinen Nebeninstanzen nach Berlin kommen soll. Ich möchte dazu im Augenblick keine weiteren Ausführungen machen. Es ist nicht einzusehen, warum man einem Staatsbürger, der ja nicht Staatsbürger zweiter Klasse, sondern genau so Staatsbürger wie der Beamte ist, auferlegt, wegen einer Verfügung, die von einem obersten Bundesgericht ausgegangen ist, sein Recht letztinstanzlich in Berlin zu suchen, während man einem Beamten den Weg nach Berlin nicht zumuten zu können glaubt. Beide suchen unter gleichen Bedingungen ihr Recht, und infolgedessen können auch beide in Berlin ihr Recht suchen. Im übrigen gibt es in Berlin eine ganze Reihe von Bundesbeamten, die schon in erster Instanz nach der eben angenommenen Fassung des Gesetzes ihr disziplinares Recht bei der Dienststrafkommission suchen müssen, die für Bonn zuständig ist, am Sitz der Regierung, so daß sie dann, wenn sie in zweiter Instanz ihr Recht suchen, es in Berlin finden könnten. Es ist also nicht so, daß diese Beamten dadurch eine Erschwerung ihres Rechtes erfahren würden.
- (B) Ich glaube, daß diese Ausführungen schlüssig sind und dazu führen müßten, in § 41 Abs. 1 Satz 1 zu sagen: „er wird mit dem Sitz in Berlin errichtet“ und die beabsichtigte Fassung des § 114 zu streichen, die lauten soll:

Solange das Bundesverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird der Bundesdienststrafhof als selbständige Behörde mit dem Sitz in errichtet.

Vizepräsident **WOHLEB**: Sie haben den Antrag des Landes Berlin gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen nach Ländern ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 31 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Dr. **KLEIN** (Berlin): Es müßte dementsprechend jetzt die in § 2 Ziff. 7 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Fassung des § 114 überhaupt gestrichen werden, weil sie sinnlos geworden ist. Sonst würden wir zu § 2 Ziff. 7 der Vorlage vor-

schlagen, sofort Berlin einzusetzen und keine Zwischenlösung zu wählen.

(Renner: „mit dem Sitz in Berlin“!)

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich weiß nicht, ob jetzt nicht eine gewisse Unklarheit besteht. Der Antrag, den Berlin gestellt hat,

(Zuruf: Er bezieht sich auf Ziff. 6!)

liegt mir nicht vor. Er hat wohl, wenn ich mich recht erinnere, den Wortlaut gehabt: „Der Bundesdienststrafhof wird mit dem Sitz in Berlin errichtet“. Damit ist aber nun gerade das, was bisher wesentlich war, nämlich die Angliederung des Bundesdienststrafhofs an das Bundesverwaltungsgericht ausgeschaltet.

(Widerspruch)

Der Bundesdienststrafhof soll nach dieser Auffassung als selbständige Behörde errichtet werden. als selbständige Behörde errichtet werden.

(Renner: Nein!)

Wenn man dann den § 114 auch noch streichen würde, dann würde es ja vollends klar sein, daß der Gesetzgeber den Bundesdienststrafhof als selbständige Behörde errichten wolle. Ich glaube also, diese Abstimmung ohne schriftliche Vorlage ist etwas bedenklich.

Dr. **Klein** (Berlin): Es ist lediglich beantragt worden, die Punkte in Ziff. 6 mit dem Wort „Berlin“ auszufüllen, so daß die Fassung lauten würde:

Der Bundesdienststrafhof ist ein Teil des Bundesverwaltungsgerichts; er wird mit dem Sitz in Berlin errichtet. Er gliedert sich in Dienststrafsenate.

(Renner: Darüber ist abgestimmt worden!)

Über Ziff. 7 ist noch nicht abgestimmt worden, nach der § 114 folgende Fassung erhalten soll: (D)

Solange das Bundesverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird der Bundesdienststrafhof als selbständige Behörde mit dem Sitz in errichtet.

Das ist eine reine Übergangsvorschrift, bei der ich aus Zweckmäßigkeitsgründen vorschlagen würde, „Berlin“ einzusetzen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir hätten also jetzt über § 2 Ziff. 7 abzustimmen, wo ebenfalls gesagt werden soll: „mit dem Sitz in Berlin“.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Annahme mit 38 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen.

Nunmehr hätten wir darüber abzustimmen, ob beschlossen wird, unter Hinweis auf die sich aus den eben gefaßten Beschlüssen ergebenden Änderungen im übrigen gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Dienststrafgerichten keine Einwendungen zu erheben. Gibt es Nein-Stimmen? — Enthaltungen? — Also darf ich die einstimmige Annahme feststellen.

(A) **RITTER VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Könnte jetzt Punkt 15 der Tagesordnung aufgerufen werden?

Vizepräsident **WOHLEB**: Wenn ich recht verstehe, soll zu Punkt 15 der Tagesordnung nur eine Erklärung abgegeben werden. Ich rufe also auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Jugendnot, Initiativantrag des Landes Württemberg-Hohenzollern (BR-Drucks. Nr. 740/50).

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Ich wollte hierzu einen Antrag stellen, der auch schriftlich vorliegt. Dabei möchte ich darauf verzichten, die Einsetzung eines besonderen Ausschusses des Bundesrats vorzuschlagen. Ich muß aber doch den schriftlichen Antrag aufrechterhalten, gemäß § 19 der Geschäftsordnung eine **gemeinsame Beratung der beteiligten Ausschüsse** durchzuführen, wobei die beteiligten Ausschüsse natürlich die für die Jugendarbeit besonders geeigneten Mitglieder auswählen können.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Nach der Tagesordnung handelt es sich eigentlich um einen Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern!

Vizepräsident **WOHLEB**: Das ist richtig. Es ist ein Initiativantrag des Landes Württemberg-Hohenzollern.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Es liegt auch ein schriftlicher Antrag der Hansestadt Hamburg vor!

(B) Vizepräsident **WOHLEB**: Aber der Initiativantrag geht auf das Land Württemberg-Hohenzollern zurück. Wir müssen also erst den Herrn Berichterstatter hören.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt mir völlig fern, Hamburg daran zu hindern, einen Antrag zu stellen; aber ich glaube, es ist doch richtig, die Übung beizubehalten, daß das Land, von dem ein Initiativantrag ausgeht, zunächst spricht und daß dann Zusatzanträge gestellt werden können. Ich bitte es mir also nicht zu verübeln, Herr Kollege Nevermann, wenn ich Sie unterbrochen habe.

(Dr. Nevermann: Ich bin ganz Ihrer Meinung! — Heiterkeit.)

In dem Antrag meines Landes wird betont, daß man die **Beseitigung der Not der arbeits- und berufslosen Jugend** als ein ganz vordringliches Problem ansehen sollte, daß eine Stelle bei der Bundesregierung sich der **Koordinierung** dieser Dinge unter den Bundesressorts annehmen müßte und daß diese **Koordinierung** auch auf die Länder, Gemeinden und Jugendorganisationen ausgedehnt werden sollte. Das betreffende Amt muß sich auf ein Gremium von ersten Persönlichkeiten aus der Jugendbetreuung stützen, und es müßte auch die nötige Verbindung mit dem Ausland haben, um die internationale Verständigung unter den Jugendlichen in möglichst weitgehendem Umfang zu erreichen.

Wir haben diesen Antrag im Ausschuß für innere Angelegenheiten beraten, und dabei hat der Herr Vertreter des Bundesinnenministeriums eine Erklärung abgegeben, die den Ausschuß voll befriedigt hat. Der Ausschuß hat nur noch einen Zu-

(C) satzantrag von Hamburg behandelt. Da der Herr Vertreter des Bundesinnenministeriums anwesend ist, darf ich vielleicht vorschlagen, daß er den Inhalt der Erklärung, die er im Ausschuß abgegeben hat, vor dem Plenum wiederholt. Mein Land wird dann beantragen, seinen Antrag durch diese Erklärung für erledigt zu erklären.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung stimmt dem Antrag von Württemberg-Hohenzollern in seiner Tendenz auf das wärmste zu. Denn der Antrag bezweckt, der deutschen Jugend zu helfen. Bedenken haben wir nur dagegen, ein besonderes Amt zu schaffen. Wie wir bereits im Ausschuß erklärt haben, sind wir der Auffassung, daß ein besonderes neues Amt nicht notwendig ist und daß auch Württemberg-Hohenzollern damit einverstanden sein wird, wenn wir nachweisen, daß es innerhalb der Bundesregierung bereits eine Stelle gibt, die die Aufgabe hat und die Aufgabe erfüllt, sich der Belange der deutschen Jugend tatkräftig anzunehmen. Diese Stelle ist die **Wohlfahrts- und Jugendabteilung des Bundesministeriums des Innern**. Diese unsere Wohlfahrts- und Jugendabteilung führt die **Koordinierung** zwischen den verschiedenen Maßnahmen durch, die von den einzelnen Bundesministerien geplant und zur Vollendung gebracht werden. Die Abteilung hat darüber hinaus die Aufgabe, die ganze gesetzgeberische Vorbereitung und Tätigkeit, wie sie namentlich auf dem Gebiet der Jugendfürsorge notwendig ist und sich bei einer Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes ergeben wird, zu betreiben. Sie hält auch die Verbindung mit den großen internationalen Organisationen aufrecht, die ja Gottseidank uns in erheblichem Maße helfen, die deutsche Jugendnot etwas zu lindern. (D)

Meine Herren! Es wurde eben von der **deutschen Jugendnot** gesprochen. Ich darf vielleicht zwei Zahlen bekanntgeben, die auch im Ausschuß genannt worden sind, um zu zeigen, wie unendlich groß die Sorgen und die Nöte unserer Jugend sind. Wir haben heute noch 600 000 arbeits- und berufslose Jugendliche im Bundesgebiet. Was Arbeitslosigkeit bedeutet, brauche ich nicht zu erklären. Berufslosigkeit bedeutet, daß diese Jugendlichen noch nicht einmal eine Lehrstelle gefunden haben, in der sie sich für einen künftigen Beruf vorbereiten können. Unter diesen 600 000 arbeits- und berufslosen Jugendlichen sind 220 000 zwischen 14 und 18 Jahren. Wir müssen zugeben, meine Herren, daß es in der letzten Zeit infolge der Belebung der Wirtschaft in manchen Fällen gelungen ist, Jugendliche in Arbeit zu bringen; wir müssen aber feststellen, daß immer noch Hunderttausende von Jugendlichen arbeitslos, berufslos und darüber hinaus auch noch vielfach heimatlos sind.

Diese Zahlen zeigen, daß eine **Koordinierung** und eine **Aktivierung** der jugendpflegerischen Arbeit nicht nur auf der Bundesebene nötig ist — dafür wären die Kräfte des Bundes bei aller Anstrengung doch zu schwach —, sondern daß es nötig ist, auf allen Ebenen der Verwaltung, also auch bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und außerhalb der Verwaltung auch bei den großen Jugendorganisationen dafür zu sorgen, daß die **jugendpflegerischen Arbeiten** noch stärker als bisher aktiviert und in irgendeiner Form koordiniert werden. Diese Aufgabe der **Koordinierung** der Jugendarbeit auf allen Ebenen

(A) soll eine Neugründung oder eine Schöpfung, wenn ich so sagen darf, erfüllen, von der Sie in den letzten Wochen und Monaten auch in der Presse vernommen haben. Es ist dies das vielgenannte, manchmal auch etwas kritisierte **Deutsche Jugendwerk**. Dieses Deutsche Jugendwerk ist in gar keiner Weise etwa irgendeine Einrichtung des Bundes, um damit eine Trägerschaft des Bundes auf dem Gebiet der Jugendpflege zu begründen. Wir sind uns in der Bundesregierung vollkommen darüber klar, daß die hauptsächlichsten Träger der ganzen jugendpflegerischen Arbeiten die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und vor allem die großen Jugendorganisationen sind. Wir sind aber der Meinung, daß es notwendig ist, die vielfältige Arbeit, die heute schon im Bundesgebiet in den Angelegenheiten der Jugend geleistet wird, wirksam zusammenzufassen und auch noch stärker als bisher zu beleben.

Wir wissen, daß in der Ostzone die Jugend in einer Weise angesprochen wird — natürlich unter autoritärem Zwang und unter suggestivem Druck —, daß heute schon breite Kreise der Jugendlichen dort der ständigen Einwirkung zu erliegen drohen. Wir müssen demgegenüber feststellen, daß wir uns in der Bundesrepublik unserer Leistungen für die Jugend an sich durchaus nicht zu schämen brauchen, müssen aber gleichzeitig auch bekennen, daß wir vielleicht einen Fehler machen, daß wir all der Symbolik und Optik gegenüber, mit der in der Ostzone auf die Jugend eingehämmert wird, bisher die vielfältige jugendpflegerische Arbeit etwas zu wenig zusammengefaßt haben. Das ist die Aufgabe des Deutschen Jugendwerkes.

Nun ist es klar, daß dieses Deutsche Jugendwerk nicht allein von den wenigen noch so fleißigen Männern in unserer Jugend- und Wohlfahrtsabteilung bedient werden kann, sondern daß es notwendig ist, die besten Experten für dieses Deutsche Jugendwerk in einem **Sachverständigenrat** zusammenzufassen. Das ist uns gelungen. Aus den Landesjugendämtern sind uns einige ausgezeichnete Berater zur Verfügung gestellt worden. Wir haben aus den Wohlfahrtsorganisationen jugendpflegerisch besonders bewanderte Männer und Frauen gewonnen. Wir sind der Auffassung, daß dieses Gremium vielleicht noch durch offizielle Vertreter aus den Ländern verstärkt werden sollte, damit dieses Gremium und mit ihm das Deutsche Jugendwerk noch stärker als bisher die Aktivlegitimation gewinnt, auf allen Ebenen, nicht nur auf der Bundesebene, sondern auch auf der Länder- und der Kommunalebene, die jugendpflegerischen Arbeiten zu aktivieren und zu koordinieren.

Ich glaube, durch meine Ausführungen dargelegt zu haben, daß genau das, was das Land Württemberg-Hohenzollern sachlich durch seinen Initiativantrag erstrebt, nach der organisatorischen Seite hin von der Bundesregierung bereits in Angriff genommen ist. Ich darf darüber hinaus versichern, daß wir alles daransetzen werden, die Arbeit für die deutsche Jugend im Zusammenwirken mit den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden weiterhin zu aktivieren.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich beantrage, der Bundesrat möge auf die Erklärung des Herrn Vertreters des Bundesinnenministeriums hin den **Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern für erledigt erklären**.

Vizepräsident **WOHLEB**: Die Herren haben den Antrag gehört. Es wird keiner besonderen Abstimmung

bedürfen. Die Angelegenheit dürfte damit vorläufig als erledigt anzusehen sein. (C)

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Hoffentlich ist es jetzt die rechte Zeit, ein Wort hierzu zu sagen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß noch über den **Hamburger Antrag** abgestimmt werden muß, die **Gründung eines Koordinationsausschusses** herbeizuführen, der mindestens so lange tätig sein soll, bis die Länder in einem Gremium des Bundes, von dem der Herr Referent gesprochen hat, vertreten sind. Ich glaube, die Ausführungen des Herrn Vertreters des Bundesinnenministeriums haben sehr klar gezeigt, daß diese ganze Jugendarbeit eine eminent politische Frage ist, eine Frage, die nicht von der Verwaltung erledigt werden kann, sondern bei der ein politischer Ausschuß, ein Ausschuß des Bundesrates, mithelfen und die Richtung angeben muß, in der gearbeitet werden soll. Ich bitte, auch zu bedenken, daß in Zukunft eine erhebliche **Mittelverteilung** durch den Bund für die Jugendarbeit vorgenommen werden soll. Ich halte es daher für notwendig, daß ein Organ des Bundesrats vorhanden ist, das bei dieser Mittelverteilung mitwirkt.

Dr. KLEIN (Berlin): Ich würde vorschlagen, den Hamburger Antrag dahin zu ändern, daß man sagt: es wird eine **Sitzung des Bundesratsausschusses für innere Angelegenheiten unter Hinzuziehung der Vertreter der Ausschüsse für Finanz, Arbeit und Sozialpolitik** durchgeführt, und das Ergebnis der Beratungen wird dem Bundesrat mitgeteilt. Es ist zweckmäßig, nicht alle Ausschüsse zusammenzuberufen; denn das wären 48 Mitglieder.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Ich bin einverstanden mit dem Vorschlag, daß der Ausschuß für innere Angelegenheiten die Federführung erhält und geeignete Vertreter aus den anderen Ausschüssen hinzugezogen werden. (D)

Vizepräsident **WOHLEB**: Erhebt sich Widerspruch? — Dann darf ich die einstimmige **Annahme** des Antrages in dieser Form feststellen.

Wir kommen nun zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung über den Warenverkehr und das Protokoll vom 17. 8. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien (BR-Drucks. Nr. 793/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Ich kann die Berichterstattung, glaube ich, sehr kurz fassen. Es handelt sich um ein Gesetz, durch das die verfassungsmäßige Grundlage für die Ratifizierung einer Vereinbarung über den Warenverkehr und eines Protokolls zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien geschaffen werden soll. Die Vereinbarung selbst regelt die gegenseitige Behandlung der **Wareneinfuhr und -ausfuhr mit Brasilien**. Ich kann auf die Vorlage verweisen und mir eine Einzeldarstellung ersparen. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Wirtschaft des Bundesrates haben beide empfohlen, gegen den Entwurf **Einwendungen nicht zu erheben**.

Vizepräsident **WOHLEB**: Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir

- (A) zur Abstimmung. Es ist der Antrag gestellt, der Bundestag möge beschließen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung über den Warenverkehr und das Protokoll vom 17. 8. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien **keine Einwendungen zu erheben**. Wenn niemand widerspricht, darf ich die einstimmige **Annahme** feststellen.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 799/50).

Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 46 der Gewerbeordnung schließt eine Reihe von Waren vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen aus. Zu diesen Waren gehören **Taschenuhren**. Der Gesetzgeber ist bei Schaffung der Gewerbeordnung davon ausgegangen, daß es sich bei einer Taschenuhr um einen Gegenstand handelt, dessen Güte der Käufer nicht beurteilen kann und bei dessen Ankauf er daher auf ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Verkäufer angewiesen ist. Die Unmöglichkeit, eine nach dem Kaufgeschäft notwendig werdende Beanstandung gegenüber einem ambulanten Händler anzubringen oder zu verfolgen, hat den Gesetzgeber damals zu dieser Bestimmung veranlaßt.

Die Praxis der Verwaltung und der Gerichte ist dem naheliegenden Gedanken, die für Taschenuhren getroffene Bestimmung auch auf die damals noch wenig bekannten, aber heute das Hauptgeschäft des Uhrhändlers darstellenden **Armbanduhren** auszudehnen, nicht gefolgt. Aus den Reihen des Bundestags ist daher der Ihnen vorliegende

- (B) Gesetzentwurf eingebracht worden, der in den Katalog des § 56 neben den Taschenuhren auch Armbanduhren einfügt. Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit dem Gesetz beschäftigt und empfohlen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Ich fühle mich jedoch verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß das **ambulante Gewerbe** den Bundesrat gebeten hat, sich mit dem Gesetz in der vorliegenden Form nicht einverstanden zu erklären, sondern den **Verkauf von Armbanduhren** nur oberhalb einer Preisgrenze von 15 DM auszuschließen. Das ambulante Gewerbe steht dabei — wahrscheinlich nicht ganz zu Unrecht — auf dem Standpunkt, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Technik einfache, in Serienfabrikation hergestellte Armbanduhren zu einem Preis bis zu 15 DM auf den Markt kommen, für die die Gründe, die ich eben dargelegt habe, nicht oder nicht mehr gelten. Ich darf Sie daran erinnern, daß in den 30er Jahren jene berühmten Taschenuhren für 3,50 M. verkauft wurden, die manchmal ein Jahr, manchmal sogar zwei und drei Jahre tadellos gingen. Das ambulante Gewerbe hält eine Änderung der Bestimmung auch deswegen für notwendig, weil Armbanduhren bis zu der genannten Preisgrenze sehr häufig auf Jahrmärkten ausgespielt werden.

Ich stelle also fest, daß der Wirtschaftsausschuß an sich empfiehlt, nicht den Vermittlungsausschuß anzurufen, daß ich aber persönlich Bedenken habe, ob wir nach der guten Begründung, die vom ambulanten Gewerbe vorgebracht wird, in der Sache nicht doch etwas unternehmen sollten. Wir müssen uns m. E. damit beschäftigen, auch wenn der Anlaß kein besonders wichtiger zu sein scheint.

Vizepräsident **WOHLEB**: Sie haben eine persönliche Ansicht geäußert, stellen aber keinen Antrag, Herr Minister!

Dr. SEIDEL (Bayern): Es fällt mir schwer, wegen dieser Sache den Antrag zu stellen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wie soll ich aber die Angelegenheit ordnungsmäßig behandeln?

(Heiterkeit!)

Es bleibt also nur übrig, abzustimmen. Der Ausschuß schlägt vor, zu beschließen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 6. Oktober 1950 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer ist gegen diesen Antrag des Ausschusses? — Dann darf ich einstimmige **Annahme** feststellen.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung.

Berücksichtigung der Notstandsgebiete bei der Vergebung von Leistungen und Bauleistungen durch Landesbehörden (BR-Drucks. 790/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Meine Herren! Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 2. 5. 1950 beschlossen, einige Bereiche der Bundesrepublik als notleidende Gebiete im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 der VOL zu erklären, und zwar die Gebiete Stadt Berlin (Westsektoren), Watenstedt-Salzgitter, den Bayerischen Wald und Wilhelmshaven. Der Herr Bundeswirtschaftsminister hat daraufhin in einem Erlaß vom 21. 7. 1950 betr. Vergebung öffentlicher Aufträge besondere **Richtlinien für eine bevorzugte Berücksichtigung dieser notleidenden Gebiete** bei Auftragserteilungen aufgestellt. Der Erlaß des Herrn Bundeswirtschaftsministers wendet sich auch an die Herren Minister in den Ländern mit der Bitte, bei der Vergebung von Aufträgen entsprechend der Regelung des Bundes für diese Gebiete zu verfahren. Außerdem spricht der Herr Bundeswirtschaftsminister den Wunsch aus, der Präsident des Deutschen Bundesrates möge die **Länder** veranlassen, bei ihren Beschaffungen die niedergelegten Grundsätze zu beachten. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der Schwerpunkt der Vergabungen der öffentlichen Hand bei den Beschaffungsstellen der Länder, den Gemeindebehörden und den gemeinnützigen Wohnungsbau-genossenschaften liegt, sind diese Aufträge für die Einschaltung von Firmen der notleidenden Gebiete von besonderer Bedeutung. Eine wirksame Hilfe für die Wirtschaft der notleidenden Gebiete durch Beteiligung an öffentlichen Aufträgen kann grundsätzlich nur dann erwartet werden, wenn die von Seiten des Herrn Bundeswirtschaftsministers gegebenen Richtlinien nicht nur von den Beschaffungsstellen des Bundes, sondern auch von den Beschaffungsstellen der Länder innegehalten werden. In dieser Beziehung bildet das Bundesgebiet eine **wirtschaftliche Einheit**, die nicht durch Grenzen der Bundesländer in wirtschaftliche Teilgebiete zersplittert werden darf. Inzwischen verfahren die Beschaffungsstellen der Bundesressorts entsprechend den Richtlinien des Bundeswirtschaftsministeriums hinsichtlich einer einheitlichen Berücksichtigung der notleidenden Gebiete, während bei den Ländern eine derartige Vereinheitlichung noch nicht festzustellen ist.

(A) Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat, wie Sie aus der Drucks. Nr. 790/50 ersehen, eine **Empfehlung** für den Bundesrat ausgearbeitet, die zum Beschluß erhoben werden soll. In dieser Empfehlung wird wiederholt, daß die Bundesregierung am 2. Mai 1950 die Stadt Berlin, das Gebiet Watenstedt-Salzgitter, den Bayerischen Wald und Wilhelmshaven als notleidende Gebiete im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen erklärt hat, daß diese Gebiete auch bei Vergabungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen durch die Vergabungsstellen bevorzugt berücksichtigt werden sollen und daß die Bundesregierung für die Bevorzugung dieser Gebiete bei der Vergabung von Leistungen und Bauleistungen Richtlinien beschlossen hat.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich darf darauf hinweisen, daß der Text im Abdruck den Herren vorliegt.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Es wird in diesem Ausschlußbeschluß darum gebeten, daß der Bundesrat die Landesregierungen ersuchen möge, die Richtlinien auch für sich zu beachten.

Hierzu liegt ein **Abänderungsantrag des Landes Hessen** vor, in Ziff. 1 der Drucks. 790/50 das Wort „regelmäßig“ zu streichen und hinter dem Wort „Notstandsgebieten“ die Worte „die die Voraussetzungen der §§ 3 und 25 der VOB erfüllen“ einzufügen. Ferner wird beantragt, die Ziff. 2, 3 und 4 zu streichen. Dieser Antrag Hessens wird zu dem ersten Punkt damit begründet, daß bei einer beschränkten Ausschreibung regelmäßig die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der herangezogenen Firma von Bedeutung sei und diese Zuverlässigkeit nicht geprüft werden könne, wenn außerhalb des Landes gelegene Firmen herangezogen würden. Eine Streichung des Wortes „regelmäßig“ bedeutet aber praktisch eine Verwässerung der ganzen Vorlage, da hierdurch in der Praxis die Vergabe so gestaltet werden kann, daß die Notstandsgebiete überhaupt nicht mehr zum Zuge kommen.

(B) Nun zu der beantragten **Streichung der Ziff. 2, 3 und 4!** Die Streichung der Ziff. 2 wird damit begründet, daß von den allgemeinen Bestimmungen nicht zu Gunsten von Bietern aus Notstandsgebieten, die nicht Mindestfordernde sind, abgegangen werden kann, da sonst eine nicht zu verantwortende Benachteiligung und Schädigung der Unternehmer- und Handwerkerschaft in anderen Ländern eintreten würde. Es ist ja gerade der Sinn des Ausschlußantrages, den Notstandsgebieten eine Bevorzugung zukommen zu lassen. Selbstverständlich bedeutet diese Bevorzugung eventuell eine Zurücksetzung anderer Interessen.

Zu **Ziff. 3** wird in der Begründung des hessischen Antrags gesagt, die Bevorzugung von Betrieben aus den Notstandsgebieten widerspreche den Grundsätzen des freien Wettbewerbs. Hier gilt das gleiche wie zu Ziff. 2. Eine Bevorzugung ist immer eine gewisse Ausschaltung des Wettbewerbs. Im übrigen widerspricht Ziff. 3 nicht den Vorschriften der VOB, da der Zuschlag nicht an die niedrigste Geldforderung gebunden ist.

Zu **Ziff. 4** wird gesagt, der Ausschlußvorschlag widerspreche der Verdingungsordnung für Bauleistungen, die Bestimmungen des § 24 der VOB könnten weder aufgehoben noch zu Gunsten eines an der Submission beteiligten Unternehmers geändert werden. Dazu ist folgendes zu sagen. Die Anwen-

dung der Bestimmungen durch die bauvergebenden Stellen der Bundesbehörden hat bereits gezeigt, daß diesen Richtlinien Rechnung getragen werden kann. Selbstverständlich wird es Einzelfälle geben, in denen eine Aufteilung in Teillösungen nicht möglich ist. In solchen Fällen muß nach zweckmäßigen wirtschaftlichen Grundsätzen verfahren werden. Es ist aber u. E. kein Grund vorhanden, diese Bestimmung vollkommen zu streichen.

Der Antrag des Wirtschaftsausschusses geht dahin, den auf Drucks. Nr. 790/50 empfohlenen Beschluß zu fassen.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin dem Herrn Berichterstatter außerordentlich dankbar dafür, daß er sich zum Sprachrohr von Hessen gemacht hat. Ich will mich nicht mit ihm über die Frage auseinandersetzen, inwieweit die gegenwärtige Vergabepolitik mit der Verdingungsordnung für Bauleistungen in Einklang steht. Man wird sich dann unter Umständen mit der Verdingungsordnung beschäftigen müssen. Ich könnte mir aber vorstellen, daß wir unseren Antrag zurückziehen unter der Voraussetzung, daß sich das Hohe Haus entschließt, den **Regierungsbezirk Kassel** als Notstandsgebiet endgültig mit einzubeziehen. Wir haben im Regierungsbezirk Kassel eine durchschnittliche Flüchtlingsstärke von 38,4%, und wir haben eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit im Regierungsbezirk Kassel von 24%. Mit 28,9% im Bezirk Sontra reichen wir an die Höchstziffer heran. Unter dieser Voraussetzung würde ich bitten, zunächst zu dem Antrag Stellung zu nehmen, den Regierungsbezirk Kassel einzubeziehen. Falls dieser Antrag abgelehnt wird, müßten wir an unserem Hauptantrag festhalten.

(D) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen bedauert, der Vorlage nicht zustimmen zu können. Die bevorzugte Zuweisung von öffentlichen Aufträgen kann sich nur dann günstig auswirken, wenn der Teil der öffentlichen Aufträge, der für eine **gelenkte Verteilung** überhaupt in Frage kommt, **massiert** einem einzelnen Bezirk wie zum Beispiel der Stadt Berlin überwiesen wird. Eine Verzettelung der Maßnahmen auf Notstandsgebiete im gesamten Bundesgebiet kann die beabsichtigte Wirkung nicht erreichen. Soweit die Vorlage diesen Gesichtspunkten nicht Rechnung trägt und neben der Stadt Berlin weitere Notstandsgebiete bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt, vermag Nordrhein-Westfalen nicht zuzustimmen, zumal auch die industriellen Bezirke in den westdeutschen Grenzgebieten, wie der Paderborner Bezirk und der Bezirk der früheren Krupp-Anlagen, eine bevorzugte Berücksichtigung erfordern würden.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, den Antrag in der ursprünglichen Form anzunehmen und Zusatzanträge abzulehnen. Wir haben jetzt schon zwei Länder gehört, die Zusatzanträge stellen. Der Bundesrat wird damit vor eine Entscheidung gestellt, die er fällen müßte, ohne eine rechte Nachprüfung vornehmen zu können. Ich muß dazu erläuternd erklären, daß ich, falls über die Zusatzanträge abgestimmt wird, auch für das Land Schleswig-Holstein einen entsprechenden Antrag stellen muß. Ich glaube aber, das würde in der heutigen Tagung des Bundesrates zu weit führen.

(A) **Dr. KLEIN** (Berlin): Zu dem Antrag von Hessen möchte ich sagen, daß wir über ihn gar nicht abstimmen können, weil es Sache der Bundesregierung ist, ein Gebiet zu einem Notstandsgebiet zu erklären. Der Antrag würde also vielleicht dahin zu modifizieren sein, daß die Bundesregierung ersucht wird, zu prüfen, ob auch der Regierungsbezirk Kassel als Notstandsgebiet anzuerkennen ist.

(Dr. Spiecker: Dann stellen wir alle Anträge!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Wenn keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stimmen wir über die Anträge ab, und zwar zunächst über den **Eventualantrag des Landes Hessen**, den Sie vor sich liegen haben, den Regierungsbezirk Kassel ebenfalls als Notstandsgebiet anzuerkennen und das in den Beschluß einzufügen. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Enthaltung
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 28 Nein-Stimmen gegen 4 Ja-Stimmen bei 11 Enthaltungen **abgelehnt**.

(B) Nun stimmen wir ab über den **Antrag des Landes Hessen**, der Ihnen unter Drucks. Nr. 790/50 vorliegt. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertr.

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 24 Nein-Stimmen gegen 7 Ja-Stimmen bei 9 Enthaltungen **abgelehnt**.

Nunmehr bitte ich die Herren, die der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf Drucks. 790/50 zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Württemberg-Baden Ja
 Württemberg-Hohenzollern Nicht vertr. (C)

Vizepräsident **WOHLEB**: 26 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen! Die **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses** ist also **angenommen**. Durch diese Abstimmung dürfte die Angelegenheit erledigt sein.

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf einer Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 795/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! In Vertretung meines Herrn Kollegen Stoß darf ich die Stellungnahme des Agrarausschusses zum Vortrag bringen. Es handelt sich um eine Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 Abs. 2 GG bedarf, nämlich um die Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft. Der Katalog der Vorschriften ist in § 1 enthalten. Die Tragweite der Anordnung ist die, daß diese **Marktregelungs- und Bewirtschaftungsvorschriften bis zum 31. Dezember 1950 verlängert** werden sollen. Das ist notwendig, weil auch die Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes mit Rücksicht auf die noch nicht verkündeten landwirtschaftlichen Marktordnungsgesetze bis zum 31. 12. 1950 verlängert worden ist.

Nun habe ich aber noch etwas mitzuteilen. Der Herr Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat, wie mir gesagt wurde, in den letzten Tagen nachträglich darum gebeten, in § 1 **die Ziff. 1 bis 7 zu streichen**, also die Anordnungen, die sich auf die **Getreide- und Futtermittelwirtschaft** beziehen, herauszunehmen, und zwar in der Erwartung, daß das Getreidegesetz bald verkündet werde. Nun hat sich aber der Agrarschuß auf den Standpunkt gestellt, erstens sei dem Bundesrat ein so geänderter Verordnungsentwurf noch nicht zugestellt worden, und die Kabinette hätten sich auch mit diesem neuen Gedanken, die Getreide- und Futtermittelwirtschaftsanordnungen zu streichen, nicht befassen können, zweitens sei es doch noch höchst unsicher, wann das Getreidegesetz verkündet werde, die Verabschiedung und der Erlaß dieser Anordnung seien aber sehr eilig. Darum schlägt der Agrarschuß vor, der einzigen offiziell dem Bundesrat zugegangenen Vorlage, nämlich diesem Anordnungsentwurf, zuzustimmen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter. Sie haben den Antrag des Ausschusses gehört. Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wir können gleich zur Abstimmung übergehen. Sind Nein-Stimmen vorhanden? — Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? — Dann stelle ich einstimmige **Annahme** fest.

Wir kämen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Lohnzahlungen an Feiertagen (BR-Drucks. Nr. 738/50).

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier handelt es sich

(A) um einen **Initiativantrag des Landes Hamburg**. Ich bin sehr erfreut, berichten zu können, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten des Bundesrates zu einem übereinstimmenden Entwurf gelangt sind. Der ursprüngliche Entwurf ist etwas abgeändert worden, aber das Endergebnis ist dasselbe. Ich kann deswegen für diese Ausschüsse bitten, der abgeänderten Fassung zuzustimmen.

Nun liegt noch ein **Abänderungsantrag des Landes Bayern** vor, in § 4 Abs. 2 am Ende zwischen die Worte „bisherigen“ und „landesgesetzlichen“ das Wort „entgegenstehenden“ einzufügen. Gegen diese redaktionelle Änderung sind nach meiner Auffassung keine Bedenken zu erheben.

(Dr. Beyerle: Es muß aber „§ 4 Satz 2“ statt „Abs. 2“ heißen!)

Dr. SEIDEL (Bayern): Es heißt in der Vorlage in § 4 Abs. 1:

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dann folgt der zweite Absatz.

Vizepräsident **WOHLEB**: Es scheinen also verschiedene Umdrucke vorzuliegen. Auf unserem Umdruck hat § 4 nur einen Absatz. Vielleicht können wir uns über diese Schwierigkeiten einig werden.

(Nolting-Hauff: Man sollte einfach sagen: „§ 4 letzten Satz“!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Das wäre vielleicht die beste Lösung, also zu sagen: „§ 4 letzten Satz“. Das Land Bayern ist mit der Änderung seines Antrages einverstanden.

(B) Wenn keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stimmen wir darüber ab, ob der Bundesrat beschließt, den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestage mit der in dem Antrage des Landes Bayern vorgesehenen Abänderung einzubringen. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? —

(Dr. Seidel: Das Land Bayern!)

Ich darf also feststellen, daß bei Enthaltung des Landes Bayern beschlossen worden ist, den Entwurf in dieser Form beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte, festzulegen, Herr Präsident, daß im Bundestag das antragstellende Land die Angelegenheit zu vertreten hat. So ist es üblich. Hamburg muß also im Bundestag dieses Initiativgesetz vertreten.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich stelle das fest. Es kommt der letzte Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung von Leistungen der Sozialversicherung an Flüchtlinge durch den Bund (BR-Drucks. Nr. 789/50).

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: (C) Herr Präsident! Meine Herren! Ich verweise auf die Drucks. Nr. 789/50 und die beigefügte Begründung. Es ergibt sich daraus, daß die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist. In sechs Ländern werden die in dem Gesetzentwurf bezeichneten Aufwendungen vom Bund getragen, in den anderen Ländern nicht. Die **unterschiedliche Behandlung der Flüchtlingsrenten** in den einzelnen Teilen des Bundesgebietes ist sachlich nicht gerechtfertigt. In den Ländern der britischen Zone, in Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern, führt das Fehlen einer Erstattung aus öffentlicher Hand zu einer untragbaren Belastung der Beitragszahler. Diese ungerechtfertigte Belastung aus den Flüchtlingsrenten bringt besonders die Versicherungsträger in den ausgesprochenen Flüchtlingsländern (Schleswig-Holstein und Niedersachsen) in große finanzielle Schwierigkeiten.

Ich darf mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß die Erledigung dieser Angelegenheit äußerst dringlich ist. Wenn der Herr Kollege Beyerle in der Vorbesprechung darauf hingewiesen hat, daß der Antrag gestellt würde, die Vorlage an den Finanzausschuß zu überweisen, so darf ich dazu bemerken, daß der Vorgang schon seit Monaten im Bundesrat behandelt wird und daß nunmehr äußerste Beschleunigung dringend angebracht erscheint. Mit dieser Bitte möchte ich mich besonders an diejenigen Länder wenden, die ein unmittelbares Interesse an der Regelung nicht haben, weil bei ihnen die Dinge schon wunschgemäß durch eine abweichende Gesetzgebung geregelt sind, was ihnen seit dem 1. April 1950 zugute gekommen ist. Ich möchte also nochmals um äußerste Beschleunigung der Angelegenheit bitten und auf den Ernst der Lage für die Versicherungsträger in einzelnen Ländern hinweisen. (D)

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Bei aller Würdigung der von dem Herrn Kollegen Kraft vorgetragenen Umstände muß ich doch den Antrag stellen, diesen **Gesetzesentwurf** an den **Finanzausschuß** und an den **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** zu überweisen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Bisher hat sich nur der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit der Angelegenheit befaßt. Der Finanzausschuß wird sich auch damit beschäftigen müssen.

(Dr. Beyerle: Es ist wichtig, daß sich auch der Finanzausschuß mit der Materie befaßt!)
— Jawohl! Ist das die einstimmige Auffassung des Bundesrates? —

(Zustimmung.)

Dann ist der **Initiativgesetzentwurf dem Sozialausschuß und dem Rechtsausschuß überwiesen**.

Damit sind wir am Ende unserer Sitzung. Die nächste Sitzung findet statt am 27. Oktober vormittags 11 Uhr. Ich bewundere die Ausdauer der Herren und danke Ihnen dafür.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 15,45 Uhr).